



TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Zwischen Stillstand,
Hamsterrad und
Institutionalisierung:
**Wo steht der
TOA heute?**

Mit Beiträgen von u.a.
Evi Fahl
Leo Baumfeld
Fritz Sack
Oliver Jacob

Debatte:
Thomas Trenczek und *Arthur Hartmann* zur Gültigkeit des Mediationsgesetzes im TOA

International:
Tan He über Restorative Justice und traditionelles chinesisches Rechtsdenken

Wir stellen vor:
John Blad, Preisträger des Restorative Justice Award des EFRJ

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
Thema:	
<i>Evi Fahl</i> : Täter-Opfer-Ausgleich – zehn Jahre Stillstand?	4
<i>Fritz Sack</i> : Der Täter-Opfer-Ausgleich – gelobt und doch verschmäht?	6
<i>Leo Baumfeld</i> : Die Gesellschaft lebt von der „beidhändigen“ Institutionalisierung.....	11
<i>Oliver Jacob</i> : Täter-Opfer-Ausgleich und Polizei: Weitgehend ungenutztes Potenzial für eine Weiterentwicklung des TOA	15
<i>Veronika Hillenstedt</i> : Verkürztes Verfahren durch Kooperation mit der Polizei	18
<i>Wolfgang Schlupp-Hauck</i> : TOA und Polizei in Baden-Württemberg	19
<i>Lutz Netzig / Frauke Petzold</i> : Fortbildungen zum TOA für Justizvollzugsbeamte	20
<i>Xaver Greil</i> : Workshop für angehende JuristInnen an der Universität Passau	21
International:	
<i>Tan He</i> : Das innere Verhältnis zwischen Restorative Justice und dem chinesischen traditionellen Rechtsdenken	22
Filmtipp:	
„Versöhnen statt Richten“	26
Seminarangebote des TOA-Servicebüros 2017	27
Literaturtipps:	
<i>Gabriele Bindel-Kögel/Kari-Maria Karliczek/Wolfgang Stangl</i> : Bewältigung von Gewalterlebnissen durch außergerichtliche Schlichtung	31
<i>Arthur Hartmann/Marie Schmidt/Katja Ede/Hans-Jürgen Kerner</i> : Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland.	32
<i>Karl-Ludwig Kunz/Tobias Singelstein</i> : Kriminologie	33
Links:	
APAC im Set-free-Netzwerk	34
Erzähler ohne Grenzen	35
entknastung.org	35
Recht(s):	
<i>Bernd-Dieter Meier</i> : Vertraulichkeit der Mediation in Strafsachen	36
Wir stellen vor: John Blad	38
Debatte:	
<i>Interview mit Thomas Trenczek und Arthur Hartmann</i> : „Man kann sich nicht um das Mediationsgesetz herummogeln“	41
Leserbrief von <i>Thomas Bohle</i> : Täter-Opfer-Arbeit · Erfolg – auch in kleinen Schritten	45
Berichte:	
Die BAG TOA tagte in Berlin	47
La justice restaurative en action(s) 1. Internationale Restorative-Justice-Konferenz in Frankreich, Paris 18./19.01.2017	48
Extra:	
<i>Nina Padmanabhan</i> : Warum strafen wir?	50
Interview mit <i>Mithu Sanyal</i> : „Mit Schwarz-Weiß-Denken kommen wir nicht weiter.“	53
In eigener Sache:	
Informationspflicht: TOA-Flyer in einfacher Sprache	55
Impressum	56

Prolog

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seitdem der Täter-Opfer-Ausgleich in einem ersten Modellprojekt in Reutlingen erprobt worden ist, sind mehr als drei Jahrzehnte vergangen. Die Idee dahinter war weitreichender als die bloße Forderung nach Möglichkeiten der Wiedergutmachung im Strafrecht oder der Stärkung von Opferrechten. In der kriminalpolitischen Fachöffentlichkeit herrschte eine Art Aufbruchstimmung – vielleicht so ähnlich, wie sie derzeit mancherorts in Frankreich zu spüren ist. Es war die Rede von einem Paradigmenwechsel im Umgang mit Straftaten. Stellenweise ging es hierbei nicht nur um die praktische Problematik, wie mit Kriminalität umgegangen werden sollte, sondern um so elementare Fragen, wie und in welcher Gesellschaft man grundsätzlich miteinander leben wollte.

In den Folgejahren begann der TOA innerhalb relativ kurzer Zeit seine Erfolgsgeschichte zu schreiben: gesetzliche Verankerungen in JGG, StGB und StPO, Gründung des TOA-Servicebüros als überregionale Zentralstelle zur Ausbildung und fachlichen Unterstützung dieser neuen Praxis, die zunehmende Beauftragung von freien Trägern zur Durchführung des TOA, weitere ermutigende wissenschaftliche Erkenntnisse zum vielfältigen Potenzial des TOA bei der Bearbeitung von strafrechtlichen Konflikten, wiederkehrendes politisches Interesse, usw.

„Otto Normalverbraucher“ wird von alledem kaum etwas mitbekommen haben. Mehr noch: Die meisten Menschen haben noch nie etwas vom Täter-Opfer-Ausgleich gehört, geschweige denn, dass sie über Informationen zu den Möglichkeiten eines professionellen Vermittlungsangebots wie der Mediation in Strafsachen verfügen. Mit schätzungsweise 20.000-30.000 Fällen, die bundesweit jährlich von TOA-Fachstellen bearbeitet werden, ist der TOA alles andere als eine feste Größe innerhalb der Strafrechtspflege. Im Gegenteil, nach Berichten mehrerer TOA-Fachstellen ist selbst diese Randständigkeit gefährdet, und ihr Engagement für mehr Fallzuweisungen durch die Justiz erinnert nach all den Jahren an die Bemühungen Sisyphos', einen Felsblock einen Berg hinaufzuwälzen, nur um zuzusehen, wie dieser kurz vorm Ziel wieder ins Tal hinunterrollt.

Im diesmaligen Schwerpunktthema fragen wir, wo der TOA heute steht. Was können die Ursachen dafür sein, dass besonders in den letzten Jahren keine neuen großen Kapitel dieser Erfolgsgeschichte mehr geschrieben wurden? Die Gründe sind durchaus vielfältig und die Erkenntnisse unterscheiden sich wie ‚Angel‘ und ‚Köder‘, mit denen man im Teich der Erkenntnis auf Fischfang geht. Unserem Redaktionsteam war es wichtig, Ihnen eine kleine Auswahl an sehr unterschiedlichen Analysen, Reflexionen und auch an persönlichen Eindrücken anzubieten. Außer dieser Form der Standortbestimmung stellen wir Ihnen in diesem Heft verschiedene Handlungsmöglichkeiten vor, die Mitarbeitende von TOA-Fachstellen erfolgreich umsetzen, um unterwegs im Feld des TOA wieder mehr Fahrtwind zu spüren.

Trotz teilweise ernüchternder Bilanz geht es uns in erster Linie darum, unser aller Ziel nicht aus den Augen zu verlieren: dem TOA in Strafrechtspflege und Bevölkerung einen größeren Bekanntheitsgrad und mehr Anerkennung zu verschaffen. Hierbei Fehlentwicklungen zu ignorieren, könnte zu einem Aktionismus führen, dessen Taten früher oder später verpuffen. Eine kritische Bestandsaufnahme ist ein erster Schritt, um dies zu verhindern.

Neben dem Themenschwerpunkt beinhaltet die vorliegende Ausgabe einige Einzelbeiträge sowie einen ersten Debattenbeitrag zur Frage nach der Geltung des Mediationsgesetzes für die Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Hierzu haben wir Thomas Trenczek und Arthur Hartmann interviewt, die eine Geltung aus rechtswissenschaftlicher Sicht bejahen und in der Vergangenheit in diversen Fachbeiträgen hierzu Stellung bezogen haben. Im nächsten Heft wird Bernd-Dieter Meier darauf antworten und dabei eine etwas andere Sichtweise darlegen. Wir freuen uns, wenn Sie sich an der weiteren Debatte mit Textbeiträgen beteiligen.

Im Namen der Redaktion,



Christoph Willms, Köln, im März 2017



Täter-Opfer-Ausgleich

Zehn Jahre Stillstand?



Gleichgültig gegenüber Herausforderungen unserer Zeit zu sein, ist unverzeihlich. Wenn es um ein edles Ziel geht, spielt es keine sonderliche Rolle, ob wir seine Verwirklichung selbst noch erleben oder nicht. Darum dürfen wir niemals nachlassen in unserem Bemühen und in unserer Beharrlichkeit. (Der 14. Dalai Lama)

Von Evi Fahl

Stillstand im TOA? Kein leichtes Thema. Wir haben auch im Team diskutiert, ob, und wenn ja wie, wir eine Analyse wagen können. Ich persönlich kann es natürlich nur aus meiner Erfahrung darstellen. Als ich vor mehr als elf Jahren angefangen habe, im TOA-Servicebüro zu arbeiten, gab es bereits die Frage: Wie viele Fälle können MediatorInnen im Jahr durchführen, ohne dass die Qualität darunter leidet? In der Praxis wurde um die TOA-Standards gestritten und man musste sich letztlich auf einen Kompromiss einigen. Und auch die Finanzierung war ein ewiges Thema.

Ende letzten Jahres waren sich die VertreterInnen aus fast allen Bundesländern einig: In den Fachstellen sind gut ausgebildete MediatorInnen tätig und die Bedingungen sind im Vergleich zum Beginn des TOA gut. Trotzdem

hat sich mindestens in den letzten zehn Jahren fast nichts verbessert: Die Fallzahlen stagnieren oder sinken gar und die Finanzierung ist ungewisser denn je. Mit immer mehr bürokratischem Aufwand wird mehr oder weniger der Status Quo gehalten.

Ich will keine Pessimistin sein, und bin überzeugt davon, dass jammern wenig hilft. Dennoch ist es für mich an der Zeit, die Entwicklung, die ich sehe und die ich immer wieder am Telefon berichtet bekomme, kritisch aufzuzeigen, und mich – und vielleicht auch andere – zu fragen, was wir verschlafen haben. An welchen Punkten haben wir die Zeichen der Zeit nicht gesehen?

Berufspolitische Diskussionen bestimmen zunehmend den Kurs. Der Täter-Opfer-Ausgleich wird immer mehr in Einzelteile zerlegt: Häusliche Gewalt, TOA im Vollzug, Stalking etc. Überall wird über eigene Standards diskutiert und die Idee der alles verbindenden Restorative Justice tritt zunehmend in den Hintergrund – ein ebenso schleichender wie schmerzhafter Bedeutungsverlust.

Nach fast 30 Jahren Täter-Opfer-Ausgleich, als alternative Handlungsform in Deutschland anerkannt, mit mehr als 2.000 ausgebildeten MediatorInnen in Strafsachen, ist die Analyse eher ernüchternd, eine Erfolgsgeschichte sieht anders aus.

Langjährige MitarbeiterInnen, die die Projekte mit viel Engagement und Herzblut aufgebaut haben, gehen langsam in den Ruhestand. In unterschiedlicher Weise wird weiter gegen Fallzahlenrückgang und für den Erhalt der Fachstellen gekämpft. Oftmals zu Lasten der Spezialisierung und unter Einbuße der für alle so wichtigen TOA-Standards. Der Dialog mit der Öffentlichkeit blieb weitgehend aus. Der Täter-Opfer-Ausgleich hängt immer noch – oder immer mehr? – am Tropf der Justiz.



Was ist passiert – oder besser was ist vielleicht nicht passiert?

Die Perspektiven sind sicher unterschiedlich. Aus Sicht der einzelnen Projekte geht es um die individuelle Belastung, den immer währenden Kampf um Gelder und den Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes. Jede und jeder für sich. Aus Sicht der Verbände geht es vielleicht um Rentabilität, die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit. In der Politik geht es meist um Wählerstimmen, Popularität der Inhalte und, oft zweitrangig, um den sozialen Frieden. In Koalitionsverträgen wird der Täter-Opfer-Ausgleich in einzelnen Bundesländern als förderungswürdig genannt, in anderen wird er gar wieder gestrichen und nur mehr ‚Alternative Streitbeilegung‘ als unterstützenswert bezeichnet.

Trotz oder gerade aufgrund dieses Bildes, das sich mir durch die vielfältigen Berichte aus der Praxis bietet, habe ich das Bedürfnis, die andere Seite anzusprechen, die meines Erachtens alle verbinden könnte und sollte.

Vor meinem inneren Auge gibt es ein Bild, in dem

- MediatorInnen Fallzahlen weniger als Belastung erleben (müssen) als vielmehr das Ziel verfolgen (wollen), viele qualitativ hochwertige Ausgleichsgespräche zu führen mit Betroffenen, die anderen gerne davon berichten. Wo nicht Schadensregulierungen zustande kommen anstatt echte Konfliktlösungen im Dialog der Betroffenen, nur um einen Fall abzuschließen und die Staatsanwaltschaft zufriedenzustellen;
- sich die Fachstellen ihrer spezialisierten Arbeit im Täter-Opfer-Ausgleich als Qualitätsmerkmal bewusst sind und dieses Alleinstellungsmerkmal nicht aufs Spiel setzen, in dem sie sich mit einem Potpourri an Angeboten auf den Markt begeben – in Konkurrenz zu vielen anderen;
- die TOA-Standards als ein Instrument begriffen werden, um die Qualität des Angebots zu stärken, um gemeinsam für die Anerkennung der geleisteten Arbeit einzutreten, anstatt sich in Grabenkämpfen zu verlieren;

- sich auch bei behördlichen Trägern, die Täter-Opfer-Ausgleich neben vielen anderen Maßnahmen anbieten, die TOA-Standards als Selbstverpflichtung etablieren, Restorative Justice kein Fremdwort ist und eine Ökonomisierung nicht zunehmend dazu führt, dass SozialarbeiterInnen, die hauptsächlich Täterarbeit machen, gleichzeitig und nebenbei im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich eingesetzt werden;
- MitarbeiterInnen in Staatsanwaltschaften, der Polizei und der Sozialen Arbeit nicht schon im Vorfeld den Betroffenen die Möglichkeit nehmen, für sich selbst zu entscheiden und zu bestimmen, was für sie das Beste ist;
- Betroffene immer öfter von der Möglichkeit erfahren, ihre Konflikte selbst zu regeln und bei der Lösung aktiv mitbestimmen zu können, unabhängig von der Schwere der Straftat – sei es durch informative Medienberichterstattung, geschulte Justizangehörige oder einfach durch die Weitergabe von eigenen guten Erfahrungen;
- PolitikerInnen zunehmend die Sicherung des Rechtsfriedens über die gerade herrschende öffentliche Meinung stellen und die Finanzierung nicht ausschließlich von einzelnen überzeugten StaatsanwältInnen oder Wahlprogrammen abhängig ist;
- für all diese Ziele ein (mitglieder-) starker, gut vernetzter Berufsverband offensiv eintritt, der eine Plattform bietet, um in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden und bei dem letztlich ein Generationenwechsel stattfindet und das Staffelholz von den Erfahrenen und GründerInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs an junge, sozial engagierte Menschen übergeben werden kann, die sich über den Erhalt des eigenen Arbeitsbereiches hinaus politisch engagieren und vernetzen wollen.

Dafür kämpfe ich gerne weiter mit all denen, die Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice als gesellschaftliches Konfliktmodell begreifen.

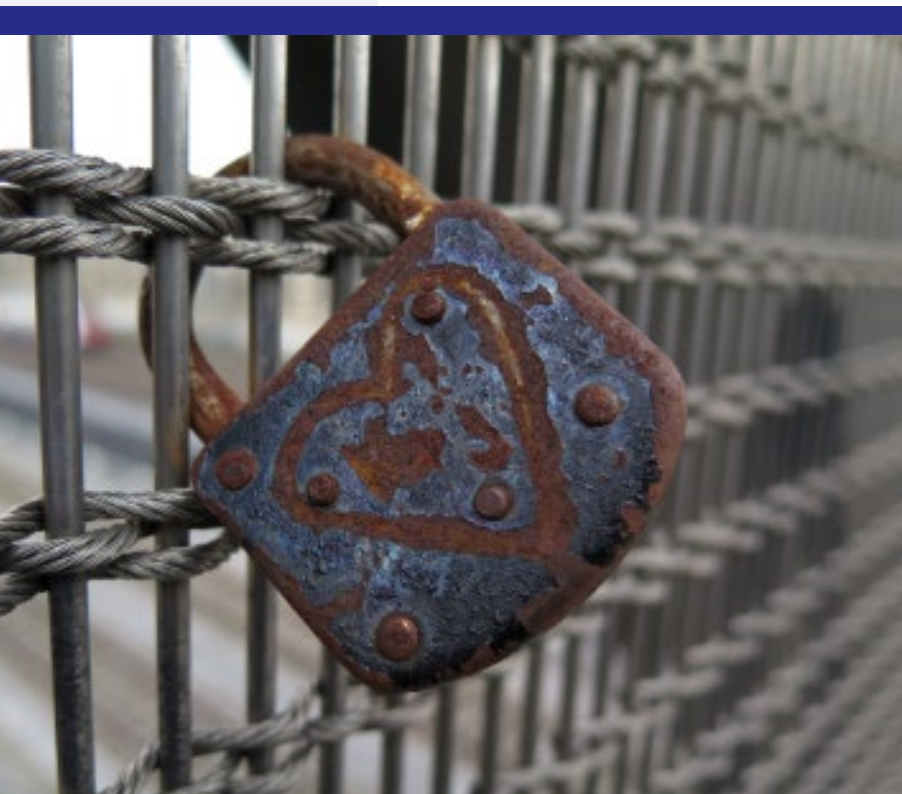
Evi Fahl

Geb. 1960, 1980 Erzieherin, 2002 Bürokauffrau, Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen und in der Organisation eines privaten Theaters. Seit 2006 Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des TOA-Servicebüros und tätig in den Bereichen Finanzwesen, Ausbildungsorganisation, Bundesweite TOA-Statistik und ist die erste Stimme am Telefon.



Der Täter-Opfer-Ausgleich

Gelobt und doch verschmäht?



Von Fritz Sack

Im deutschen Strafrecht ist das Institut des TOA bekanntlich seit Anfang der neunziger Jahre als eine Möglichkeit „alternativen“ Umgangs mit „strafrechtlich gerahmten“ Konflikten - wie es gelegentlich in die Strenge des strafrechtlichen Worts abschwächender (soziologischer – E. Goffman) Diktion heißt) - fest etabliert. Es hat damit Anschluss an eine Entwicklung, die ihren Ausgang bereits in den sechziger Jahren im angelsächsischen Raum genommen hat, dort als u.a. „Victim-Offender-Mediation (VOM)“, auf deutsch invers „Täter-Opfer-Ausgleich“, in Österreich ATA – außergerichtlicher Tatausgleich bzw. schlicht TA (Tatausgleich) seit seiner gesetzlich finalen

Konsolidierung 2008. Seiner nicht nur nationalen Bedeutung gewiss, kann sich diese strafrechtliche Entwicklung durch den Verweis auf entsprechende Empfehlungen aus der Zeit der letzten Jahrhundertwende von Seiten der europäischen wie auch der internationalen Institutionen wie EU bzw. UNO berufen.

Der Grundgedanke – in unterschiedlicher Semantik und Akzentsetzung formuliert und präsentiert – ist ebenso schnell wie eingängig erzählt: Es geht um den ‚anderen‘ Umgang mit der Verletzung der strafrechtlich kodifizierten bzw. ‚positivierten‘ Regeln staatlicher Ordnung und des gesellschaftlichen Umgangs der Mitglieder untereinander. Dieser ‚andere‘ Umgang bedeutet, die staatliche ‚Mediatisierung‘ der Konflikte zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft durch außerstaatliche – individuelle oder institutionelle – Akteure zu substituieren. Der 1994 ins Strafgesetzbuch eingeführte, materiell-rechtliche § 46a unter dem 2. Titel „Strafbemessung“ des dritten Abschnitts „Rechtsfolgen der Tat“, sowie die sechs Jahre danach in der Strafprozessordnung fixierten §§ 155 a und b im 2. Buch „Verfahren im ersten Rechtszug“ und 1. Abschnitt „Öffentliche Klage“ stellen die oben genannte rechtliche Rahmung dar. Sie sind die Sprache des Gesetzgebers, und wo und wie sich dieser präsentiert, tut er es im Gestus des guten und positiven Willens. Dies ist nicht nur bei dem Akt der Inaugurierung selbst, der „primären Kriminalisierung“, der Fall, sondern auch bei der Implementierung des Gesetzes. Bei dieser sogenannten „sekundären Kriminalisierung“ begleiten affirmative und ermutigende Feststellungen die Umsetzung des „law in the books“ in das „law in action“.

Der TOA – das Hohe Lied der deutschen Politik

Ein kurzer Blick in die offiziellen und offiziellen Texte und Töne von Regierung und Politik zeichnen ein ebenso überschwängliches wie anhaltendes Bild politischer Vernunft und Überzeugung. Eine erste Stellungnahme von in Regierungsverantwortung stehender Politik gibt es in Form des „Ersten Periodischen Sicherheitsberichts“ aus dem Jahre 2001 von den Ministerien des Innern und der Justiz unter den Ministerinnen *Otto Schily* und *Herta Däubler-Gmelin*. Auf zehn Seiten stellt dieses, nur im Jahre 2006 wiederholte, ausführliche Dokument der Inneren Sicherheit die normative Lage des TOA dar, begründet seine erhofften Auswirkungen auf die am Konflikt beteiligten Partner, besonders und an erster Stelle des Opfers, aber im eingeschränkteren, eher erzieherischen Tonfall auch des Täters im Kleinen und betont wiederholt die angestrebten „systemischen“ Effekte für das Justizsystem (Einsparen von Zeit und Geld) selbst, sowie für den Rechts- und Sozialfrieden im ganz Großen.

Der Erste Sicherheitsbericht von 2001 verschweigt indessen nicht die auch nach mehr als zehn Jahren fortbestehenden Vorbehalte und Widerstände gegen seine Umsetzung. Diese leiten sich demnach „insbesondere gegenüber dem Gedanken der entschiedenen Ausweitung (...) aus Befürchtungen ab, die Täter könnten ohne merkliche Folgen davonkommen, der Rechtsfriede könnte leiden und im Gefolge dessen auch die negative wie positive Generalprävention beeinträchtigt werden“ (BMI/BMJ 2001, S. 391).

Versprechen und Wirklichkeit des TOA

Gleichzeitig enthält der Bericht einige, mehr als aufschlussreiche, quantitative Angaben zu dem Verhältnis des gesetzlich anvisierten und normativ ermöglichten Potenzials an Täter-Opfer-Fällen zu den tatsächlich in den Jahren 1997 und 1998 realisierten. ‚Missverhältnis‘ wäre ein zutreffenderer Begriff, wenn man sich diese Relationen vergegenwärtigt. Ich beschränke mich auf einige wenige dieser Zahlen. Diese offenbaren eine Diskrepanz zwischen dem angeblich Erstrebten und dem tatsächlich Dokumentierten in Sachen Täter-Opfer-Ausgleich nach knapp einem Jahrzehnt des Rechtspro-

gramms, die nicht vermuten lassen, dass es überhaupt Beziehungen zwischen Programm und Realität gibt. „Im Berichtsjahr 1997“, so liest man im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (S. 392), „machen die 5.647 Fälle einer auferlegten Schadenswiedergutmachung gemäß § 153a Nr. 1 StPO lediglich rund 2,3 % aller 250.022 Entscheidungen der Staatsanwaltschaft aus, die mit Auflagen und Weisungen verbunden waren.“

Dass der rechtliche Möglichkeitsraum – d.h. die oben erwähnte Primärkriminalisierung – die Probe aufs Exempel auf der Ebene der implementierenden Sekundärkriminalisierung nicht im Entferntesten besteht, wird an weiteren Zahlen und Beispielen Augen öffnend demonstriert. Der Blick von TOA-Betreibern und -Optimisten zielt – plausiblerweise, so muss man wohl sagen – insbesondere auf den jungen Straftäter bzw. auf das Jugendstrafrecht, das ja als Schrittmacher der rechtlichen Entwicklung gewählt worden ist. Jedoch auch dort: „Insgesamt wurde lediglich 2 % aller Verurteilten nach Jugendstrafrecht Wiedergutmachung auferlegt“ (BMI/BMJ 2001, S. 393).

Trotz dieser ersten wenig ermunternden Startbilanz wagen sich die Verfasser dieses bundesrepublikanischen Sicherheitsberichts, unter ihnen eine Reihe renommierter Kriminologen, die Prognose: „Bis zum Jahr 2000 dürfte die entsprechende Zahl auf rund 20.000 gestiegen sein“ (ebd.). Und damit noch nicht genug: Im vergleichenden Blick auf das etwa zeitgleich in die rechtspolitische TOA-Welt aufgebrochene Nachbarland Österreich stellen die Verfasser in „Zusammenfassung und Ausblick“ (ebd., S. 395) über diesen Abschnitt des Berichts selbstkritisch fest: „Die bislang erreichten tatsächlichen Resultate sind quantitativ noch deutlich ausbaufähig... Das mögliche Potenzial, von den Delikten und den Beteiligten her betrachtet, ist noch lange nicht ausgeschöpft“. Und die Verfasser quantifizieren auch diese deutsche Lücke nach einer detaillierteren Darlegung der österreichischen Situation: „Würde man dies (die einschlägigen österreichischen Zahlen – F.S.) auf Deutschland übertragen, was jedenfalls von der Kriminalitätslage her keinen Einwänden begegnen könnte, dann würden schon von vorne herein zwischen 70.000 und 80.000 Fälle als für ein TOA-Verfahren geeignet zu betrachten sein“, um in einer Fußnote diese auf

alle Jahrgänge bezogenen Werte noch mit dem Verweis auf die analoge Einschätzung eines prominenten TOA-Kriminologen zuzuspitzen. Dieser kommt in Anlehnung an andere Schätzungen und der Zugrundelegung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für junge Menschen ausgewiesenen Delikte schon allein für das Jugendstrafrecht auf diese Größenordnung in Deutschland.



Einem stockt schon der Atem bei diesem Auseinanderfallen von inszeniertem guten Willen der Rechtspolitik und der Wirklichkeit. Der entmutigenden *quantitativen* Wirklichkeit wird indessen eine Mut machende qualitative Erfahrung aus den wenigen zustande gekommenen TOA-Fällen gegenübergestellt sowie die strafrechtlichen ‚Belohnungen‘ in Form von Einstellungen des Verfahrens bzw. der Mildertung der Rechtsfolgen mitgeteilt, um schlussendlich zu verkünden: „Die Bundesregierung hält die weitere Förderung von TOA und Schadenswiedergutmachung für sehr wichtig“, um damit auch „den Belangen der Opfer“ rechtspolitische Referenz zu gewähren (ebd.).

Vor diesem skizzierten Hintergrund im wichtigen, offiziellen Sicherheitsbericht der Bundesregierung ist es wohl verständlich, wenn auch nicht ganz nachvollziehbar, wenn der zweite – und seither einzige weitere – Sicherheitsbericht fünf Jahre später lediglich eine knappe

Seite für das TOA-Projekt übrig hat und es genug sein lässt mit der pauschalen Behauptung der Bewährung dieses Rechtsinstituts und der Versicherung, dass „...es weiterhin ein zentrales Anliegen der Rechtspolitik sein (sollte)“. Die Betrachtung der früheren misslichen Lage wird weder aufgegriffen noch dementiert, geschweige denn fortgeschrieben.

Um den weiteren Gang der Entwicklung wenigstens anzudeuten, soll auf eine jüngste Veröffentlichung durch das Bundesjustizministerium aus dem Jahre 2016 verwiesen werden, die von einer Gruppe von Wissenschaftlern erarbeitet worden ist. Es handelt sich um die sechste Folge seit 1993, in der im zweijährigen Rhythmus „im Namen von einer TOA-Forschungsgruppe“ die Befunde einer sogenannten „Täter-Opfer-Ausgleichstatistik“ präsentiert und erläutert werden. Die letzte dieser Folgen betrifft die Jahre 2013 und 2014. Einzelheiten sollen dahinstehen, zumal die Forscher weder zu einer Vollerhebung noch zu einer Art hochrechenbarer Repräsentativität des Bildes die Ressourcen hatten, wie sie selbst bedauern. Mitteilenswert ist zum einen die darin ausgedrückte regierungsamtliche Haltung durch den amtierenden Minister *Heiko Maas*. Dieser bestätigt und bekräftigt das schon bekannte doppelte Gesicht der „Bewährung“ und des „wichtigen Stellenwerts“ des TOA im „System strafrechtlicher Regelungen“ einerseits und die Erkenntnis andererseits, „dass das Potenzial ...noch keineswegs ausgeschöpft ist“, wobei er auch den – leicht „kontrafaktischen“ – Eindruck wiedergibt, dass der TOA „in der Praxis angenommen ist“ (BMJ 2016, S. I/II).

Der Bericht selbst, dessen optimistische Passagen sich auf die wenigen gelungenen TOA-Fälle beziehen (Akzeptanzquoten von Opfern und Beschuldigten) und dessen zahlreichere kritische Teile u.a. die zu hohen Bagatellanteile der zugrunde liegenden Kriminalitätsarten (Leichte Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung, in dieser Reihenfolge) und zögernde Berichtskooperation seitens der TOA-Einrichtungen herausstellen, bleibt unergiebig in Bezug auf die oben mitgeteilten quantitativen Relationen. Als vergleichender Referenzwert für die chronologische Gesamttendenz gehen die Verfasser von einem für das Jahr 2007 ermittelten Gesamtaufkommen von 11.200 Fällen aus, ohne diese für die folgenden Jahre

zu extrapolieren bzw. fortzuschreiben, womit sie erheblich unterhalb der oben geschätzten 20.000 Fälle blieben. Das Fazit in Worten lässt indessen keinen Zweifel an einem tendenziell negativen Befund: „Nach wie vor ist der Täter-Opfer-Ausgleich ...in Deutschland nicht wirklich flächendeckend etabliert. Nach wie vor gibt es in Teilen der Bevölkerung, aber auch bei Angehörigen der Justiz und bei Rechtsanwälten (Verteidigern), verhaltene wie offene Vorbehalte. Dem entspricht, dass TOA-Fälle quantitativ nach wie vor nur bzw. erst einen bescheidenen Anteil an allen, im Rahmen der Strafverfolgung und Aburteilung erledigten, Fällen eines beliebigen Jahres ausmachen“ (ebd., S. IVf.). Der Erste Periodische Sicherheitsbericht lieferte, wie wir sahen, die einschlägigen Zahlen dazu.

Der Bericht enthält schließlich einen die insgesamt positive Tendenz vermeintlich stützenden Verweis im Sinne seiner angestrebten „erhöhte(n) rechts- bzw. kriminalpolitische(n) Bedeutung“, der sich auf das Nachbarland Österreich bezieht. Ähnlich dem oben erwähnten Bezug finden auch die Verfasser dieses Berichts, dass „...das Nachbarland Österreich, was das Ausmaß von TOA- und Wiedergutmachung... betrifft, Deutschland weit voraus ist, ganz besonders seit der großen, zum Januar 2000 in Kraft getretenen, Strafprozessnovelle“ (ebd., S. 4, Anm. 12). Hätten es die Verfasser besser wissen können oder müssen? Im Juli 2015 erschien in der österreichischen Juristenzeitung ein Aufsatz unter der Überschrift „Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung“ (Glaeser und Stangl 2015). Den hier interessierenden Sachverhalt bringen die Verfasser unter dem Abschnitt „Tatausgleich erfolgreich, aber rückläufig“ wie folgt auf den Punkt: „Wurden im Jahr 2004 noch mehr als 9.000 Zuweisungen registriert, so reduzierte sich das Zuweisungsvolumen im Jahr 2013 auf 6.300 Fälle“, und zwar seit 2005 in stetiger, ununterbrochener Folge nach unten, wie einer Tabelle sowie Grafik eindrucksvoll zu entnehmen ist (ebd., S. 606f.). Die Autoren registrieren den Verlust der europäisch allseits anerkannten österreichischen „Vorbildfunktion“ auf dem Feld des Täter-Opfer-Ausgleichs (ebd., S. 608.).

Einige Überlegungen zu den Widerständen gegen den Täter-Opfer-Ausgleich

Nur wenig habe ich über die „Vorbehalte“ gegenüber dem TOA von Seiten der Justiz und deren Personal sowie der Bevölkerung bei den befragten Quellen gefunden, die darüber berichten. Dass in den alten Bundesländern der TOA verbreiteter ist als in den neuen, mag mit erhöhtem Sicherheitsbedürfnis zu erklären sein, wie andere Untersuchungen dies ausgewiesen haben. Auch mag ein „verallgemeinertes Strafbedürfnis in der Gesellschaft“ verbreiteter sein als angenommen, und eben nicht nur bei schwereren Straftaten wirksam, wie dies die Verfasser der 6. Folgestudie aus ihren Daten bezüglich u.a. dem weitgehenden Vorherrschen der Bagatellkriminalität vermuten (BMJ 2016, S. V).

Handfester und prinzipieller ist der allgemeine Verweis der Verfasser auf die „Ressourcenprobleme“ sowie die „grundsätzlich ungesicherte Finanzierung“ der freien und sozialen Einrichtungen, die die praktische Alltagsarbeit im TOA-Geschäft zu erledigen haben. Zwar findet sich dieser Hinweis lediglich im Zusammenhang mit der statistischen Berichtsbereitschaft der verantwortlichen Einrichtungen, aber er lässt damit auch auf ein politisches Versäumnis schließen, das in der Verwaltungswissenschaft öffentlicher und staatlicher Unternehmen als in Kauf genommenes, wenn nicht einkalkuliertes „Vollzugsdefizit“ behandelt wird. Nicht so unplausibel erscheint dies vor dem Hintergrund einer Strafrechtspolitik der letzten Jahrzehnte, die nach allen Beobachtungen eher durch punitive Strenge und Verschärfung als durch Rücknahme des staatlichen Strafanspruchs gekennzeichnet ist. Das würde freilich bedeuten, dass das staatliche Werben für den Täter-Opfer-Ausgleich sich eher als Symbolpolitik denn als „hegelianische“ Wende zur Aufhebung des staatlichen Strafanspruchs begreifen lässt, wie es die Verfasser der BMJ-Studie gerne vermuten (ebd.).

Oder sollte man in den Befunden der klaffenden Diskrepanz zwischen Potenzial und Praxis des deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs gar eine Strategie vermuten, die *Thomas Mathiesen* in „Die lautlose Disziplinierung“ aus dem Jahre 1984 beschrieb, „nämlich das Ungefährlich-Machen von Vorstellungen und Projekten, die ur-

Prof. em. Dr. Dr. h.c.
Fritz Sack

Soziologe und Kriminologe, zuletzt Universität Hamburg. Vertreter der Kritischen Kriminologie. Mit-Hg. und Mit-Autor des Kleinen Kriminologischen Wörterbuchs (KKW).



¹ Braithwaite (2002) unterscheidet auch eine eher „liberale“ von einer eher „konservativen“ Richtung der Restorative Justice: Während erstere eher an einem „less punitive justice system“ interessiert sei, charakterisiert er die konservative Orientierung wie folgt: „The appeal to conservatives is its strong emphasis on victim empowerment, on empowering families ... and on fiscal savings“ (S. 10). Einiges spricht dafür, dass die deutsche Praxis eher der konservativen Perspektive zuneigt.

sprünglich das Potential besaßen, die Öffentlichkeit mit langfristigen Zielsetzungen ‚aus der Ruhe zu bringen‘“ (1984, S. 72). Im Falle von TOA und Strafrecht könnte es sich dabei um die „Absorption“ des Abolitionismus handeln – also um die Einhegung der etwas zur Ruhe gekommenen, aber in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts intensiv diskutierten Abwendung bis Abschaffung des Strafrechts.

Um abschließend dem eigentlichen Stichwort dieses „ceterum censeo“ -Einwurfs wieder näher zu kommen, möchte ich für die deutsche Diskussion auf eine Anmerkung des wohl theoretischen wie praktisch bedeutendsten Wegbereiters der Restorative Justice, des australischen Kriminologen *John Braithwaite*, verweisen. In seiner grundlegenden Monographie aus dem Jahre 2002 setzt Braithwaite Restorative Justice in scharfen Kontrast zu einem Modell, das dem deutschen TOA am ehesten zu entsprechen scheint: „court-annexed ADR (alternative dispute resolution) and restorative justice could not be philosophically further apart. While the former seeks to address only legally relevant issues and to protect both parties' rights, restorative justice aims at 'expanding the issues beyond those that are legally relevant, especially into underlying relationships'“¹ (2002, S. 249).

Braithwaites Argument lässt sich als Beitrag zu einer nachwirkenden, in der deutschen Kriminologie jedoch nie richtig angekommenen Debatte in der amerikanischen Kriminologie über die soziologischen „root causes“ der Kriminalität verstehen. Der frühere Harvard-Politologe *J. Q. Wilson*, bekanntlich ein Miterfinder der „Broken-Windows“-Theorie, hat den Kriminologen und Soziologen diese „root causes“ zur Bearbeitung anempfohlen. Braithwaites Konzept der Restorative Justice zielt wesentlich auf die Einbeziehung gesellschaftlicher Zusammenhänge und Relationen in die Auseinandersetzung von Staat und Gesellschaft mit den Rechtsbrechern. In der rechtssoziologischen Diktion von *Niklas Luhmann* könnte der Strafprozess damit nicht nur ein Medium darüber sein, dass falsch gehandelt, sondern dass vielleicht auch falsch erwartet wurde.

Literatur:

BMI und BMJ (Hrsg.) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht (620 S. + 63 S. Anhang).

Dies. (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (696 S. + 88 S. Anhang).

Braithwaite, John (2002): Restorative Justice and Response Regulation. London et al.: Oxford University Press.

BMJV (Hrsg.) (2016): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesdeutschen Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für die Jahrgänge 2013 und 2014. Bericht v. Arthur Hartmann u.a. im Namen der Forschergruppe Täter-Opfer-Ausgleich.

Glaeser, Bernhard, und Wolfgang Stangl: Wider die Abkehr von Opferorientierung, Ausgleich und Wiedergutmachung, in: Österreichische Juristenzeitung 2015/81, S. 605-610.

Mathiesen, Thomas (1984): Die lautlose Disziplinierung. Bielefeld: AJZ-Druck & Verlag.

Die Gesellschaft lebt

von der „beidhändigen“ *Institutionalisierung*

Ich wurde angefragt, eine Reflexion über die Besonderheiten institutioneller Dynamiken von intermediären Dienstleistern anzustellen. Ich habe mich zwar erkundigt, was das TOA-Servicebüro als Einrichtung des DBH leistet bzw. wie die TOA-Landschaft in Deutschland aussieht, jedoch nehme ich nicht in Anspruch, diese Landschaft zu kennen. Daher habe ich mich entschieden, allgemein über die institutionellen Dynamiken zu reflektieren, und der Leser bzw. die Leserin möge selbst den Bezug zu eigenen Wirkungsfeldern und Erfahrungen herstellen.



Von Leo Baumfeld

Wie sollen Versorgungsleistungen in der Gesellschaft koordiniert werden?

Der Sozialstaat übernimmt generell Aufgaben der Versorgung, damit den Bürgerinnen und Bürgern eine hohe Lebensqualität ermöglicht wird. Dabei kann er, vereinfacht gesagt, entscheiden, ob er diese Versorgung selbst bereitstellt, ob er sie in einem intermediären Setting ermöglicht oder ob er sie dem Markt überlässt. Aber auch wenn gewisse Versorgungsleistungen nicht der Staat erledigt, spielt er immer eine Rolle. Die meisten Güter und Dienstleistungen werden zweifelsohne marktförmig koordiniert, der Staat legt jedoch die Regeln fest, innerhalb derer der Markt funktioniert. Die Grundausbildungen werden staatlich koordiniert, aber es gibt daneben auch eine große Menge marktlich koordinierter Angebote. Die Medienlandschaft ist vorwiegend marktlich koordiniert, aber der Staat behält sich öffentlich-rechtliche Institutionen vor, die so koordiniert sind, dass sie eine größtmögliche Autonomie vom Staat genießen. Egal wo man hinblickt, es scheint immer ein mehr oder weniger geregeltes Spiel

zwischen Autonomie und Einfluss durch den Staat zu geben. Da der Staat auch Geldressourcen zur Verfügung stellen kann, kommt es sehr häufig zu privaten Initiativen, die zwar eine gesellschaftlich wertvolle Arbeit leisten, deren Leistung aber keine Kunden im herkömmlichen Sinne kennen, die diese Leistungen auch vollumfänglich bezahlen könnten. Die Täter-Opfer-Ausgleich-Stellen in den Bundesländern und das TOA-Servicebüro können als solche Einrichtungen gesehen werden. Sie bewegen sich im intermediären Kontext.

Transaktionskosten gering halten

Wenn Personengruppen, Vereine oder Verbände mit der Forderung an den Staat herantreten, er möge ihre gesellschaftlich wertvollen Aufgaben finanzieren oder zumindest finanziell unterstützen, dann erinnert sich der Staat seiner Aufgaben und überlegt, was ihn dies kostet. Es stellt sogenannte Transaktionskostenrechnungen an. In unserem Fall geht es um die Leistung, im Feld der Rechtsprechung für strafrechtliche und zivilrechtliche Verfahren zu sorgen. Seine Transaktion besteht darin, dass diese Verfahren halbwegs zeitgerecht



und möglichst unangefochten durchgeführt werden und die möglichen Folgen von Urteilen abgewickelt werden können (von Ausgleichszahlungen über Bewährungshilfe bis hin zu Gefängnisstrafen). Wenn der Täter-Opfer-Ausgleich den Ausgleich beschleunigt, Verfahren reduziert und sonstige Folgeaktivitäten (z.B. Bewährungshilfe oder Gefängnis) reduziert, dann hat der Staat für diesen Leistungsbereich seine Transaktionskosten gesenkt.

Die Pionierphase begrenzen und evaluieren

In vielen Fällen ist es so, dass man zwar berechnen kann, was eine Leistung kostet, aber es ist viel schwerer zu berechnen, welche Kosten eine Nicht-Leistung verursacht. Vor allem dann, wenn man sie den Wirkungen der möglichen Leistungen gegenüberstellen will. Beides sind unbekannte Größen und man ist auf Einschätzungen angewiesen. Wahrscheinlich ist hierzu die kontrafaktische Evaluierungspraxis¹ noch zu gering ausgeprägt. Daher lässt sich der Staat durchaus auf eine Vermutung ein, und er vertraut oftmals darauf, dass die Akteure, die gegebenenfalls gefördert werden, eine gute Arbeit leisten. Aber solange die Reduzierung der Transaktionskosten nicht evident nachgewiesen ist, will er derartige Leistungen noch nicht auf Dauer stellen und in seinen normalen Haushalt integrieren. Zunächst wird gefördert. Nun wäre es angebracht, dass der Staat an dieser Stelle selbst eine reflexive Haltung einnimmt und die Förderung zeitlich als Pionierphase begrenzt und begleitend oder anschließend evaluiert, ob die Transaktionskostenvermutung eingetroffen ist. PolitikerInnen und Verantwortliche in den Verwaltungsstellen kommen und gehen. Aber mitunter gelingt es den ‚SelbsthilfeakteurInnen‘ einen gewissen Stakeholder- oder auch öffentlichen Druck aufzubauen, so dass der Staat schon eine starke Begründung braucht, um eine gute Initiative nicht mehr zu finanzieren.

Der ambivalente Deal

Wenn die Förderbeziehung länger als sieben Jahre dauert, weist dies darauf hin, dass sich ein ‚schlampiges‘ Verhältnis etabliert hat. Es wurde nicht evaluiert, oder, wenn ja, dann wurden die Konsequenzen nicht gezogen. Angenommen die Vermutung der Reduzierung der Transaktionskosten hat sich bestätigt, dann sollte aus der Förderbeziehung eine Auftragsbeziehung werden. Dies bedeutet, der Staat muss sich überlegen, wie er die Leistung bis auf Weiteres koordiniert haben will. Dazu hat er mehrere Möglichkeiten: Er kann sie in die Verwaltung integrieren. Er kann die Leistung per Ausschreiben zeitlich befristet an eine Organisation vergeben. Er kann selbst eine „Flow-Institution“² initiieren, diese zum größten Teil finanzieren und einen Selbstverwaltungsrahmen bereitstellen.

Wenn der Staat diese Klarheit nicht anbietet, dann wird das Ganze zu einem Spiel zwischen staatlichen VerantwortungsträgerInnen, den AkteurInnen der Fachöffentlichkeit sowie zeitweise der allgemeinen Öffentlichkeit über die Medien. Dies kann durchaus auch eine lustvolle Angelegenheit sein, weil die handelnden AkteurInnen dann eine Netzwerkarena zur Verfügung haben, in der sie ihr Einflussbedürfnis geltend machen können.

Die angleichende Dynamik

Das Lustvolle an der Dynamik verflüchtigt sich dann, wenn der Fördergeber mehr und mehr möchte, dass sich die Abwicklung der Leistung (meist auch mit dem Begriff „Professionalisierung“ verknüpft) an die Logik der Verwaltung angleicht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die Pionierpersönlichkeiten auf beiden Seiten verabschiedet haben und die aktuellen Akteure weniger Informationen über einander haben. Dann müssen sie diesen Mangel an gegenseitiger Information (und gemeinsamer Einschätzung der Sachlage) durch strengere Regelungen ausgleichen. Das be-

¹ Der Vergleich der Wirkung einer erstellten Leistung (eines Programms) zum Faktum, dass diese Leistung (das Programm) nicht angeboten wird.

² Als „Flow-Institution“ wird eine Einrichtung bezeichnet, die Akteure verbindet, die für deren Verbindung und Entwicklungs- und Beratungsleistung nicht automatisch selbst Geld in die Hand nehmen würden, deren Kooperation jedoch fruchtvoll ist und innovative Initiativen hervorbringt. In Österreich sind beispielsweise Regionalmanagements oder landesweite Wirtschaftsagenturen oder diverse Vernetzungsstellen solche „Flow-Institutionen“. In Bayern wird eine Koordinationsstelle für das Wohnen im Alter vom Staat finanziert, usw.



deutet, die Leine, entlang der Autonomie und Abhängigkeit geregelt ist oder sich entwickelt, wird kürzer. Die Leistung muss dann nach Regeln der Legitimation begründet werden und nicht nach einer gemeinsamen Einschätzung der Wirkung. Aus einem Regelwerk, welches ursprünglich eine Flow-Institutions-Funktion hatte, wird eine klassische Institution³.

Die Leistung der InitiatorInnen wird normalerweise von diesen selbst nicht mit Legitimation begründet, sondern mit Sinnhaftigkeit z.B. in Bezug auf das menschliche Zusammenleben, in Bezug auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder andere Sinnssubstrate. Dies führt zu einer paradoxen Situation, denn obwohl die Leistung aus Sicht des Staates nicht auf Dauer gestellt ist, tut man so, als ob sie dies wäre, lässt es aber auch gleichzeitig offen.

Eine Weile lässt sich dieser doppelte Angleichungs-Kreislauf aufrecht erhalten. Es bleibt solange lebendig, wie immer wieder neue AkteurInnen nachrücken, die Gefallen an dem Spiel finden. Spätestens dann aber, wenn die AkteurInnen, die für die Leistung stehen, daran müde werden und die Lust verlieren, ist es Zeit das Muster zu unterbrechen. Das ist leichter gesagt als getan.

Vielleicht gibt es ein günstiges Zeitfenster z.B. durch eine sensiblere öffentliche Meinung, aktuelle Anlässe oder neue Erkenntnisse, die man nicht ignorieren kann, um einen neuen Anlauf für eine Neuaufstellung des relevanten Leistungssystems zu erreichen.

Wie kann man gesellschaftlich wichtige Leistungszentren designen?

Hier möchte ich ein paar Hinweise geben, die Prinzipien für ein Neudesign darstellen könnten.

Multirationalität ernst nehmen

Leistungen, die im intermediären Kontext (im Fall des TOA die Politik, Verwaltung, Justiz, BürgerInnen, Soziale Verbände, u.a.m.) entstehen,

verbinden unterschiedliche Rationalitäten. Die Rationalitäten der Politik, der Rechtsprechung, der Sozialen Arbeit, der Legitimation etc. können schwer direkt verbunden werden. Sie brauchen einen Vermittler, um sich zu verständigen. Beim TOA liegt dies direkt auf der Hand. Aber das Prinzip der Vermittlung gilt in diesem Fall ebenso für die Institution, die die Leistung des TOA erbringt.

Die Figur des Dritten⁴ konstitutiv einführen

Auf der institutionellen Ebene kann unterschiedliche Rationalität nur durch eine Figur des Dritten, d.h. ein ‚Scharnier‘, verbunden werden. Es ist so wie bei jeder Tür. Der Türrahmen repräsentiert die Rationalität Stabilität, der Türflügel repräsentiert die Rationalität Beweglichkeit. Wären die beiden nicht durch ein Scharnier verbunden, gäbe es täglich Verletzte. Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Politik sind durch soziale Scharniere wie dem Verwaltungsrat verbunden. Dadurch wird vermieden, dass die Politik direkt hineinregiert, den dies ergäbe Kränkungen und Machtspiele mit Verlierern und Gewinnern, im übertragenen Sinn also Verletzten.

Wie weiter oben schon angedeutet, zeichnen sich differenzierte Gesellschaften dadurch aus, dass sie Scharniere institutionalisiert haben, die die unterschiedlich rationalen Systeme verbinden. Denn von selbst tun sie das nicht unbedingt.

Auf Prozessorientierung fokussieren

Die unterschiedlich rational handelnden Systeme sind aus der Sicht ihrer Nutzer wie Säulen organisiert. Sie müssen die einzelnen Säulen besuchen und möglichst geduldig versuchen, ihre Sprache, die ihre Rationalität transportiert, zu verstehen. In vielen Bereichen hat man schon auf Prozessorientierung umgestellt, etwa durch ‚One Stop Shops‘, beim Case Management u.a.m.

³ Eine klassische Institution ist ein Regelwerk, welches einschränkende Funktion hat.

⁴ Diesen Begriff verdanke ich einem gleichnamigen Buch, herausgegeben von Eva Eßlinger, Tobias Schleichriemen, Doris Schweitzer und Alexander Zons (2010). Darin finden sich ausgesprochen nützliche Reflexionen zu diesem Thema, welches ich bisher mit dem Begriff ‚Scharnier‘ versehen habe. Albrecht Koschorke, ein Kulturwissenschaftler, meint sogar: Es scheint, als läge in der Figur des Dritten überhaupt das Betriebssystem von Gesellschaften verborgen.

Leo Baumfeld

ist seit 1984 in der Organisations- und Regionalberatung tätig und seit 2001 Gesellschafter der ÖAR-Regionalberatung GmbH in Wien. Er begleitet Organisationen, öffentliche und intermediäre Systeme bei der Entwicklung neuer strategischer Ausrichtungen und Managementsysteme und ist dabei vorwiegend in Österreich und Deutschland aktiv.



Den Staat ‚beidhändig‘ aufstellen

Für den Unternehmenskontext haben zwei amerikanische Wirtschaftswissenschaftler das Konzept der *organizational ambidexterity*⁵, der ‚Beidhändigkeit‘ entdeckt. Sie meinten damit, dass große, langfristig erfolgreiche Unternehmen, nennen wir sie Dampfschiffe, sich dadurch auszeichnen, dass sie an ihren Rändern Kleinboote unterhalten, die nicht nach den Regeln des Dampfers arbeiten müssen. Der Staat braucht daher korporative Figuren des Dritten, in der die Regelsysteme des ‚Dampfers‘ und jene der ‚Schnellboote‘ gekoppelt werden können.

Diese Beidhändigkeit braucht es immer dann, wenn

- unterschiedliche Rationalitäten verbunden werden sollen,
- die Art der Leistungserstellung der Niedrigschwelligkeit bedarf, weil die Leistung sonst nicht beansprucht wird,
- der Leistung eine eigene Profession zugrunde liegt, die in sich gepflegt werden muss und einer eigenen Aufmerksamkeit und Reflexion bedarf.

Der Staat ist daher angehalten, die Selbstorganisation derartiger Leistungssysteme zu respektieren, ja zu fördern.

Oft bilden sich solche Beidhändigkeits-Systeme in Ansätzen heraus, aber sie sind nicht konstitutiv verankert. Sie sind geduldet, oder sie stellen ein Hobby eines Verantwortungsträgers dar, sind ein Zugeständnis an einen Studienfreund oder Ähnliches. Wenn sie nicht konstitutiv sind, sind sie der persönlichen Dynamik ausgesetzt: Jemand geht in den Ruhestand und das „Kleinboot“ muss um seine Existenz fürchten. Konstitutiv ist die Beidhändigkeit dann, wenn es eine beschlussmäßige Verankerung und eine Körperschaft gibt, die die Scharnierfunktion übernehmen kann.

Lebendigkeit fördern

Wenn Initiativen, Vereine oder Verbände einerseits und der Staat andererseits übereingekommen sind, dass eine bestimmte Leistung gesellschaftlich nützlich ist und darüber hinaus die Transaktionskosten staatlicher Aufgaben senkt, dann macht es Sinn, noch einige Grundsätze zu beachten, die die Lebendigkeit des geschaffenen Systems fördern:

- Vertrauen bilden durch Berechenbarkeit. Sei es durch mehrjährige Aufträge oder durch eine ‚Flow-Institution‘ mit der auch

die Grenzen der Tätigkeit klar markiert sind. Darüber hinaus bedarf die Pflege des Vertrauens auch eine ständige Kommunikation in der ‚Scharnier-Körperschaft‘, um die Information übereinander auf einem angemessenen Niveau zu halten.

- Dafür Sorge tragen, dass die gegenseitigen Ansprechpartner auch miteinander gut können und die Art der gemeinsamen ‚Scharnier-Besprechungen‘ eher einem Lernworkshop gleicht als einem Kontrollworkshop. Die Arbeit an gemeinsamen Zielen und die Transparenz zu den Unterschieden können hier sehr hilfreich sein. So bleibt die Lust auf die Fortsetzung der Kommunikation erhalten, was eine wichtige Grundlage zur Vermeidung der Angleichungsdynamik an die Verwaltung darstellt bzw. das Prinzip der ‚Beidhändigkeit‘ fördert.
- Ein Monitoring der Wirkungen der Leistungen in Form eines Lernarrangements. Denn es geht nicht nur um die Wirkungen der Leistungen, sondern auch um die Frage, in welchem Ausmaß die Leistungsersteller ihre Leistungen immer wieder selbst hervorbringen können. Dazu bedarf es eines Tradierungsmodells, welches hier lediglich mit den drei Phasen „Kennenlernen – Routine gewinnen – Weitergeben können“ benannt sein soll.

Ich hoffe, ich konnte mit dieser Reflexion Anregungen zur Einschätzung der Lage des TOA und seiner Weiterentwicklung geben.



⁵ Robert B. Duncan und James March

Täter-Opfer-Ausgleich und Polizei:

Weitgehend ungenutztes Potenzial für eine Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Eine Forschungsarbeit von Oliver Jacob

Polizisten und Polizistinnen haben zu einem frühen Zeitpunkt Kontakt zu Beschuldigten und Geschädigten. Neben den vielen Anforderungen, die sie dabei erfüllen müssen, können sie auf den Täter-Opfer-Ausgleich aufmerksam machen. Sie können ihn gegenüber der Staatsanwaltschaft als der „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ vorschlagen und somit auf geeignete Verfahren hinweisen, sie können ihn aber auch direkt in Gesprächen mit Opfern und Tätern thematisieren, so dass diese bei Bedarf und Interesse eigenständig oder mit Unterstützung Dritter (Rechtsanwälte, Jugendamt, Familie, Schule) Kontakt zu einer TOA-Fachstelle aufnehmen können. Aus Sicht von TOA-Praxis und TOA-Begleitforschung kommt der Polizei damit eine wichtige und bislang kaum untersuchte Rolle für die weitere Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland zu.

Fragestellung und Forschungsziel

Wenn die Polizei sich mit dem Thema Täter-Opfer-Ausgleich befasst, dann meist in Verbindung mit Begriffen wie der polizeilichen Jugendsachbearbeitung, der Diversion, dem Opferschutz und vor allem dem zentralen Leitthema, der Kriminalprävention. Hier haben sich die Polizeien der Länder zu dominanten Akteuren der kommunalen Präventionsarbeit entwickelt. Gerahmt werden die eigenen Möglichkeiten und Handlungsspielräume durch Dienstanweisungen sowie durch Diversions- und Länderrichtlinien. Im Dezember 2011 schrieb ich an dieser Stelle über die Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich u.a. verbunden mit der Erkenntnis, dass

die Fallzuweisungen in der Praxis von einer Handvoll Auftraggeber aus den zuweisenden Berufsgruppen im (Jugend-)Strafverfahren abhängig ist, und es hierbei ausschlaggebend ist, welche Erfahrungen diese Personen mit dem TOA haben und welche Haltung sie zu diesem Thema entwickelt haben. Die Haltung von Polizisten und Polizistinnen zum Thema Täter-Opfer-Ausgleich ist bisher – und das gilt nicht nur für Deutschland – noch kaum beforscht worden. Auch mangelt es an Zahlen, die man für erste Aussagen heranziehen könnte, da nicht klar ist, wie viele TOA-Versuche auf eine erste Anregung der Polizei zurückzuführen sind. Welche Rolle spielt der TOA in der polizeilichen Arbeitspraxis? Ist er dort an der Basis angekommen und wie bewertet man die Idee, Opfer und Täter in einen Dialog zu bringen? Welche Fälle hält man überhaupt für geeignet? Wird der TOA als Hilfe für die Opfer angesehen oder als erzieherische Maßnahme für jugendliche Täter und wie lässt sich deren Besserstellung im Strafverfahren mit dem eigenen Berufsbild vereinbaren? Auf welchen habitualisierten Handlungsmustern basieren die Entscheidungen, ob ein TOA angesprochen wird oder nicht? Im Mittelpunkt des ersten Forschungsteils der eigenen Arbeit stand daher die Rekonstruktion handlungsleitender Orientierungen und Entscheidungsprozesse, quasi das polizeiliche ‚Bauchgefühl‘ zum Thema Täter-Opfer-Ausgleich.

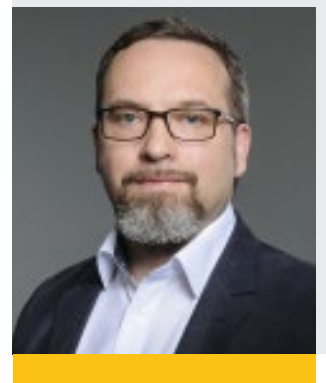
Hierfür konnte die Mithilfe der Berliner Polizei gewonnen werden, so dass im ersten empirischen Forschungsteil Gruppendiskussionen mit sechs Gruppen geführt wurden, wobei

Dr. phil. Oliver Jacob

arbeitet im Jugendbereich für den TOA in Berlin und informiert hier seit mehr als zehn Jahren die Berliner Polizei zum Thema Täter-Opfer-Ausgleich.

Kontakt:

*jacob.oliver@ejf.de
EJF gemeinnützige AG,
Integrationshilfe,
Täter-Opfer-Ausgleich,
Wilhelmsaue 1
in 10715 Berlin,
Telefon: 030 / 429 58 41.*



Teilnehmer und Teilnehmerinnen ihre Berufsgruppe in der Praxis einer Großstadt repräsentieren, und auch wenn hierbei Berliner Besonderheiten angesprochen werden, so handelt es sich dennoch nicht um eine Untersuchung, die auf Berlin beschränkt bleibt. Da es in der eigenen Arbeit darum geht, Chancen und Grenzen einer Zusammenarbeit auszuloten, wurden in einem zweiten empirischen Forschungsteil leitfadengestützte Telefoninterviews mit Kollegen und Kolleginnen aus verschiedenen Bundesländern geführt, die einen Einblick in bereits bestehende Formen der Zusammenarbeit zwischen TOA-Fachstellen und regionalen Polizeibehörden gewähren.

Methodisches Vorgehen

Als Auswertungsmethode kam die dokumentarische Methode nach *Ralf Bohnsack* u.a. zum Einsatz, die sich bereits in vielen Forschungsrichtungen und Fragestellungen bewährt hat. Mit ihr gelingt es, kollektive Orientierungen, Handlungsmuster und Praktiken sowie Wissensbestände der Beforschten sichtbar zu machen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten aufgrund eines kurzen Eingangsimpulses weitgehend selbstläufig über das Thema Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren und gaben Einblicke in die Praxis der Polizei. Die Diskussionsverläufe wurden zunächst transkribiert und interessante Textpassagen zwei aufeinanderfolgenden Analyseschritten unterzogen, so dass sich das „was gesagt wird“ und das „wie es gesagt wird“ dokumentieren und vergleichen ließen. Es wurde deutlich, dass die Polizei mitgestalten und gerade im Bereich der Jugendkriminalität mitentscheiden will, anstatt wie bisher nur den anderen Berufsgruppen, Justiz und Jugendhilfe, zuzuarbeiten. Es zeigten sich aber auch Formen der Frustration im Hinblick auf ein fehlendes Feedback und fehlende Anerkennung für geleistete Bemühungen. Eine Maßnahme wie der TOA wird weitgehend als sinnvoll erachtet, jedoch werden nur wenige Beschuldigte überhaupt als geeignet dafür empfunden. Aus dem gesamten Material ließen sich drei Typologien, drei typische Haltungen und eine Basistypik herausarbeiten, die wie eine Klammer die drei Typen umfasst.

Ergebnisse aus den Gruppendiskussionen

Typ 1 hat den Gedanken einer Wiedergutmachung in das eigene Handeln integriert, orientiert sich dabei aber sehr stark am Diversionsgedanken mit einem vorgegebenen Rahmen, durch den Delikte und Zielgruppen definiert werden. Auf den jugendlichen Täter kann Einfluss ausgeübt werden mit einem möglichst zufriedenen Opfer als positivem Nebeneffekt. Hierüber lässt sich Arbeitszufriedenheit generieren und das Gefühl, etwas Sinnvolles veranlassen zu haben. Darüber hinaus geht es nicht darum, den Gedanken des TOA weiter zu fördern, sondern ihn möglichst handhabbar und praktisch in den eigenen Arbeitsalltag zu integrieren. In Typ 2 findet die Grundidee des TOA Unterstützung, jedoch wird es nicht als Aufgabe der Polizei gesehen, selbst als Konfliktschlichter oder Opferhelfer aktiv zu werden. Zu wenig Zeit und die Befürchtung, etwas falsch machen zu können, werden als Argumente herangezogen. Hier herrscht der Wunsch, die Verantwortung delegieren zu können an jene Berufsgruppen, die sich besser auskennen, so dass man Kapazitäten für die eigentlichen Polizeiaufgaben freihält. In Typ 3 dominiert eine starke Ambivalenz. Der Täter soll, vor allem auch materiell, in die Verantwortung genommen werden und dies auch über den Diversionbereich hinaus, da eine Kopplung von TOA und „automatischer“ Verfahrenseinstellung eher Widerstände auslöst, jedoch wird dies nicht mit einem TOA in Verbindung gebracht, so dass hier Zurückhaltung und Ablehnung deutlich werden. An der Basis der Polizei wird Denken und Handeln stark danach ausgerichtet, welche Wirkung, welche Effektivität man mit einer Maßnahme verbindet, da dies darüber entscheidet, ob und wie das Thema Täter-Opfer-Ausgleich in der polizeilichen Alltagspraxis behandelt wird.

Ergebnisse aus den Experteninterviews

Die Experteninterviews machten deutlich, dass sich in einzelnen Regionen unterschiedliche Arten der Zusammenarbeit mit der Polizei entwickelt haben, etwa in Form von Schulungen, Infoveranstaltungen, Manualen für die Polizei oder extra Aufklebern auf Akten. All dies soll dabei helfen, dass geeignete Fälle letztendlich zur Bearbeitung in die jeweiligen TOA-Fachstellen gelangen, die sonst unbeachtet geblieben wären. Die Experten geben Auskunft über gut funktionierende Arbeitsabläufe, aber auch Frustrationen, da eine Zusammenarbeit mit der Polizei nicht immer ein Selbstläufer ist, sondern auch etwas, um was sie sich immer wieder neu bemühen müssen. Vereinzelt Aktionen der Polizei, einen TOA gleich selbst machen zu wollen, werden mit Sorge beobachtet. An der Thematik der Selbstmelder wird deutlich, dass die Vermittler und Vermittlerinnen selbstbewusst darauf setzen, die Staatsanwaltschaft durch inhaltliche Argumente überzeugen und so mit ins Boot holen zu können, wodurch gestalterische Freiräume wie bestehende Abhängigkeitsverhältnisse gleichermaßen deutlich werden. Mit Blick auf die Berufsgruppe der Polizei wünschten sich alle Befragten eine stärkere Zusammenarbeit, da man hier das Potenzial für eine weitere Entwicklung des TOA erkannt hat.

Fazit und Vorschläge für die Handlungspraxis

Vergleicht man die Erkenntnisse aus den Gruppendiskussionen mit denen der Experteninterviews, dann zeigt sich, dass beide Berufsgruppen unterschiedliche Ziele verfolgen, so dass man sich die Frage stellen muss, inwieweit von einer echten Zusammenarbeit die Rede sein kann. Den TOA-Fachstellen geht es um Fallzahlen, mit denen sich die eigene Arbeit legitimieren und die Finanzierung der Projekte stabilisieren lässt, wie auch um mehr Unabhängigkeit von der Justiz als bisher dominierende Fallanreger. Der Polizei geht es um effektive Handwerkszeuge gerade im Bereich der Jugendkriminalität und Kriminalprävention, aber auch um mehr Einfluss und Anerkennung.

Basierend auf den eigenen drei Typen sehe ich hier bei allen dreien Potenzial für eine verstärkte Zusammenarbeit von TOA und Polizei. In den Regionen, in denen es noch gar keine Zusammenarbeit zwischen TOA-Fachstellen und der Polizei gibt, bietet Typ 1 mit seiner positiven Auslegung des Diversionsgedankens einen ersten Ansatzpunkt. Typ 2 – der praxisorientierte, delegierende Typ – kann genutzt werden, indem die Polizei interessierten Personen schnell und unkompliziert einen Zugang zu lokalen Fachstellen vermittelt, wo man sie in Ruhe und mit Erfahrung informieren und beraten kann, ohne dass die Polizei dabei selbst zu viel an Arbeit investieren muss. Im Typ 3 werden konkrete Erwartungen mit dem TOA verbunden, jedoch in der Praxis nicht mit ihm in Verbindung gebracht, was zu Ablehnung führen kann. Aufklärungsarbeit, vor allem aber ein stärkeres Feedback über „gelungene Fälle“ und Rückmeldungen von Geschädigten können helfen, Vorurteile abzubauen.

Damit Polizisten und Polizistinnen für den TOA geeignete Verfahren erkennen, Geschädigte nicht überfordern und sachgerecht informieren können, bedarf es vor allem geschulter Beamter. Wer könnte authentischer über die Arbeit im TOA berichten als jene, die tagtäglich mit Opfern und Tätern arbeiten. Bei der Polizei, als einer stark hierarchisch geprägten Behörde mit Leitungsebenen und jenen an der Basis, müssen Kopf und Bauch der Organisation gleichermaßen überzeugt werden, damit die Idee des TOA auch in der Polizeiarbeit lebendige Praxis wird.



Oliver Jacob

**Täter-Opfer-Ausgleich und Polizei:
Grenzen und Perspektiven
einer Zusammenarbeit im
Ermittlungsverfahren**

Verlag für Polizeiwissenschaft.

ISBN 978-3-86676-467-5 / Zugleich
Dissertation an der FU-Berlin, 2016.

Verkürztes Verfahren

durch Kooperation mit der Polizei in Oldenburg

Veronika Hillenstedt

Geschäftsführerin
Konfliktschlichtung e.V.,
Oldenburg



Von Veronika Hillenstedt

Die Basis

Es gab in Oldenburg bereits im Vorfeld eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Polizei.

Seit dem 09.09.2008 gibt es für die Bearbeitung der Fälle mit Jugendlichen im TOA eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft Oldenburg, dem Verein *Konfliktschlichtung e.V.* und der Polizei Oldenburg. Entstanden ist die Vereinbarung durch die Diskussion zur Fallüberlastung bei der Staatsanwaltschaft. Es stellte sich die Frage, wie Fälle im TOA schneller zum Abschluss gebracht werden können, um somit bei der Staatsanwaltschaft eine Entlastung zu erreichen.

Ideen/Absicht

Die dahinter stehende Absicht ist, dass so bereits im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen durch die Jugendsachbearbeiter_innen erfragt wird, ob seitens der Konfliktparteien eine Bereitschaft zur Schlichtung besteht. Rolf Cramer, ehemaliger Leiter des Jugendkommissariats, formulierte, dass aus polizeilicher Sicht eine frühzeitige Auseinandersetzung/Konfrontation durch externe Verfahrensbeteiligte sinnvoll ist (Rolf Cramer, Workshop, Jugendgerichtstag 2017). Die Anwendungsbereiche sehen alle Fälle der sogenannten Massenkriminalität vor (Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Beleidigungen, Diebstähle, Nötigungen, Bedrohungen, Verbreitung von Bildaufnahmen aus persönlichen Lebensbereichen, Raubdelikte pp.).

Vorgehensweise

Nach Abschluss der Ermittlungen übersendet die Polizei die Akten mit dem Vermerk „TOA angeregt“ an die Staatsanwaltschaft. Gleichzeitig bekommt der Verein *Konfliktschlichtung e.V.* eine Kopie des Ermittlungsberichtes zwecks Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Nach Falleingang teilen die Mitarbeiter_innen des Vereins der Polizei und der Staatsanwalt-

schaft mit, dass sie den Fall erhalten haben. Absprache ist, dass die Staatsanwaltschaft sich erst mit dem Fall beschäftigt, wenn von den Mitarbeiter_innen eine Rückmeldung zum Ergebnis der Fallbearbeitung erfolgt ist. Nach Abschluss der Fallbearbeitung geht ein kurzer Bericht an die zuständigen Dezernent_innen der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das weitere Vorgehen.

Vorteile

Durch dieses Vorgehen findet eine sofortige Auseinandersetzung der Konfliktbeteiligten mit dem Vorfall statt. Die Staatsanwaltschaft muss sich erst mit dem Fall befassen, wenn ihr das Ergebnis von Konfliktschlichtung e. V. vorliegt. Sie kann dann mit dem Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs arbeiten und schneller eine Entscheidung treffen. Optimaler Weise bringt diese Praxis eine Zeitersparnis von zwei Monaten. Die Vorgehensweise hat dazu geführt, dass die meisten Fälle seitdem von der Polizei zugewiesen werden.

Gefahren

Dieses Vorgehen hatte den Nachteil, dass die Jugendgerichtshilfe unzureichend beteiligt wurde. Da haben wir nachgebessert. Die Jugendgerichtshilfe wird nunmehr ebenfalls über den Falleingang durch die Polizei informiert, damit wir Absprachen treffen können und keine Paralleltätigkeiten stattfinden.

Resümee

Das Zusammenspiel zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe ist äußerst positiv zu bewerten. Es hat sich herausgestellt, dass die Kooperation dann gut funktioniert, wenn alle am Verfahren beteiligten Institutionen ausreichend in die Vorgehensweise eingebunden sind. Um sofortige Einstellungen oder Anklagen zu verhindern, ist es wichtig, neue Dezernent_innen bei der STA über die Vorteile des Täter-Opfer-Ausgleichs und die bestehende Kooperation zwischen STA, Polizei und JGH zu informieren.

TOA und Polizei in Baden-Württemberg:

Immer wieder aufklären und werben

Von Wolfgang Schlupp-Hauck

Die Polizei gehört zu den ersten Personen, die nach einer Straftat Kontakt zu den Beteiligten hat. Wir haben uns deshalb in Baden-Württemberg in der Landesarbeitsgemeinschaft in einem Treffen mit Vertretern der Ministerien dafür eingesetzt, dass in die Vernehmungsformulare ein Kästchen zum Ankreuzen über den TOA eingefügt wird. Die Idee wurde übernommen und auch ein Hinweis auf den TOA in die Opferbroschüre des Innenministeriums aufgenommen.

Bei schwereren Straftaten ist die Frage nach einem TOA mitunter zu früh und das Kästchen wird oft nicht angekreuzt. Manchmal berichten Opfer auch von unsachlichen Informationen. Ihnen sei bei der Polizei gesagt worden, der Beschuldigte sei schon mehrfach aufgefallen und habe keinen TOA verdient. Wir verteilen deshalb in Stuttgart ein Kärtchen an die Polizei, auf der einen Seite mit den Kontaktda-

ten der Vermittler/innen, auf der anderen mit Hinweisen zum TOA. Wir stellen den TOA in Dienstbesprechungen der Jugendsachbearbeiter/innen oder der Revierleiter/innen vor.

Zur Fachhochschule der Polizei in Schweningen gibt es immer wieder Kontakte. Gelegentlich wird ein/e Mediator/in als Referent/in eingeladen. Hier gibt es auch eine jährliche Begegnungstagung Polizei und Jugendhilfe, bei dem Mediator/innen als Teilnehmer/innen oder Referent/innen in den Austausch mit den Beamten kommen. Interessierte und skeptische Nachfragen wechseln sich ab.

Kontakt und Austausch über die Möglichkeiten des TOA im Strafverfahren ist nicht nur im Blick auf die Jurist/innen, sondern auch auf die Polizei ein wichtiges Element für die Öffentlichkeitsarbeit der TOA-Fachstellen. Die LAGs und die BAG sowie das TOA-Servicebüro sollten auch darauf hinarbeiten, dass der TOA in den Ausbildungsplänen festverankert wird.

Wolfgang Schlupp-Hauck

Ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren und Vorsitzender der BAG TOA e.V.



**„As a victim,
I choose what heals me.“**
(Als Opfer wähle ich selbst, was mich heilt.)

Agnes Furey,
Angehörige zweier Mordopfer in Florida,
in dem Film „Another Justice“

Fortbildungen zum TOA für Justizvollzugsbeamte

Ein Restorative-Justice-Projekt der Waage Hannover

Ausgehend von der Europäischen Opferschutzrichtlinie will das niedersächsische Justizministerium die Opferorientierung in Haftanstalten fördern. Eine Anschubfinanzierung soll Initiativen zur Erprobung verschiedener Ansätze der Restorative Justice unterstützen.

**Dr. Lutz Netzig
Frauke Petzold**

Mediatoren und Ausbilder (BM)
Waage Hannover e.V.



Von Lutz Netzig / Frauke Petzold

Die *Waage Hannover* verfügt über Erfahrungen in diesem Feld und ist sowohl regional als auch international gut vernetzt. In den Jahren 2000-2004 waren Mitarbeiter der *Waage* eingebunden in das sogenannte „TaWi-Projekt“ (Tataufarbeitung und Wiedergutmachung) des Kantons Bern und haben eine Vielzahl von Schulungen für Schweizer Haftanstalten und Opferhilfe-Organisationen durchgeführt. In den folgenden Jahren wurden Fortbildungen für Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz durchgeführt und ein Pool von Mediatoren aufgebaut.

In Kooperation mit der JVA Hannover und dem Bildungsinstitut der Justiz wurde nun, nach mehreren vom Ministerium initiierten Workshops und Expertentreffen, ein Schulungskonzept zur Opferorientierung und Förderung des TOA erstellt. Zielgruppe sind sowohl der allgemeine Vollzugsdienst als auch vollzugsinterne Multiplikatoren. Die Opferhilfe, der *Weißer Ring*, Trauma-Therapeuten und die Sozialtherapie sind in das Projekt eingebunden. Es soll ein Netzwerk aufgebaut werden, um den Informationsfluss und die konkrete Zusammenarbeit im Sinne der Opfer zu ermöglichen.

Bei einer ersten Schulung im Dezember 2016 wurde deutlich, dass die Themen TOA und Opferorientierung im Vollzug bislang kaum eine Rolle spielen, aber durchaus auf Interesse stoßen. Neben inhaltlichen Themen (z.B. Verantwortungsübernahme der Täter, Tatverarbeitung der Opfer, Möglichkeiten und Grenzen persönlicher Begegnungen) wurde auch die Schwierigkeit einer nachhaltigen Verankerung im Vollzugsalltag diskutiert. Es ist klar, dass ein solches Projekt Zeit braucht und nur langfristig Erfolg haben kann.

Für die kommenden Jahre sind neben der regelmäßigen Schulung von Vollzugsbeamten spezielle Fortbildungen für Ansprechpartner für Opferinteressen geplant. Diese sollen die Zusammenarbeit innerhalb der Anstalten koordinieren und das Bindeglied zu TOA-Stellen und zur Opferhilfe sein.

Workshop

für angehende Juristinnen und Juristen an der Universität Passau - ein Angebot des Kontakt Regensburg e.V.

Von Xaver Greil

In der Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen, um den TOA bei den zuweisenden Stellen präsent zu halten, sind viele Wege möglich. Neben der Vorstellung unserer Fachstelle bei Polizei, Rechtsanwält/innen, Staatsanwaltschaft und Gericht führen wir an verschiedenen Orten zielgruppengerechte Seminare zum TOA durch. An der bayerischen Justizvollzugsakademie haben wir in der Vergangenheit zweistündige Kurzseminare für Mitarbeitende der Sozialdienste der Justiz und für Vollzugsinspektor/innen angeboten.

Seit 2016 halten mein Kollege Michael Hiltl und ich jährlich einen Workshop für angehende Jurist/innen an der Universität Passau ab, in der Hoffnung, dass wir Staatsanwält/innen und Richter/innen frühzeitig für den TOA begeistern, überzeugen und als (spätere) Multiplikator/innen gewinnen können.

Im Rahmen einer eintägigen Veranstaltung erhalten die Teilnehmenden Kenntnisse über Ablauf und Durchführung des TOA im Sinne der TOA-Standards. Des Weiteren werden kommunikationspsychologische Grundlagen und konflikttheoretische Ansätze vermittelt. Darüber hinaus müssen sich die Studierenden selbst an die Bearbeitung von Konflikten begeben, um am Ende innerhalb eines Rollenspiels einen konstruierten, aber in ihrer Lebenswelt angesiedelten TOA selbst durchzuführen.

Am ersten Workshop nahmen 15 Studierende aus allen Semestern teil. Sie waren sehr motiviert und es entstanden lebendige Diskussionen über das Strafrecht und die Sicht der Restorative Justice.

Unserem Eindruck nach konnten wir mit diesem Angebot einige mit der Idee des TOA begeistern und vielleicht sogar nachhaltig spätere Entscheidungsträger/innen dafür einnehmen. Infolgedessen bieten wir den Workshop nun auch an anderen Lehrstühlen an.

Bei Interesse kann gerne Kontakt aufgenommen werden:
xaver.greil@kontakt-regensburg.de



International



Das innere Verhältnis zwischen Restorative Justice und dem chinesischen traditionellen Rechtsdenken

Die folgende Arbeit ist ein Versuch, Restorative Justice aus dem Blickwinkel von und im Vergleich zu traditionellem chinesischem Rechtsdenken zu erörtern. Die Auseinandersetzung mit der spezifisch chinesischen Auffassung von Restorative Justice erhellt gleichzeitig die Rechtfertigung der Strafe im chinesischem Rechtsdenken.

Das traditionelle chinesische Rechtsdenken als Grundlage

I. Der Gedanke von „Harmonie“ (和谐)

Aus der Qin-Dynastie (ca. 2100 v. Chr. bis 221 v. Chr.) stammt das traditionelle chinesische Rechtsdenken. Insbesondere seit der Han-Dynastie (202 v. Chr. bis 220 n. Chr.) gilt Konfuzianismus (儒家) unter den einflussreichen traditionellen chinesischen Denkschulen – namentlich Konfuzianismus, Taoismus (道家), Legalismus (法家) und Mohismus (墨家) – als herrschende Ideologie. Der Kern vom Konfuzianismus ist die „Harmonie“ der Verhältnisse.¹ Auf Grundlage dieser moralischen Idee von Harmonie empfiehlt Konfuzius ausdrücklich den Mittelweg bei allen Dingen (中庸)² So sei die Einleitung eines Rechtsstreites möglichst zu verhindern (无讼).³ Im Wesentlichen zielen der Gedanke von Harmonie im Rahmen vom Konfuzianismus sowie die Idee von Restorative Justice beide auf die Aufrechterhaltung friedlicher zwischenmenschlicher Beziehungen ab.

II. Der Gedanke von

„Treue und Nächstenliebe“ (忠恕)

Menzius, der neben Konfuzius der bedeutendste Denker des Konfuzianismus ist, hat ausführlich erklärt, ein Angehöriger nachfolgender Generationen müsse sich nach der von den Alten, besonders von seinem Vater getroffenen Entscheidung richten; ein Untergebener müsse sich dem Vorgesetzten, besonders dem Monarchen verpflichten; das Ehepaar müsse sich einander respektieren; Freunde müssten das freundschaftliche Vertrauen achten (五伦).⁴ Nach der Meinung vom Menzius gelten die harmonischen Verhältnisse zwischen alten und jungen Familienangehörigen, Untergebenen und Vorgesetzten, dem Ehepaar sowie den Freunden als die grundlegende Norm der chinesischen Moral. Diese vom Menzius aufgestellte moralische Idee bietet eine ideale Form von zwischenmenschlicher Beziehung. Doch lassen sich zwischenmenschliche Konflikte in der Realität nicht völlig vermeiden. Bei ihrer Klärung sind die Konzepte „Treue und Nächstenliebe“ der konfuzianischen Theorie wichtig. Sie zählen zu den zentralen Bestandteilen der Idee der „Güte“ (仁) bei Konfuzius und werden von Chinesen als Leitbild bei der Klärung von Konflikten verstanden.

Nach der Vorstellung vom Konfuzius ist es „Treue“, wenn man zwar von eigenem Bedürfnis ausgeht, gleichzeitig jedoch auch die Bedürfnisse von anderen Personen zu erkennen, verstehen und berücksichtigen versucht. Unter „Nächstenliebe“ wird verstanden, das, was man selber nicht will, anderen Personen auch nicht aufzuerlegen.⁵ Die Beachtung der „Treue und Nächstenliebe“ ist zweifellos eine wirksame Methode, durch die die zwischenmenschli-

¹ M. Qian, *Mündliche Erzählung*, S.188; J. Zhang, *Das traditionale Gerichtsverfahren in England, den USA sowie China*, S. 431.

² Wilhelm (Übers.), *Konfuzius Gespräche*, Buch 6, Nr. 27.

³ Wilhelm (Übers.), *Konfuzius Gespräche*, Buch 12, Nr. 13.

⁴ „父子有亲, 君臣有义, 夫妇有别, 长幼有序, 朋友有信“, Mencius (孟子), <http://www.acmuller.net/con-dao/mencius.html>.

⁵ „己欲立而立人, 己欲达而达人“, „己所不欲, 勿施于人“, Wilhelm (Übers.), *Konfuzius Gespräche*, Buch 6, Nr. 28.

chen Konflikte vermieden und aufgelöst werden können. Gerade in diesem Aspekt steht die Idee von „Treue und Nächstenliebe“ in konfuzianischer Theorie mit dem Ziel von Restorative Justice im Einklang, denn nach der Konzeption von Restorative Justice hängt die Heilung der beeinträchtigten zwischenmenschlichen Beziehung gerade von der Versöhnung zwischen Täter und Opfer ab.



chinesisches Zeichen
für Konfuzianismus

III. Der Gedanke von „Erziehung der Bevölkerung“ (教化)

Nach dem Grundgedanken des Konfuzianismus lässt sich Herrschaft nur durch die Tugendhaftigkeit der Herrscher rechtfertigen. Dementsprechend ist Menzius der Meinung, dass die persönlichen negativen Faktoren von Straftätern nicht die einzige Ursache für die kriminelle Handlung sein können, sondern dass auch die gesellschaftlichen, insbesondere die wirtschaftlichen Bedingungen eine beträchtliche Rolle spielen. Dafür hat Menzius konkrete Beispiele dargestellt; so könne ein Mitglied der Gesellschaft nur dann moralische Wertvorstellung besitzen und entsprechend dem moralischen Handlungsstandard mit anderen Personen zusammenleben, wenn ihm dauerhaft ein ausreichendes Einkommen zur Verfügung steht. Im Gegensatz dazu sei eine Person normalerweise nicht mehr in der Lage, aufrichtige Wertvorstellungen zu besitzen, wenn es ihr an den notwendigen Lebensgrundlagen mangelt. Unter diesen Umständen könnte ein gesellschaftliches Mitglied möglicherweise Verbrechen begehen und Straftäter werden.⁶

An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Konfuzianismus an erster Stelle die Disziplinierung und Erziehung der Bevölkerung steht – ein bekanntes entsprechendes Sprichwort lautet: „Eine Person zu bestrafen, ohne sie im Voraus belehrt zu haben, kann man Grausamkeit nennen.“⁷ Gleichwohl widerspricht die Konzentrierung auf Erziehung nicht der Anwendung von Strafen, sondern die Bestrafung steht den Herrschern zur Verfügung, gilt aber im Vergleich zu der zentralen Stellung der moralischen Erziehung als ein ergänzendes Mittel.

Das Konzept, „die moralische Erziehung der Bevölkerung als hauptsächliches und daneben die strafrechtliche Bestrafung der Straftäter als zusätzliches Mittel für die Herrschaft festzusetzen“ (德主刑輔), geht davon aus, dass die Erziehung der Bevölkerung, die auf die Prävention der rechtswidrigen Handlungen gerichtet ist, der strafrechtlichen Bestrafung der Straftäter, die auf die nachträgliche Vergeltung gegen die begangenen Straftaten eingeschränkt ist, weit überlegen ist – was mit den Grundsätzen der Restorative Justice übereinstimmt.

6 „民之为道也，有恒产者恒心。无恒产者无恒心。苟无恒心，放僻邪侈，无不为己“，*Mencius*, <http://www.acmuller.net/con-dao/mencius.html>.

7 „道之以政，齐之以刑，民免而无耻；道之以德，齐之以礼，有耻且格“，*Wilhelm (Übers.)*, *Konfuzius Gespräche*, Buch 20, Nr. 2.

Konfuzius empfängt Lao-zi



孔子见老子图 - 轴 元
佚名 Kang (Stille)

Die Widersprüche zwischen der modernen Theorie von Restorative Justice und dem traditionellen chinesischen Rechtsdenken

I. Unterordnung des Individuums zu Staat und Familie

Die absolute Zentralisierung der politischen Macht hat zur Folge, dass in der Geschichte des traditionellen Chinas keine reife, freie und unabhängige Zivilgesellschaft entstanden ist. Außer der Machtzentralisierung liegt der Grund dafür wahrscheinlich in der von der herrschenden Klasse ausgearbeiteten und verbreiteten Idee des Konfuzianismus. Im Konfuzianismus, der als offizielle Ideologie für die Herrschaft und Verwaltung gilt, ist die Familie das wesentliche Bindeglied zwischen Staat und Individuum.⁸

Die zwischen Staat und Individuum stehende Familie in China ist von der zwischen Staat und Individuum liegenden Zivilgesellschaft in den westlichen Ländern zu unterscheiden: Die Funktion der Zivilgesellschaft ist maßgeblich der Schutz der privaten Rechte der Individuen gegenüber der staatlichen Gewalt, während es keineswegs die Aufgabe der Familie in China ist, Einfluss auf die Politik zu nehmen und die Macht des Staats oder der Herrscher einzuschränken. Im Gegenteil, die Familie wirkt wie eine kleinere Einheit der staatlichen Herrschaft auf das Individuum. Im Dreiklang Staat, Familie und Individuum steht die Familie nicht dem Staat, sondern dem Individuum gegenüber. Infolgedessen gelten die Familie und der Staat tatsächlich als doppelte Beschränkung für den Einzelnen. Man kann sagen, als Bürger wird das Individuum durch den Staat beherrscht und als Familienmitglied durch die Familie diszipliniert. Deswegen sind die Individuen nicht nur dem Staat, sondern auch der Familie verpflichtet.

Das heißt, die Entwicklung der Zivilgesellschaft in den westlichen Ländern und die Bedeutung der Familie in China führen jeweils zu der Entwicklung bzw. der Unterdrückung der privaten Rechte der Individuen. Manche vertreten die Auffassung, dass die Stellung der Individuen



Meister Konfuzius

im Verhältnis Staat, Familie und Individuum so unbedeutend und nebensächlich sei, dass es keine echten eigenständigen Individuen, sondern nur die Bürger des Staats oder die Mitglieder der Familien in China gebe.⁹

II. Der Gedanke von der Vermeidung des Gerichtsverfahrens

Nach der Vorstellung des traditionellen chinesischen Rechtsdenkens soll es idealerweise so wenig Rechtsstreitigkeiten wie möglich geben. Es entspricht der konfuzianistischen Idee der „Harmonie“, wenn in der juristischen Praxis wenige oder besser überhaupt keine Rechtsstreitigkeiten vorkommen. Wenn die Verletzten eines Verbrechens Klage bei Gericht erheben, wird diese Handlung als Herbeiführen des Streits angesehen, was dem Gedanken des Konfuzianismus widerspricht und daher vom Staat kaum gefördert wird.¹⁰ Die Idee, dass ein Gerichtsverfahren zu vermeiden ist, hat folgende Konsequenzen: Erstens sollen die Beamten durch eine Mediation eine vom Täter und Opfer beidseitig aufgenommene Lösung finden oder durch Erziehung den Betroffenen die eigene Meinung überdenken und den Prozess aufgeben lassen. Zweitens sollen die Beamten den Dorfbewohnern ein Gefühl der Abscheu gegenüber dem Gerichtsprozess vermitteln.

⁸ Mencius (孟子), <http://www.acmuller.net/con-dao/mencius.html>.

⁹ Z. Liang, *Suche nach der Harmonie in der natürlichen Ordnung*, S.127.

¹⁰ Cohen, *Zeitschrift für Harvard Law Review*, 79 (1966), 469 (469ff).

III. Verbindliches statt freiwilliges Mediationsverfahren

In der Geschichte des traditionellen Chinas gilt die Familie anstelle der Zivilgesellschaft als die wesentliche Verbindung zwischen Staat und Individuen, die jedoch den privaten Rechten des Individuums gegenübersteht. Infolge des Mangels an Zivilgesellschaft sind in der Geschichte des traditionellen Chinas auch keine autonomen gesellschaftlichen Organisationen vorgekommen, welche für die Entwicklung sowie Verwirklichung von Formen der Restorative Justice unbedingt erforderlich sind.

In der juristischen Praxis des traditionellen China wird das Mediationsverfahren von den Beteiligten wie Täter und Opfer, von den Alten in den Familien, von den gemeinschaftlichen Organisationen sowie von den staatlichen Behörden ausgeführt. Zwar können die wichtigsten Teilnehmer des Mediationsverfahrens, nämlich Täter und Opfer, sich aktiv an der Mediation beteiligen, es ist jedoch fraglich, ob sie tatsächlich eigenständig und freiwillig über das Ergebnis der Mediation entscheiden.

Das oberste konfuzianistische Ziel der Harmonie festigt die staatliche Herrschaft sowie die Hierarchie in den Familien und bindet alle an einem Mediationsverfahren Beteiligten durch seine moralischen Gebote und Verbote, so dass das Ergebnis einer Mediation nie allein von Täter und Opfer frei gewählt sein kann und von ihnen erwartet wird, die Lösung zu akzeptieren.

Auch sind wegen der hierarchischen Ordnung in Staat und Familie die „Alten“, welche manches Mal mit der Durchführung des Vermittlungsverfahrens betraut werden, dafür denkbar ungeeignet, da sie erstens nicht von der staatlichen Macht unabhängig sind, und zweitens über die Interessen der anderen Familienmitglieder verfügen können. Eine Mediation jedoch beruht auf dem freien Willen der beteiligten Individuen anstatt auf der Entscheidungsmacht des Mediators.

Schluss

Man kann Konfuzius' Vorstellung von Harmonie und respektvollem sozialen Umgang als ein der Restorative Justice verwandtes Prinzip im traditionellem chinesischem Rechtsdenken verstehen. Auch der Konfuzianische Gedanke der Nächstenliebe im Sinne eines Vorrangs der Erziehung vor Strafe ist mit dem Konzept der Restorative Justice vereinbar.

Jedoch ergeben sich auch einige Widersprüche. Im Gegensatz zu einer die Interessen des Individuums stärkenden Zivilgesellschaft repräsentiert die Familie den Staat gegenüber dem Individuum. Anstatt einer Erweiterung des Schutzes des Individuums vor staatlichem Zugriff führt dies zu einer weiteren Beschränkung der Autonomie des Einzelnen. Die Familie ist nicht mit freien Organisationen vergleichbar und führt eher zu autokratischen, die Interessen der Einzelnen übergehenden Ergebnissen in der Konfliktbeilegung.

Außerdem besteht staatlicherseits das – auch mit der konfuzianischen Idee der Harmonie verbundene – Bestreben, die Anzahl an Gerichtsverfahren möglichst gering zu halten, um konflikthafte Auseinandersetzungen zu vermeiden. Die hauptsächlich von staatlich Beschäftigten durchgeführten Schlichtungsverfahren haben mehr die Reduzierung von Streitigkeiten im Sinne der wirksamen „Verwirklichung der allgemeinen moralischen Normen“ als die „Berücksichtigung der speziellen privaten Interessen von Täter und Opfer“ im Blick.

Tan He

promoviert und forscht an der Universität Hamburg im Fach Rechtswissenschaft. Ihr Schwerpunkt ist Deliktsrecht.



Filme

„Versöhnen statt Richten“ (Ein Unterrichtsmedium auf DVD)



Autor: Felix Weber

Student der Sozialen Arbeit im 3. Semester und Praktikant beim DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

Der Schulfilm *Versöhnen statt Richten* von der MedienLB stellt, die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs anhand des Beispiels von Vanessa (20 Jahre alt) dar, die von ihrem Freund im Streit geschubst und geschlagen wurde und ihn daraufhin anzeigte. Der Film hat in erster Linie das Ziel, den TOA für Jugendliche bekannt zu machen. Er ist ca. 32 Minuten lang, in dreisprachiger Ausführung (Deutsch, Englisch und Türkisch) und geeignet für die Sekundarstufen I. und II.

Zu Beginn beschreibt Vanessa knapp ihre Erfahrung mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Danach erklärt ein Jugendrichter den beiden Betroffenen den Nutzen einer erfolgreichen Konfliktschlichtung gegenüber dem Ablauf eines Gerichtsverfahrens. Im Fall von Vanessa und ihrem Freund, in welchem der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt wurde, sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab. Im darauffolgenden Interview mit dem Oberstaatsanwalt Franz Gierschik erläutert dieser die 'Tauglichkeit' von Fällen der Körperverletzung gegenüber Frauen für den Täter-Opfer-Ausgleich.

Der zweite Teil des Schulfilms befasst sich mit den beiden unterschiedlichen Geschichten der Betroffenen. Ähnlich wie bei einem TOA schildern sie unabhängig voneinander ihre Situation, wobei die 10. Klasse einer Gesamtschule zuhört. Die Schüler sollen sich in die Situation der Staatsanwälte versetzen und überlegen, ob der Fall von Vanessa und ihrem Freund für einen TOA geeignet ist, oder alternativ welche Strafe für den Beschuldigten angemessen wäre.

Im letzten Abschnitt bekommt man einen Einblick in einen Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne einer Mediation in Strafsachen. Die beiden Sozialpädagogen Sonja Schmid und Wolfgang Zuck erklären knapp den Ablauf eines Ausgleichsgesprächs und die Beteiligten teilen den Zuschauern mit, welche Erwartungen sie an den TOA hatten und wie sie sich dabei fühlten.

Nach Meinung des hier interviewten Oberstaatsanwalts seien eher leichte Körperverletzungen für eine Konfliktschlichtung in einer TOA-Stelle geeignet. Dies widerspricht der gesetzlichen Grundlage, die keine Einschränkungen hinsichtlich der Art und Schwere des zugrundeliegenden Delikts vorgibt. Eine wesentliche Voraussetzung für den TOA und dessen befriedende Wirkung ist das Interesse der Beteiligten, ihren Konflikt in diesem Rahmen bearbeiten zu wollen – unabhängig von der Einschätzung von Staatsanwaltschaft oder Gericht. In der vergangenen Zeit hat sich die Mediation in schweren Beziehungsdelikten als vielfältig positiv bewährt. Die Betroffenen haben die Möglichkeit sich in einem geschützten Rahmen auszusprechen und den weiteren Verlauf der Beziehung, auch nach einer Trennung, zu besprechen. Dies kann für alle Beteiligten besonders dann bedeutsam werden, wenn es - so wie im Fall von Vanessa und ihrem Freund - gemeinsame Kinder gibt.

Im Film wird die Rechtslage eines außegerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs anschaulich dargestellt. Besonders aufgrund der Darstellung des leicht verständlichen rechtlichen Hintergrunds eines solchen Gesprächs, der für Jugendliche besonders wichtigen aufklärenden Wirkung des Films und dem umfangreichen Unterrichtsmaterial ist der Kurzfilm gut geeignet für Schüler ab der 9. Klasse in den Sachgebieten Religion, Ethik und Sozialkunde.

DVD: MedienLB (2015): Versöhnen statt Richten
32 Min, Deutsch, Englisch, Türkisch
23 Arbeitsblätter mit Lösung, 20 Testaufgaben
und 10 Seiten ergänzendes Unterrichtsmaterial
Altersfreigabe: Lehrprogramm gemäß § 14 JUSCHG

Seminarangebote

des TOA-Servicebüros

2017

Anmeldung unter: www.toa-servicebuero.de/fortbildung/seminare

Kreativitätstechniken in der Mediation

Ann-Katrin Rauschenbach

5. 4. 2017, Frankfurt am Main

(Anmeldefrist verlängert für TM-LeserInnen)
Teilnahmegebühr 180,00 €,
Verpflegung: 40,00 €

Inhalt:

Kreativitätstechniken sind unverzichtbar in der Mediation und stellen ein wichtiges Werkzeug dar. Sie kommen insbesondere in der Phase der Generierung von Lösungsoptionen zum Einsatz. Ihre Anwendung ist jedoch nicht ausschließlich auf diese Phase beschränkt. Im Rahmen der Phase der Ideengenerierung werden allerdings nahezu ausschließlich die intuitiven Kreativitätstechniken Brainstorming oder Brainwriting eingesetzt. Dabei sind diese Techniken in der Mediation oft nur bedingt geeignet, da eine größere Gruppe nötig ist, um dabei Inspiration zu entfalten. In der Mediation mit nur zwei oder drei Medianten entstehen, auch bedingt durch den Konflikt, keine wirklich neuen Ideen. Das breite Spektrum systematisch-analytischer Kreativitätstechniken hingegen – bislang in der Mediation noch überwiegend unbeachtet – bietet ein großes Potenzial.

Methode:

Ein kurzer theoretischer Input bietet einen Überblick über die verschiedenen intuitiven Kreativitätstechniken. In Kleingruppen können diese dann selbst in Rollenspielen, die sich an den verschiedenen Phasen im Mediationsprozess orientieren, geübt werden. Eine Reflexion der Rollenspiele in der Kleingruppe sowie eine Diskussion der wesentlichen Erkenntnisse im Plenum runden das Seminar ab.

Ziel:

Erweiterung des Methodenspektrums, flexiblere Anwendung aus einer Vielzahl von Techniken, gezielte Unterstützung der Medianten bei der Ideenfindung.

Referentin:

Anne-Katrin Rauschenbach, Dipl.-Kauffrau (FH), Mediatorin (M.A.), seit 2004 in verschiedenen Funktionen im Personalbereich eines großen Konzerns tätig, seit 2011 auch als Mediatorin. Die praktische, unternehmensintern absolvierte Mediationsausbildung hat sie 2014 mit Abschluss des Masterstudiums Mediation an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) wissenschaftlich erweitert. Die Anwendung von Kreativitätstechniken in der Mediation ist seitdem ihr Interessenschwerpunkt.



Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht

„...und dann kann man nämlich
drüber reden...“

Was ist anders mit Jugendlichen?

Arend Hüncken

9. 6. 2017, Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr 110,00 €,
Verpflegung: 40,00 €

Inhalt:

Häufiger als im TOA mit Erwachsenen kommt es in der Ausgleichsarbeit mit Jugendlichen und Heranwachsenden zu persönlichen Ausgleichsgesprächen. Das Spannungsfeld dieser Begegnung zwischen Geschädigten und Beschuldigten erweitert sich in vielen Fällen durch die Beteiligung der betroffenen Eltern. Mediation im Jugendstrafrecht findet in Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe im Strafverfahren und den Jugendgerichten statt. Alle Kooperationspartner haben – von der Einschätzung der Falleignung bis zum Abschluss des TOA mit Bericht und Wiedergutmachung – spezifische Sichtweisen und Erwartungen.

Methode:

- praxis- und teilnehmerorientierte Beispiele und Verfahren, Übungen und Rollenspiele zu folgenden Themen:
- Gestaltung der Kontaktaufnahme/des Anschreibens
 - Beteiligung von Eltern und anderen Betroffenen (Schule, Verein...)
 - Wiedergutmachungsverträge mit Jugendlichen und Eltern
 - Wiedergutmachung, Opferfond und die Ableistung von Arbeitsstunden
 - Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Ziel:

Angemessene Verfahren und Haltungen für die Mediation im Jugendstrafrecht. Sicherer, fachbezogener Umgang mit beteiligten Personen und Institutionen. Reflexion der Arbeit im Jugendstrafrecht und Möglichkeiten der vernetzten Zusammenarbeit.

Referent:

Arend Hüncken, Dipl. Sozialpädagoge/-arbeiter, Zusatzausbildung zum Mediator in Strafsachen, Mediator im Kontakt e.V. – Verein für Konfliktschlichtung und -beratung in Alfeld (Leine) und nebenberuflich Lehrbeauftragter für Kommunikation und Gesprächsführung an der Krankenpflegeschule des Helios Klinikums in Hildesheim.



Anmeldung unter: www.toa-servicebuero.de/fortbildung/seminare

Das Konzept Mentalisierung

Dr. Rainer Weber

22. 9. 2017, Köln

Teilnahmegebühr 110,00 €,
Verpflegung: 40,00 €

Inhalt:

Mentalisieren beschreibt die Fähigkeit, sich selbst und andere in ihrer Bedürftigkeit, ihren und den eigenen Motiven, Wünschen etc. wahrnehmen und verstehen zu können. Wir mentalisieren, wenn wir die Welt des anderen mit seinen Augen sehen und wir versuchen die eigene Welt mit den Augen des anderen zu sehen. Wir wollen damit versuchen, den anderen zu verstehen, was er denkt, was er fühlt und was er meint. Unter Stress ist die Fähigkeit zur Mentalisierung eingeschränkt und beeinträchtigt im unterschiedlichen Ausmaß die Affektwahrnehmung und -regulation. Dies führt zu einer ungenügenden Spannungsregulation bzw. Unfähigkeit zur Selbstberuhigung. Aus Missverständnissen werden Konfusionen, Aggressionen und Enttäuschungen. Da die Fähigkeit zur Mentalisierung und Affektregulation im Falle einer eingeschränkten Mentalisierung, alle am Interaktionsprozess Beteiligten betrifft, hat das Seminar einen gewissen Selbsterfahrungsanteil.

Methode:

Darstellung des Mentalisierungskonzepts in seinen Grundzügen. Filmbeispiele und Rollenspiele, sowie Fallbeispiele der TeilnehmerInnen und Diskussion des Konzepts für die Anwendbarkeit auf die berufliche Tätigkeit als Mediator.

Ziel:

Kennenlernen eines der basalsten Konzepte der Entwicklungspsychologie und dessen Auswirkungen auf das Interaktionsgeschehen.

Referent:

Dr. Rainer Weber, Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker, Leitender Psychologe der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie der Universität zu Köln; Dozent, Lehranalytiker, Supervisor an verschiedenen Weiterbildungsinstituten (Psychologische und Ärztliche Weiterbildung); Arbeitsschwerpunkte: Lehre und Forschung (Psychotherapieforschung im Einzel- und Gruppensetting, Bindungstheorie, Mentalisierung, Abwehrmechanismen)



Systemische Haltungen und Fragetechniken im TOA

Reiner Weik

10. 11. 2017, Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr: 110,00 €,
Verpflegung: 40,00 €

Inhalt:

Systemische Haltungen und Fragetechniken liefern im Täter-Opfer-Ausgleich hilfreiche Impulse und Methoden, um die Gespräche mit den Klienten zu gestalten. Die vorgestellten Fallbeispiele stammen aus dem Kontext TOA im Jugendbereich. In dieser Lebensphase ist das Familiensystem meist noch ein bedeutender Faktor für die Beteiligten, der den Verlauf und das Handling eines TOA maßgeblich beeinflussen kann.

Methode:

Vorstellung der Grundhaltungen und Modelle systemischen Denkens, wie z.B. Ressourcen- und Lösungsorientierung, Zirkularität, Konstruktivismus. Einübung von systemischen Fragetechniken in konkreten Situationen, orientiert am Fünf-Phasen-Modell einer Mediation. Der Schwerpunkt des Seminars liegt in der Vermittlung und Erprobung konkreter Gesprächstechniken, wie hypothetisches oder zirkuläres Fragen und Methoden, die in den einzelnen Phasen einer Mediation bzw. eines TOA hilfreich sein können, anhand von Übungen und Rollenspielen.

Ziel:

Das Seminar gibt Impulse für die Fallbearbeitung, sowie die Möglichkeit, die eigene Methodenkompetenz zu erweitern.

Referent:

Reiner Weik, Dipl. Sozialpädagoge, Mediator in Strafsachen, Vermittler im Projekt Handschlag in Reutlingen, Trainer in der Ausbildung des TOA-Servicebüros "Mediation in Strafsachen", Systemischer Berater, Traumafachberater, im Vorstand in der BAG TOA



Restorative Kreise als Orientierungsmodell für die Begleitung von Konfliktprozessen

Gabriele Grunt

23.-24. 11. 2017, Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr: 210,00 €,
Übernachtung: 51,00 €,
Verpflegung: 70,00 €

Inhalt:

An zwei Seminartagen gibt es die Gelegenheit, Restorative Kreise kennenzulernen und in Übungen Teile davon durchzuspielen:

- Wie kann man ein Umfeld vorbereiten, in dem alle vom Konflikt betroffenen Parteien zusammenkommen, um einander zu hören?
- Welche konkreten Maßnahmen fördern bzw. senken die Nachhaltigkeit der vereinbarten Strategien und die Selbstverantwortung aller vom Konflikt Betroffenen?

In den 1990er Jahren begründete Dominic Barter den Ansatz der Restorativen Kreise (Círculos Restaurativos) gemeinsam mit Bewohnern der Favelas in Rio de Janeiro, um eine gemeinschaftliche Antwort auf Gewalt und Ungerechtigkeit anzubieten. Diese Arbeit wurde vom brasilianischen Justiz- und Unterrichtsministerium anerkannt und unterstützt.

Restorative Kreise eignen sich besonders gut dafür, dass Betroffene ihre Fähigkeiten zur eigenständigen Lösung von Konflikten nachhaltig entwickeln und stärken. Die aktive Partizipation der in den Konflikt Involvierten ist ein zentrales Element des Settings, Empowerment der Konfliktparteien und anderer vom Konflikt Betroffener ein wichtiges Ziel.

Im Workshop werden wir beginnen, zu erkunden, welche konkreten Vorbereitungen in Communities getroffen werden können, um einen Konfliktrahmen zu gestalten, in dem Konflikte als Potenzial und Katalysator für die zukünftige Gestaltung einer Gemeinschaft erlebt werden. Dem Ausprobieren und der Reflexion der Erfahrungen wird viel Raum gegeben.

Methode:

Kurzinputs, zahlreiche Übungen, Beispiele und Austausch, die auf die Praxis und die Anliegen der TN eingehen. Der Schwerpunkt des Workshops liegt auf der praktischen Erfahrung und Reflexion der Qualität von Restorativen Konfliktprozessen in konkreten Beispielen.

Ziel:

Restorative Kreise kennenlernen, das Potenzial für den konkreten eigenen Arbeitsbereich erkunden. Eigene Sichtweisen reflektieren, Blickwinkel erweitern und praktische Handlungsanregungen und Orientierungshilfen für das eigene Tätigkeitsfeld mitnehmen, die für die eigenen Entscheidungen als BegleiterIn oder Beteiligte eines Konfliktprozesses hilfreich sein können.

Zielgruppe:

Alle PraktikerInnen im Täter-Opfer-Ausgleich sowie alle Beschäftigten in Opfer- und Täterhilfe, die ihre Arbeit reflektieren und ihr Handlungsspektrum erweitern möchten. Außerdem alle Personen, die sich für das Thema nachhaltiger Umgang mit Konflikten/Regelverstößen als Betroffene und/oder BegleiterIn von Konflikten interessieren.

Referentin:

Mag. Gabriele Grunt – Kultur- und Sozialanthropologin, freie Kommunikationstrainerin, beschäftigt sich seit 2009 intensiv mit Restorativen Kreisen nach Dominic Barter. Seit 2010 sammelt sie praktische Erfahrungen in deren Anwendung in Konfliktbegleitungen und Projekten in Schulen, Organisationen, Unternehmen und Anrainerkonflikten. 2014/15 begleitet sie die Umsetzung von Restorativen Kreisen in interkulturellen Settings im Rahmen eines EU-Forschungsprojekts. Die Referentin ist Trainerin des Center for Nonviolent Communication® (CNVC-certified trainer) und arbeitet seit 1998 in der Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt auf dem Thema Konfliktkultur in Organisationen und Bildungsinstitutionen, sowie interkulturelle Konflikte, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.



Mit LEGO® SERIOUS PLAY® Methoden und Storytelling Ausgleich entwickeln

Daniel Osterwalder

7.-8. 12. 2017, Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr: 210,00 €,
Übernachtung: 51,00 €,
Verpflegung: 70,00 €

Inhalt:

Du begleitest kleine Gruppen und Menschen im Sinne der Facilitation und/oder der Mediation. Du hast aber auch schon von LEGO® SERIOUS PLAY®-Methoden und -Materialien gehört und willst diese kennenlernen, weil du davon überzeugt bist, dass wir Dinge ganz neu denken, wenn wir dies mit den Händen tun. Und schließlich begeistert es dich immer wieder, wenn jemand eine Story so erzählt, dass einem alles wie Schuppen vor den Augen fällt.

Dann bist du hier richtig! Denn wir bauen unsere Ideen und möglichen Konzepte mit Hilfe der LEGO®-Steine und erzählen einander dann auch gleich die Geschichte, die wir damit darstellen. Und da du dein Modell mit vielen LEGO® SERIOUS PLAY®-Bricks aufgebaut hast, kannst du damit deine Story gleich auch ganz anders erzählen, nämlich bunt, überraschend, rund und zauberhaft.

Methode:

Intensives Arbeiten mit den LEGO® SERIOUS PLAY®-Methoden und -Materialien. Wir starten mit ganz kleinen Modellen, konstruieren gemeinsame Modelle, erzählen deren Story, finden Verbindungen und lernen gleichzeitig auch noch andere Moderationsmethoden kennen. Im Grunde sind es drei Bereiche, in denen du dir eine vertiefte Expertise verschaffst:

Denn du kannst

- den Kernablauf einer Veränderung oder einer Problemstellung mit Hilfe der LEGO® SERIOUS PLAY®-Methoden besser verstehen und diese einsetzen. Dazu gehört das Entwickeln tiefschürfender und wirksamer Fragestellungen, die Entwicklung von Modellen – allein und gemeinsam, das Teilen von Erkenntnissen über Storytelling und die Reflektion über den Prozess.
- sieben verschiedene Anwendungen der LEGO® SERIOUS PLAY®-Methoden unterscheiden, gerade auch in der konkreten Anwendung deiner Arbeit. Dazu gehören das Bauen von Modellen und Erzählen von Stories, allein und gemeinsam, aber auch die Entwicklung einfacher Workshops mit Hilfe der LEGO® SERIOUS PLAY®-Materialien und -Methodologie.
- komplexe und anspruchsvolle Workshops designen und diese in einen Ablauf stimmig und entsprechend der Bedürfnisse deiner Klienten einbetten.

Ziel:

Du gehst mit vielen neuen Ideen und Eindrücken nach Hause, die du in der Folgewoche auch gleich einsetzen kannst.

Referent:

Daniel Osterwalder, Historiker/Ethnologe, Design Thinker und Facilitator, Geschäftsführer bei „visuodynamics Osterwalder & Stadler GmbH“, zertifizierter LEGO SERIOUS PLAY-Facilitator, Spezialist für Partizipation und Veränderungen/Transformationen in Unternehmen und Organisationen, Stadtentwickler, Großgruppenmoderator, Visual Facilitator und ehrenamtlicher Leistungssporttrainer



Anmeldung unter: www.toa-servicebuero.de/fortbildung/seminare

02. Juni 2017, Berlin

SAVE THE DATE

European Forum for Restorative Justice in Kooperation mit TOA-Servicebüro

"Mediation in interkulturellen Konflikten/Restorative Justice in Intercultural Conflicts"

European Forum for Restorative Justice

Weitere Informationen auf:

www.toa-servicebuero.de/fortbildung/seminare

www.euforumrj.org/events

Literaturtipps

Bewältigung von Gewalterlebnissen durch außergerichtliche Schlichtung

Von Gabriele Bindel-Kögel,
Kari-Maria Karliczek und Wolfgang Stangl

Die Autoren dieser Studie stellen fest, dass der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Deutschland vonseiten der Justiz weit unterhalb seiner Möglichkeiten genutzt wird. Möglicherweise begründet sich dies aus der Sorge der Justiz, dass Opfern von Straftaten die Begegnung mit dem Täter nicht zumutbar erscheint und diese geschützt werden sollen. Dem stellen die Autoren die These entgegen, dass aus einem Täter-Opfer-Ausgleich Impulse aus der Interaktion zwischen den Beteiligten entstehen können, die die Bewältigungsstrategien (Coping) der Opfer erweitert. Diese würden gegebenenfalls ihre Souveränität zurückerhalten und zukünftige Situationen anders bewerten und sich folglich anders verhalten können. Als theoretischer Hintergrund dient die von Lazarus entwickelte ‚kognitive Emotionstheorie‘.

In der Form einer qualitativen Untersuchung wird der Frage nachgegangen, ob ein TOA/TA die Coping-Strategie der Geschädigten positiv beeinflusst. Befragt wurden Konfliktregler aus Österreich (TA) und Deutschland (TOA), sowie am Verfahren beteiligte Opfer von Straftaten. Aus den Daten der Befragung kristallisieren sich fünf unterschiedliche Typologien von Tatsituationen heraus: Die provozierte Situation mit einer aktiven Beteiligung des Opfers; die advokatorische Tatsituation, in der das spätere Opfer schlichtend in einen Konflikt eingreifen wollte; die überraschende Situation eines spontanen Angriffs; die Tatsituation ohne direkten Kontakt zwischen Täter und Opfer und die familiäre Tatsituation.

Als Ergebnis kommen die Autoren zum Schluss, dass aus den unterschiedlichen Situationen unterschiedliche Bedürfnisse der Opfer entstehen. Werden diese erkannt und sorgfältig in einem sensiblen Umgang mit den Opfern be-

achtet, erweitern sich die Coping-Möglichkeiten der Geschädigten. Diese haben unter anderem einen Gewinn für ihr zukünftiges Leben in Form erweiterter Verhaltensmöglichkeiten. Zwei Schlussfolgerungen ergeben sich aus der Untersuchung:

- Eine Ermutigung für die verantwortlichen Personen in der Justiz, welche Verfahren zur Anwendung des TOA/TA überweisen können. Sie dürfen (noch) offensiver auch und gerade in Fällen von schwerwiegenden Gewalttaten den Beteiligten die Möglichkeit des außergerichtlichen Ausgleichs mittels TOA/TA ermöglichen.
- Für die als Konfliktregler tätigen MediatorInnen ergeben sich wertvolle Hinweise zu einer angemessenen Vorbereitung und Durchführung eines Ausgleichsverfahrens.

Darüber hinaus werden in anschaulicher Weise Geschichte, juristische Situation und die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland und Österreich dargestellt. So ist das Buch auch ein Gewinn für am Thema Interessierte, die kein Vorwissen über TOA/TA haben.

Zum Abschluss geben die Autoren Hinweise auf zukünftige Themen. Am Beispiel eines Konflikts, in dem den Beteiligten und dem Konfliktregler die jeweilige Kultur der anderen Seite fremd ist, zeigen sie die in dieser Konstellation liegende besondere Schwierigkeit exemplarisch auf. Unsere multikulturelle Gesellschaft hat hier sicher noch Lernbedarf.

Bindel-Kögel G./ Karliczek, K.-M. / Stangl, W. (2016):
Bewältigung von Gewalterlebnissen durch außergerichtliche Schlichtung – Täter-Opfer-Ausgleich und Tatabgleich als opferstützende Instrumente.

Beltz Juventa, 164 Seiten,
39,95 €



Rezension: Peter Asprion
Supervisor & Mediator
www.as-partner.de

Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland

Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014.

Von Arthur Hartmann, Marie Schmidt und Katja Ede und Hans-Jürgen Kerner

Dieser Bericht hat eine wichtige Dokumentationsfunktion für die in der Bundesrepublik Deutschland erfassten Fallzahlen zum Täter-Opfer-Ausgleich in den Jahren 2013 und 2014. Mehr noch steht seine Zielsetzung im Vordergrund, dass „(...) öffentlich sichtbar wird und bleibt, dass ein TOA in

hohem Umfang auch und gerade bei Straftaten erfolgreich eingesetzt werden kann, die über die Bagatellgrenze hinausreichen“ (S. vi), so die AutorInnen.

Abschnitt „4. Allgemeine Daten zu den Geschädigten“

(S. 22-26) erfasst die nach Altersgruppen zusammengefassten Geschädigten in den Jahren 2013 und 2014. Von den 2013 mit 5.713 erfassten und 2014 mit insgesamt 7.734 in der TOA-Statistik aufgeführten Geschädigten ist die Altersgruppe der 21- bis 40-Jährigen mit 39,6% (2013) bzw. 39,1% (2014) am stärksten vertreten, gefolgt von den Altersgruppen der 41- bis 60-Jährigen (2013: 27,2% und 2014: 26,6%) und der 14- bis 20-Jährigen (2013: 22,4% und 2014: 22,8%), so die TOA-Statistik (S. 22).

Unter „5. Allgemeine Daten zu den Beschuldigten“ (S. 27-35) werden die Sozialdaten wie Alter, Geschlecht, Nationalität und die begangene Straftat (Delikt) bei den Beschuldigten erho-

ben. Auffällig ist, dass die Altersgruppe der 21- bis 40-Jährigen mit 40,3% (2013) und 40,6% (2014) den größten Anteil der Beschuldigten ausmacht, gefolgt von den Altersgruppen der 14- bis 20-Jährigen (2013: 29,7% und 2014: 30,7%) und der 41- bis 60-Jährigen (2013: 23,2% und 2014: 22,1%). Nach Geschlecht verteilt sind in der bundesweiten TOA-Statistik 21,7% (2013) und 22,5% (2014) der Beschuldigten weiblich sowie 78,3% (2013) bzw. 77,5% männlich (S. 28), deren deutsche Staatsbürgerschaft mit konstant 77% (2013) bzw. 76,7% im Folgejahr 2014 überwiegt (S.29).

Hinzuweisen ist insbesondere noch auf die statistische Ergebnisauswertung bei den durchgeführten Ausgleichsverfahren (S. 50-56), wonach 2013 83,3% und 2014 insgesamt 83,6% der Ausgleichsverfahren zu einem erfolgreich durchgeführten einvernehmlichen bzw. abschließenden Ergebnis führten (S. 52). Bei den nach Deliktgruppen aufgeschlüsselten und erfolgreich verlaufenen Ausgleichsgesprächen führen Raub und Erpressung mit 82,1% (2013) bzw. 98% (2014), gefolgt von Sachbeschädigung (2013: 89,8% und 2014: 90,6%), Körperverletzung (2013: 87,3% und 2014: 89,8%) sowie den Eigentums- und Vermögensdelikten (2013: 87,1% und 2014: 85,5%).

Mit der Auswertung der bundesweit in über 70 Einrichtungen in insgesamt elf Bundesländern vorgenommenen TOA-Ausgleichsverfahren haben die Forschenden und die an der TOA-Statistik beteiligten Forschungsgruppen um die ProfessorInnen Dres. Britta Bannenberg, Dieter Dölling, Arthur Hartmann, Wolfgang Heinz, Hans-Jürgen Kerner, Dieter Rössner und Elmar G. M. Weitekamp ein beachtliches und zeitgemäßes Datenwerk zusammengetragen, analysiert und interpretiert. Der aktuelle Bericht „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“ hinterlässt den Eindruck, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland sich zu einem bewährten und erfolgreichen Konfliktbeilegungsverfahren zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens entwickelt.

Rezension: Dr. Andreas-Michael Blum, LL.M. (Lancaster University), Diploma German & International Arbitration (Goethe-Universität Frankfurt a.M.), ist Rechtsanwalt, Mediator und Wirtschaftsmediator und Schlichter in Rodgau (Kreis Offenbach) mit dem Forschungsschwerpunkt Konflikt- und Streitbeilegung.

Arthur Hartmann, Marie Schmidt und Katja Ede, Hans-Jürgen Kerner
Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland
Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2013 und 2014.
 Bericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
 1. Auflage, Mönchengladbach 2016, 137 Seiten

Die Druckversion ist vergriffen, das Dokument ist jedoch online erhältlich unter:
http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Berichte/TOA_in_Deutschland_2013_2014.html



Kriminologie

Von Karl-Ludwig Kunz und Tobias Singelstein

Was ist ‚Kriminalität‘? Wer ‚wird‘ kriminell? Wie sollte die Gesellschaft mit ‚Kriminellen‘ umgehen? Ob nun in der Tageszeitung, in der Politik oder am Stammtisch: Zu diesen und anderen Fragen rund um das Kriminalitätsphänomen hat jede*r eine Meinung. Private und öffentliche Diskussionen sind somit häufig – und häufig auch hochemotional. Selten geschehen diese Auseinandersetzungen auf eine wissenschaftlich fundierte, sachliche Art und Weise. Im Gegenteil.

Die Kriminologie – als „a study of lawmaking, lawbreaking, and reactions to lawbreaking“¹ – verfolgt dagegen das Ziel, in diesem Gebiet wissenschaftlich fundiertes Wissen zu ‚produzieren‘. Zur Enttäuschung vieler Laien hat dies mit „CSI-Miami“ oder „Profiling“ wenig zu tun. Für alle am Thema Interessierten kann die Beschäftigung mit diesem Forschungsfeld dennoch mindestens genauso spannend und – vor allem – wesentlich bereichernder sein, wie die inzwischen 7. Auflage des vorliegenden „Kriminologie“-Lehrbuchs beweist.

Das Buch von Karl-Ludwig Kunz (Professor emeritus an der Universität Bern) bewährt sich seit 1994 und wurde nun erstmals von Tobias Singelstein (Juniorprofessor an der Freien Universität Berlin) mitverfasst. Im Vergleich zur 6. Auflage wurde es neu strukturiert, um neue Kapitel erweitert und auf den aktuellen Forschungsstand gebracht. Es gliedert sich wie folgt: „Was ist und was will die Kriminologie?“ (Kapitel 1), „Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien“ (Kapitel 2), „Die Kriminalität in der Gesellschaft“ (Kapitel 3), „Kriminalisierung und andere Formen sozialer Kontrolle“ (Kapitel 4), „Kriminalität, soziale Kontrolle und Gesellschaft“ (Kapitel 5).

Als wissenschaftliche Disziplin hat es die Kriminologie nicht leicht. Sie hat „kein Autoritätsmonopol über ihr Fachthema“ (S. 1), ihre „intellektuelle Originalität [...] ist [...] umstritten“ (S. 2), viele ihrer Handlungsempfehlungen finden in der Politik kaum Beachtung und im eigenen ‚Lager‘, ist man sich über den Forschungsge-

genstand und seine Erschließung nicht einig – sollte man Kriminalität nun erklären oder zu verstehen versuchen?

Im Unterschied zu dem am meisten verkauften „Kriminologie“-Lehrbuch von Hans-Dieter Schwind (23. Auflage) geht es den Autoren nicht um die Vermittlung von möglichst einfach und komprimiert dargestellten Erkenntnissen der Mainstream-Kriminologie. Sie gewähren der Leserschaft stattdessen einen umfassenden Einblick in sämtliche Facetten des kriminologischen Diskurses und laden zum Selbstdenken ein. Wer diese Einladung annimmt, erhält einen anderen, neuen Blick auf Kriminalität, Kriminalpolitik und Gesellschaft. Kunz und Singelsteins Lehrbuch ist eine Art Räuberleiter, um auf die „Schultern von Riesen“ (Robert K. Merton) zu steigen. Manches wirkt aus dieser Perspektive vielleicht zunächst irritierend und erfordert mehrmaliges Hinsehen. Altvertrautes erhält ein neues Antlitz und die weit entfernte Sackgasse, am Ende von bereits eingeschlagenen Wegen, lässt sich erst jetzt erkennen.

Maßgeblich ist hierbei ihr Verständnis von Kriminalität im Sinne des interpretativen Paradigmas: „Als Werk und Spiegel der Gesellschaft“ existiert sie „nicht als objekthaft, nichtkommunizierend und natürlich ‚sinnlos‘ vorhandene Gegebenheit“, sondern als „negatives Gut“, das gesellschaftlich ausgehandelt und mit ausgrenzender Distanz, Stigmatisierung und Beschneidung von Ressourcen assoziiert wird“ (S. 19).

Dies macht dieses Buch im Vergleich zu anderen deutschsprachigen „Kriminologie“-Lehrbüchern so einzigartig. Besonders bereichernd ist die intensive Auseinandersetzung mit dem Gesamtwerk, wobei es sich auch als Nachschlagewerk eignet. Eine Pflichtlektüre für alle, die in Studium und Beruf dem vielseitigen Themenkomplex ‚Kriminalität‘ begegnen.

(CW)



Karl-Ludwig Kunz,
Tobias Singelstein:
Kriminologie, 7. Aufl.
utb./Haupt Verlag 2016,
437 Seiten, 24,99 €

¹ Sutherland/Cressey zit. nach Kunz/Singelstein (2016): 14.

Link(s)

Trotz beinahe vier Jahrzehnten Krise des Strafsystems und Bemühungen um Restorative Justice steigen nach wie vor Inhaftierungsraten weltweit¹.

Die Kehrtwende kommt nur langsam voran. Anlass, sich aktuelle Initiativen zum Thema anzusehen.



APAC im Set-free-Netzwerk

<http://set-free-network.de/topics/apac.php>

Der Mensch ist größer als seine Fehler – mit diesem Motto hat die „Vereinigung zum Schutz und zur Hilfe der Gefangenen“ aus Brasilien APAC (*Associação de Proteção e Assistência aos Condenados*) von den Gefangenen selbstverwaltete (!) Gefängnisse gegründet. Die Inhaftierten beaufsichtigen sich selbst, kochen für sich selbst, pflegen den Garten, kümmern sich umeinander – und verwalten den Schlüssel zum Tor. Trotzdem – oder gerade deswegen – haut hier niemand ab. Warum? Weil das Vertrauen, das in sie gesetzt wird, ihnen den Mut und die Kraft gibt, sich zu verändern, und sie dieses Vertrauen nicht enttäuschen zu wollen. Inzwischen gibt es über einhundert solcher Haftanstalten in Brasilien und weitere 27 Schwesterprojekte in anderen Ländern. Die Rückfallraten betragen ein Zehntel des weltweiten Durchschnitts. Neben der Möglichkeit der Selbstbestimmung (welche Absurdität, dass ausgerechnet an dem Ort, der für gewöhnlich der unfreieste überhaupt ist, etwas möglich wird, was sonst allzu oft gewaltsam verhindert wird) sind es auch die intensive und organisierte Unterstützung durch Leute von außen sowie die systematische Konzentration auf Solidarität anstatt Konkurrenz und Hierarchie, die zu diesem Ergebnis führen. Statt um Schuld und Sühne, geht es um Heilung und Zukunft.

SET-FREE
Netzwerk



Wie in Brasilien und andernorts wird auch *Set Free*, die sich für dieses Modell in Deutschland stark machen, von christlichen Motiven getragen. Man muss den religiösen Impetus nicht gut finden, um fasziniert zu sein.



Mehr Infos über APAC auf englisch:

<http://www.ibj.org/2009/08/14/apac-associacao-de-protecao-e-assistencia-aos-condenados-an-alternative-vision-for-prisoners-from-brazil/>

<http://www.lorennwalker.com/blog/?p=102>

¹ Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Die Entwicklung von Gefangeneneraten im nationalen und internationalen Vergleich – Indikator für Punitivität?. In: Soziale Probleme 24 (2013), 1, S. 42-65. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-441182>



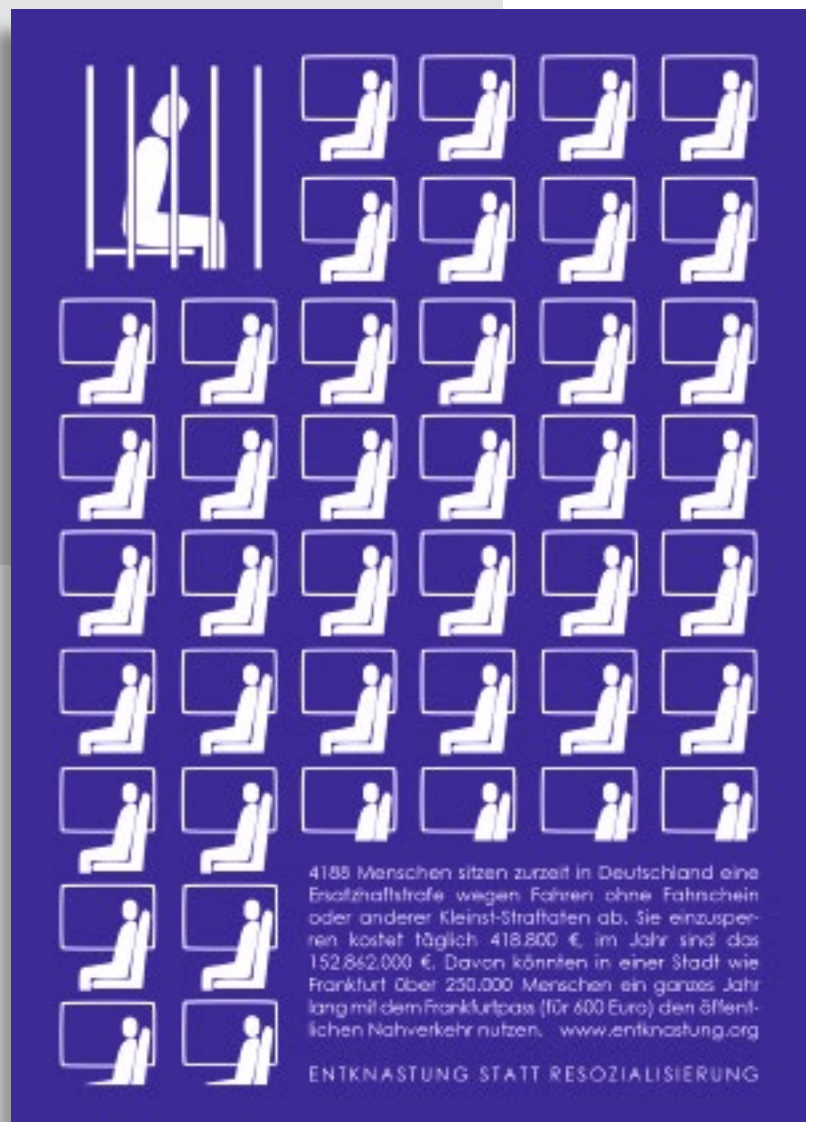
entknastung.org/

Initiative für den Rückbau
von Gefängnissen [KNAS]

„...setzen wir uns für einen Rückbau von Gefängnissen mit dem Ziel ein, das Gefängnis als Mittel des Umgangs mit krimineller Devianz ganz zu überwinden. Das bedeutet für uns nicht einfach die Abschaffung des Gefängnisses als einer Institution manifester Gewalt, sondern auch die Einrichtung neuer Strukturen für soziale, politische und kulturelle Teilhabe.“

Die Initiative von politischen AktivistInnen, SozialwissenschaftlerInnen und KünstlerInnen betreibt derzeit eine Kampagne gegen die Ersatzfreiheitsstrafe, welche Menschen wegen Kleinstdelikten wie Fahren ohne Fahrschein inhaftiert und damit einem brutalen, zerstörerischen Ort aussetzt. Die Gruppe betont den offensichtlichen Zusammenhang von Haftstrafe und Armut, welcher die Herrschaftsfunktion des Gefängnisses bestätigt. Mehr Menschen sind inhaftiert wegen Diebstahl, Kleindealelei und Schwarzfahren als Arbeitgeber wegen

Nichtbeachten von Arbeitssicherheitsgesetzen oder Lohnbetrug, oder Bankiers wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder Korruption. Die Gruppe rezipiert aktuelle theoretische Ansätze zum Thema, organisiert Diskussionsveranstaltungen und tritt mit Forderungen an die Öffentlichkeit.



Erzähler ohne Grenzen

www.erzaehler-ohne-grenzen.de

Dieses internationale Netzwerk vereint GeschichtenerzählerInnen, TherapeutInnen und andere humanistisch Engagierte, um Menschen zu unterstützen, die in Krisen, Konfliktherden oder anderen schwierigen Umständen leben. Dazu gehören Geflüchtete und Menschen in Kriegsgebieten, aber auch Sterbende oder Demenzkranke. Ein faszinierendes Projekt.

Recht(s)



Vertraulichkeit der Mediation in Strafsachen

von Bernd-Dieter Meier

Das Strafrecht kennt etliche Regelungen, die die Bereitschaft des Beschuldigten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs mit Strafmilderung, dem Absehen von Strafe oder der Einstellung des Verfahrens belohnen; die bekanntesten Regelungen sind § 46a StGB, § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO und § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG. Da die Rechtsprechung an einen Täter-Opfer-Ausgleich keine hohen Anforderungen stellt, kann der Ausgleich in unterschiedlichen Formen erfolgen. Wesentlich ist für den Bundesgerichtshof lediglich, dass zwischen den Beteiligten – dem Täter und dem Opfer – ein kommunikativer Prozess stattgefunden haben muss. Das kann beispielsweise auch dann der Fall sein, wenn sich zwischen den Beteiligten in der Hauptverhandlung in Anwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit ein kommunikativer Prozess ergibt, in dem Wiedergutmachungsleistungen vereinbart werden.

Die anspruchsvollste Form des Täter-Opfer-Ausgleichs ist dann gegeben, wenn der Ausgleich nach Mediationsgrundsätzen durchgeführt wird. Kennzeichen ist die professionelle Konfliktvermittlung durch hierfür speziell ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren. Für ihr Gelingen benötigt die Mediation in Strafsachen einen geschützten Raum, in dem die eigenverantwortliche Klärung des Konflikts und der Versuch einer einvernehmlichen Lösung stattfinden können. Zwei Bedingungen sind hierfür wesentlich: Die vermittelnde Person muss von der Strafjustiz unabhängig sein, d.h. sie darf keinen Weisungen zum Gang der Gespräche oder zum Inhalt der abzuschließenden Vereinbarung unterworfen sein. Und: Gegenüber der Strafjustiz muss die Vertraulichkeit der Mediation gewährleistet sein. Gerade weil die Mediation anderen Grundsätzen folgt als das Strafverfahren, sind die grund- und

menschenrechtlichen Garantien des Strafverfahrens, insbesondere das Schweigerecht und der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit, hier nicht anwendbar.

In den Stellen, die den Täter-Opfer-Ausgleich nach Mediationsgrundsätzen durchführen, besteht über den Schutz der Vertraulichkeit und dessen rechtliche Grundlagen oft Unsicherheit. Wenn man das Mediationsgesetz für anwendbar hält – ob es anwendbar ist, ist bekanntlich umstritten; zu dieser Frage liegt bislang noch keine Gerichtsentscheidung vor –, beantwortet sich die Frage durch die in § 4 MediationsG formulierte Verschwiegenheitspflicht: Über alle im Rahmen der Mediation bekannt gewordenen Tatsachen ist Stillschweigen zu bewahren, sofern die Offenlegung nicht zur Umsetzung des Inhalts der getroffenen Vereinbarung erforderlich oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist; auch für offenkundige Tatsachen gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht. Zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarung erforderlich ist der Bericht, der nach Abschluss der Mediation an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zu übersenden ist (§ 155b Abs. 2 Satz 3 StPO).

In welchem Umfang zu berichten ist, wird vom Gesetz nicht näher bestimmt; hier wird nur allgemein auf den „erforderlichen Umfang“ verwiesen. Wesentlich sind der von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erteilte Auftrag sowie die Funktion, die dem Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren zukommt. Die Strafverfolgungsorgane können sich damit begnügen, dass ihnen lediglich das Ergebnis des Ausgleichsverfahrens mitgeteilt wird. In der Praxis dürfte dies der Regelfall sein. Für die Strafzumessung relevant sind jedoch nicht nur die von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen, sondern sämtliche Umstände, die es den Strafverfolgungsorganen ermöglichen, den Wert der vom Beschuldigten erbrachten

Leistungen im Licht der Schwere seiner Schuld einzuschätzen und über die Notwendigkeit einer weiteren Bestrafung zu befinden. Es kann daher im Einzelfall auch erforderlich sein, bei entsprechender Aufforderung durch die Strafverfolgungsorgane über den Gang des Verfahrens und weitere Umstände zu berichten; dies gilt namentlich dann, wenn der Ausgleichsversuch gescheitert ist, der Beschuldigte sich aber um eine Wiedergutmachung ernsthaft bemüht hat (§ 46a Nr. 1 StGB). Die entsprechenden Mitteilungen verstoßen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht, sondern dienen der Erfüllung des von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erteilten Auftrags.

Jenseits dieser Grenze muss über die im Rahmen der Mediation bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen bewahrt werden. Insbesondere gilt das für weitere Straftaten, die den Strafverfolgungsorganen nicht bekannt sind, aber im Rahmen der Mediation bekannt werden. Diese Informationen dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn der Betroffene ausdrücklich einwilligt (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG). Wird die Einwilligung nicht erteilt und die Verschwiegenheitspflicht verletzt, droht der vermittelnden Person die Strafbarkeit nach § 203 Abs. 1 und 2 StGB; dies gilt namentlich dann, wenn es sich um staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagoge/innen handelt (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Auch mit haftungsrechtlichen Folgen ist zu rechnen. Etwas anderes mag nur dann gelten, wenn die Offenbarung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist (§ 4 Satz 3 Nr. 2 MediationsG) oder wenn, wie in Fällen häuslicher Gewalt denkbar, die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands erfüllt sind (§ 34 StGB).

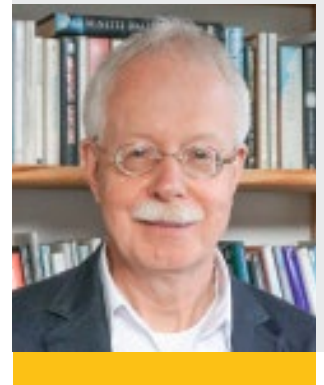
Von dem Grundsatz, dass über die bekannt gewordenen Tatsachen nicht berichtet werden darf, gibt es eine Ausnahme, die gerade im Zusammenhang mit Strafsachen bedeutsam ist. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 4 MediationsG steht unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass „gesetzlich nichts anderes geregelt ist“. Eine solche abweichende Regelung enthält die Zeugenpflicht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 StPO: Sofern Mediatorinnen oder Mediatoren kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 oder § 54 StPO haben, z.B. weil sie Rechtsanwälte, Psychotherapeuten oder Beamte sind, müssen

sie vor Gericht aussagen, wenn sie als Zeugen benannt und geladen werden. Mediatorinnen und Mediatoren haben zwar im Zivilverfahren und anderen Verfahrensarten ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 29 Abs. 2 FamFG, § 98 VwGO, § 118 Abs. 1 SGG), aber nicht im Strafverfahren.

Im Konflikt zwischen der Vertraulichkeit der Mediation und dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten hat das öffentliche Interesse im geltenden Recht den Vorrang. Hier wirkt sich aus, dass das Strafrecht auch Sicherheitsinteressen dient. Die Aussage- und Wahrheitspflicht des Zeugen bezieht sich auf sämtliche Umstände, die der Mediatorin oder dem Mediator bekannt sind. Der Vernehmungsgegenstand kann vom Gericht nachträglich erweitert werden, so dass auf Nachfrage auch über solche Straftaten berichtet werden muss, die den Strafverfolgungsorganen bis dahin noch nicht bekannt gewesen sind. Dass es für Mediatorinnen und Mediatoren gerade vor diesem Hintergrund rechtspolitisch auch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht geben sollte, ist in der Vergangenheit verschiedentlich gefordert worden. Die Forderungen haben sich bislang aber noch nicht durchsetzen können.

**Prof. Dr.
Bernd-Dieter Meier**

ist Hochschullehrer für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Hannover. Er war Mitverfasser des Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung, der in den 1990er Jahren die Vorlage für § 46a StGB gebildet hat.



Fazit:

Der Ablauf und das Ergebnis der Mediation in Strafsachen unterliegen der Verschwiegenheit. Im Rahmen der Mediation bekannt gewordene Tatsachen dürfen nur offenbart werden, wenn

- **die Betroffenen eingewilligt haben**
- **gegenüber Staatsanwaltschaft oder Gericht nach § 155b Abs. 2 S. 3 StPO berichtet wird oder**
- **die Mediatorin oder der Mediator in einem Strafverfahren als Zeuge vernommen wird und ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht besteht.**

„Restorative Justice ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit“

Wir stellen vor: John Blad



John Blad

ist pensionierter Professor der Kriminologie. Ab 1982 arbeitete er in der Abteilung für Strafrecht an der *Erasmus Law School*, anfangs sehr intensiv mit *Louk Hulsman*. Seit ihrer Gründung 2001 gehörte er der Redaktion der niederländischen Fachzeitung für Restorative Justice „*Tijdschrift voor Herstelrecht*“ an. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder, bei deren Erziehung er (erfolglos) versucht hat, das Wort „Straftat“ und „Krimineller“ zu vermeiden.

Preisträger des *Restorative Justice Award* auf dem *European Forum for Restorative Justice 2016* in Leiden.

*TM: Herzlichen Glückwunsch zur Verleihung des *Restorative Justice Award*. Was dachten Sie, als Sie den Preis überreicht bekamen?*

John Blad: Ich war sehr glücklich über diese Anerkennung für meine Arbeit. Ich stand kurz vor meiner Verrentung und was mir nicht sicher, ob all meine Bemühungen um Restorative Justice (RJ) geschätzt wurden, und ob ich genug dafür getan hatte, dass die Menschen verstehen, warum RJ wichtig ist. Diese Zweifel wurden durch den Preis zerstreut.

*TM: Wie kamen Sie denn in Kontakt mit *Restorative Justice*?*

John Blad: Ich habe meine Doktorarbeit über die abolitionistischen Schriften von Louk Hulsman geschrieben, und kam zu dem Ergebnis, dass wir einerseits die Strafjustiz nicht einfach abschaffen können, während ich andererseits mit der Kritik von Hulsman, mit welcher er seinen Abolitionismus begründete, im Großen und Ganzen übereinstimmte. Also machte ich mich auf die Suche nach Ideen für eine grundsätzliche, theoretische und praktische Reform des Justizsystems, und entdeckte Restorative Justice. Was mich daran interessiert und auch fasziniert, ist der Ansatz, dass niemand durch

seine Handlungen definiert und auf sie reduziert werden kann. Jemand der gestohlen hat, ist kein Dieb (kann aber einer werden). Ein Opfer ist nicht einfach nur ohnmächtig und unterdrückt, und so weiter. Kurzum: Kein Mensch ist, sondern in einem permanenten Prozess werden wir, wer wir sein wollen und können. Dieses Werden vollzieht sich in verschiedenen sozialen Kontexten, die für die eigenen Zielvorstellungen kontraproduktiv oder unterstützend sein können. Das steckt in dem Angebot an den Täter, sich seiner Verantwortung bewusst zu werden und es steckt in Verfahren wie Mediation und Conferencing, wo Betroffene gemeinsam eine neue Perspektive erarbeiten.

*TM: Ihre Dankesrede war sehr politisch.¹ In welchem Verhältnis stehen für Sie *Restorative Justice* und Politik?*

John Blad: Ich sehe RJ selbst nicht als politische Bewegung, aber sie beinhaltet politische Implikationen, und es ist wichtig, das zu sehen. Strafjustiz ist meiner Meinung nach eine durch und durch politische Angelegenheit, und wenn man in diesem Bereich etwas grundsätzlich verändern will, ist es das Mindeste, dass

¹ <http://www.euforumrj.org/wp-content/uploads/2016/07/160622-Word-of-thanks-John-Blad.pdf>

man seine Forderungen für eine andere Kriminalpolitik auf eigenen Überlegungen gründet, welche sich von den Vorstellungen der traditionellen Strafrechtspolitik unterscheiden. Um ein Beispiel zu geben: Für viele StrafverteidigerInnen, PolitikerInnen und StrafrechtspraktikerInnen sind Phänomene wie ‚Stigma‘ und ‚kriminelle Karrieren‘ Nebenwirkungen eines ansonsten gut funktionierenden Justizsystems, für die sie keine Verantwortung tragen. Für mich sind diese ‚Nebenwirkungen‘ im Gegenteil manifeste Beweise für das schlechte Funktionieren der Strafjustiz, und in vielen Fällen könnte man sie durch den Einsatz von RJ-Praktiken verhindern. Der Widerstand gegen die breite Verwendung von RJ könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Produktion und das Verteilen von Stigmata und kriminellen Karrieren die tatsächliche, versteckte Funktion des Justizsystems sind, also die Reproduktion und Verfestigung von sozialer Ungleichheit und ihre Legitimation durch die Behauptung, Kriminalität wäre ihr Grund, anstatt andersherum: ihr Ergebnis.

TM: Wo sehen Sie Restorative Justice in Europa heute?

John Blad: Ich habe den Eindruck, dass Restorative Justice sich in Europa inzwischen großer Bekanntheit in Justiz und Politik erfreut. In fast allen Ländern gibt es mittlerweile im Kontext des Strafrechts Mediation und andere Verfahren, oft verbunden mit Strafminderungen. Aber die Anzahl der Fälle, in denen wir von echten RJ-Praktiken sprechen können, ist sehr begrenzt. Der Begriff Mediation wird mittlerweile mancherorts für bestimmte Vorgehen von Justizbediensteten benutzt, bei denen beispielsweise das Opfer gar nicht eingeladen wird. Es scheint als eine Art Reaktionsoption auf kriminelle Handlungen verstanden zu werden, ohne dass der Mehrwert, den echte RJ haben kann, gesehen und verstanden wird. Wir müssen also die Justiz davon überzeugen, dass in den meisten Fällen, die sich durch eine einfache Sanktion schnell abhandeln lassen, ein gesellschaftlicher Mehrwert erzielt werden könnte, wenn man den Betroffenen die Möglichkeit gäbe, die Angelegenheit und ihre Folgen zu besprechen und eigene Lösungen zur Wiedergutmachung zu finden. Die Strafjustiz müsste viel aufgeschlossener gegenüber restaurativen Praktiken werden, und viel kritischer gegenüber Strafe, welche ja die so-

zialen Beziehungen der Menschen und ihre Perspektiven zerstört. Es läuft darauf hinaus, eine permanente Ideologiekritik gegenüber der traditionellen Strafjustiz zu leisten und RJ als neuen, dominanten Diskurs zu etablieren. Das ist natürlich eine riesige Herausforderung.

TM: Wie sehen Sie die fortschreitende Institutionalisierung von Restorative Justice?

John Blad: Naja, Restorative Justice wird erst dann vollständig institutionalisiert sein, wenn zwei Dinge passiert sind: erstens, wenn restorative Praktiken selbstverständlich als erste Wahl im Umgang mit Straftaten eingesetzt werden. Und zweitens, wenn die meisten Leute innerhalb und außerhalb der Justiz verstanden haben, warum das so gut und richtig ist. Gemessen an diesen Kriterien haben wir als Bewegung noch einen langen Weg vor uns. Wir stehen erst am Anfang, und RJ kann jederzeit wieder abgeschafft werden, wenn politische Umstände dies nahelegen. Es wird ja immer noch von vielen als eine Art Luxusalternative betrachtet, die man bei geringfügigen Straftaten und TäterInnen einsetzt, die als ‚nicht so schlimm‘ gelten.

TM: Nils Christie hat die der Institutionalisierung verwandten Effekte der Professionalisierung, des „net widening“ und der Bürokratisierung in seinem Aufsatz über die Fünf Gefahren² eher kritisch gesehen.

John Blad: Danke für den Hinweis auf diesen Text. Natürlich sind das Gefahren und Risiken für jede soziale Initiative, und es ist sicherlich wichtig, sich ihrer bewusst zu sein. Aber wir sollten deswegen nicht apathisch oder zynisch werden. Kritische KriminologInnen haben bezüglich alternativer Sanktionsformen oft betont, dass „der Weg zur Hölle mit guten Vorsätzen gepflastert ist“. Sollten wir also keine guten Vorsätze mehr haben? Christie sieht diese Gefahren vor dem Hintergrund seines Idealbilds einer Gesellschaft, die aus einem engmaschigen sozialen Netz besteht, wo die Leute in das Leben (und Sterben) des anderen involviert sind und Konflikte als Lernchancen begreifen: mehr (informelle) soziale Kontrolle und weniger formelle Kontrolle durch JuristInnen und TherapeutInnen, wie er es in seinem berühmten Artikel Konflikte als Eigentum herausgearbeitet hat.

Ich bin, wie er, davon überzeugt, dass die Existenz eines Justizsystems und seiner Gesetze

² Nils Christie: *Fünf drohende Gefahren für Restorative Justice*, TOA-Magazin 1/16, S. 4ff.

*Interview und Übersetzung
aus dem Englischen:
Theresa M. Bullmann*

die Bedingung für ein gut funktionierendes Mediationsprogramm in Strafsachen ist. Andererseits hat Christie mal gesagt (in Grenzen des Leids), dass wir die Strafjustiz und insbesondere die Praxis der Inhaftierung so weit zurückdrängen sollten, wie wir es wagen. Auch damit bin ich einverstanden, und Mediation in Strafsachen ist vielleicht eine wichtige Strategie auf dem Weg dorthin. Das verlangt aber doch ein gewisses Level an Professionalisierung und Zertifizierung, und die Ergebnisse der Mediation müssten auch als eine Art Sanktion des Täters akzeptiert werden, zumindest im Sinne eines Tadels. Schließlich kann man nicht abstreiten, dass finanzielle Wiedergutmachung oder gemeinnützige Arbeit einer Sanktion ähneln. Und wenn das heißt, „das Netz zu erweitern“, wie Christie sagt, ist doch die Frage, ob es denn besser gewesen wäre, wenn die Straftat gar nicht beantwortet worden wäre. Wäre es nicht möglich, dass sich das Netz verändert, wenn man es erweitert?

TM: Noch ein paar persönliche Fragen: Haben Sie sich für das neue Jahr etwas vorgenommen?
John Blad: Ich mache mir nie Vorsätze für das neue Jahr. Ein Psychologe hat mir einmal erklärt, dass Vorsätze dazu dienen, Vorhaben, die man jetzt gleich umsetzen könnte, aufzuschieben oder nie zu machen.

TM: Gibt es so eine Art roten Faden in Ihrem Leben, eine Richtlinie der Sie folgen?

John Blad: Als ich ein junger Mann war, wollte ich stets nur auf eine Art frei sein, die auch andere befreien würde oder sie zumindest nicht in ihrer Freiheit behindert. Das versuche ich bis heute.

TM: Wenn Sie sich die globale Situation heute ansehen, was denken Sie?

John Blad: Ich mache mir viele Sorgen, besonders in Bezug auf die zunehmende Tendenz bei vielen Leuten, einfache, oft sehr drastische Lösungen zu fordern. Wir sollten es doch alle viel besser wissen. Direkte Kommunikation zwischen den KontrahentInnen zu fördern, scheint mir der gangbare Weg zu sein, um in Zukunft autoritäre und Polizeistaatslösungen zu verhindern.

TM: Vielen Dank für das Gespräch.



John Blad und Annemieke Wolthuis

„Man kann sich nicht um das Mediationsgesetz herummmogeln“

Interview mit Thomas Trenzcek und Arthur Hartmann

Im Herbst letzten Jahres zirkulierte in TOA-Kreisen ein Artikel von Arthur Hartmann und Thomas Trenzcek¹, der die Bedeutung des neuen Mediationsgesetzes (MediationsG) und der EU-Opferschutzrichtlinie für die im Rahmen des TOA stattfindenden Gesprächsverfahren analysiert und dabei den Entwurf zur Neuauflage der TOA-Standards kritisiert. Neben den spezifischen Pflichten für MediatorInnen gehen die Autoren auf die auch in Ausgabe 1/16 dieses Heftes diskutierte Frage nach Ehrenamt und Qualifizierung ein. Wir haben mit den beiden gesprochen.

TM: Was war Ihre Motivation, diesen Artikel zu schreiben?

Thomas Trenzcek: Seit mehr als 25 Jahren sind wir beide im wissenschaftlichen Feld des TOA tätig. Dazu bin ich gewählter Vertreter der Wissenschaft in der TOA-Gütesiegel-Kommission. Aus diesen Gründen fühle ich mich verpflichtet, meine Erkenntnisse einzubringen. Mir ging es dabei erst einmal gar nicht um eine Kritik, sondern um eine von uns zu erwartende fachliche Darlegung der Situation und Erläuterung der rechtlichen Grundlagen insbesondere auch für NichtjuristInnen. Es wundert mich, dass dieser Artikel so einschlägt. Sowohl Arthur als auch ich haben diese Fragen bereits in den letzten zwei, drei Jahren in verschiedenen Publikationen erörtert.

Arthur Hartmann: Die teils heftige Reaktion hat mich ebenfalls überrascht. Der Aufhänger des Artikels war die juristische Frage, ob das Mediationsgesetz für den Täter-Opfer-Ausgleich gilt oder nicht. Als das Gesetz verab-

schiedet worden ist, hat die damalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger dies in einem Interview abgelehnt².

Thomas Trenzcek: Als ich hörte, dass man auf die Idee kommen kann, dass das Gesetz in bestimmten Arbeitsfeldern, wie z.B. im Hinblick auf einen Ausgleich in strafrechtlichen Konflikten, nicht gelten könnte, war ich fast sprachlos. Daraufhin habe ich das Gesetz so durchgearbeitet, wie man es von einem Rechtswissenschaftler erwarten kann, also fachgerecht Gesetze auszulegen und zu kommentieren. Der jetzige Artikel ist quasi die Zusammenfassung unserer Bemühungen. Und es sind ja nicht nur unsere. Wir haben ja auch gezeigt, dass es keine rechtswissenschaftliche Veröffentlichung gibt, in der eine andere Position vertreten wird.

TM: Sie schreiben, dass alle vermittelten Formen, die zu einem TOA als Ergebnis führen, unter das Mediationsgesetz fallen. Würde dieses Gesetz somit auch für andere Angebote der Restorative Justice gelten?

- 1 Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie, NJ 8/2016, S. 325 ff.
- 2 Siehe: <http://www.tagesschau.de/multimedia/video/sendungsbeitrag90050.html> <http://www.tagesschau.de/multimedia/video/sendungsbeitrag90050.html> vom 12.01.2011 (letzter Aufruf 28.12.2016); Mertzluft, TOA-Infodienst Nr. 41, 2001, S. 13.

**Prof. Dr.
Arthur Hartmann**

ist Kriminologe und Jurist. Er leitet das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen und ist im Ehrenamt Vorsitzender des TOA-Bremen e.V. Dem Täter-Opfer-Ausgleich ist er seit seiner Dissertation (Schlichten oder Richten, 1995) verbunden durch zahlreiche Forschungsprojekte, u.a. die bundesweite Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik.



Thomas Trenczek: Das nennt man den funktionalen Mediationsbegriff. Es geht um Vermittlung im Sinne des §1 Abs1 MediationsG: vertrauliches, strukturiertes Verfahren; ein Dritter, der die Parteien dabei unterstützt, eigenverantwortlich und freiwillig eine einvernehmliche Lösung zu finden; dieser Dritte hat keine inhaltliche Direktionsbefugnis, wie etwa SchlichterInnen oder RichterInnen. Da das exakt der Selbstdefinition der TOA-Stellen entspricht, gelten für sie die Handlungspflichten des MediationsG. Daher muss man sich über die daraus entstehenden Konsequenzen für die Praxis Gedanken machen und das in entsprechenden eigenen Standards unterbringen.

Arthur Hartmann: In § 1 Abs. 1 MediationsG ist die Rede von einem vertraulichen und strukturierten Verfahren mit Hilfe eines oder mehrerer MediatorInnen. Conferencing fällt nach meiner Auffassung darunter. Bei Circles hängt dies von der konkreten Ausgestaltung ab, wobei ich tendenziell die Geltung des Mediationsgesetzes bejahen würde. Was nicht mehr unter den Begriff Mediation fällt, wären Formen von Restorative Justice, bei denen etwa Opfervertreter z.B. mit Inhaftierten sprechen und es nicht um die Vermittlung in einem konkreten Konflikt geht, sondern um Perspektivvermittlung, Awarenessbuilding etc.

Thomas Trenczek: In der Praxis wird zumeist von „TOA“ gesprochen, obwohl dieser nur das Ergebnis der Konfliktvermittlung ist, der von der Justiz als Rechtsfolge – entweder im Rahmen der Verfahrensentcheidung oder als Sanktion – anerkannt bzw. genutzt werden kann. TOA und Mediation sind nicht dasselbe. Die TOA-Stellen führen keinen TOA durch, sondern sie vermitteln in strafrechtlich relevanten Konflikten. Und bei dieser Vermittlung haben sie die fachlichen Standards des MediationsG einzuhalten.

TM: Das heißt, in dem Moment, wo es nicht mehr vertraulich oder strukturiert wäre, oder ein anderer Punkt nicht erfüllt wäre, würde das Gesetz nicht gelten?

Thomas Trenczek: Also so kann man sich nicht um ein Gesetz herummogeln. Man kann nicht die Regelungen des MediationsG umgehen, indem man die dort geregelten Bedingungen nicht einhält. Ein rechtswidriges Verhalten wird

nicht dadurch besser, dass man das Verfahren einfach umetikettiert. Entscheidend ist die Auftragsklärung mit den Konfliktparteien. Was ist vereinbart? Und entspricht diese Vereinbarung §1 Abs1 MediationsG? Dort wo Mediation draufsteht, sollte auch Mediation drin sein. Aber das Gesetz geht darüber hinaus: Selbst wenn man das Verfahren nicht als Mediation bezeichnet, aber ein solches im Sinne des §1 MediationsG durchführt, dann gilt das MediationsG!

TM: Das Gericht hat laut Opferschutzrichtlinie die Sorgfaltspflicht, zu überprüfen, ob die Mediation gemäß der Regeln zum Schutz des Opfers abgelaufen ist. Wie könnte sich ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft überhaupt vergewissern, dass ein entsprechender Anbieter gewissenhaft im Sinne des MediationsG und anderer geltender Regelungen arbeitet?

Arthur Hartmann: Aus meiner Perspektive ist das genau der neuralgische Punkt der Opferschutzrichtlinie, weil sie den Staaten auferlegt, hier für eine Qualitätssicherung zu sorgen. Der Standpunkt, den Thomas und ich in unserem Artikel vertreten, ist, dass Deutschland diesen Schutz erst durch die Schaffung des MediationsG gewährleistet. Eine andere Art und Weise der Qualitätssicherung ist der Spruch des Bundesgerichtshofs, welcher die Gerichte verpflichtet, zu prüfen, ob alles in Ordnung war.³

TM: Wie diese Überprüfung aussehen soll, ist mir trotzdem nicht so richtig klar. Letzten Endes geht es nur so, dass jemand, der sich nicht angemessen behandelt gesehen hat, sich im Nachhinein beschweren kann.

Thomas Trenczek: Oder man kann es in der Verhandlung vor Gericht noch einmal zur Sprache bringen. Vielleicht ist das ein grundsätzliches Paradox von Sozialer Arbeit und Recht. Hier kann das Ergebnis nicht vorherbestimmt sein. Da ist es um so wichtiger, dass das Wie, also das Verfahren, den fachlichen Standards entspricht. Und wenn man die einhält, bspw. indem man die Betroffenen richtig informiert, sie aufklärt darüber, was im Gesetz steht, wie das Verfahren abläuft, welche Verfahrensalternativen sie haben, was das bedeutet, Struktur bzw. Mediation, in welcher Weise Dritte einbezogen werden, welche Rolle Rechtsanwälte haben, etc. – dann ist das Ergebnis hinterher in der Verantwortung der Parteien.

³ Vgl. BGHSt 48, 134; BGH NSTZ 2012, 439; hierzu Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. In: Boers/Feltes/Kinzig/Sherman/Streng/Trüg (Hrsg.) Kriminologie – Kriminalpolitik. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 591, 597.

TM: Könnte sich aus dem Vorbefassungsverbot und dem Vertraulichkeitsgebot nach dem MediationsG ergeben, dass man die Mediation in Strafsachen an anderen Orten ansiedeln müsste als an solchen, die in der Hauptsache sozialarbeiterisch tätig sind?

Thomas Trenczek: Das hat mit Sicherheit organisatorische Konsequenzen. Eine Vermittlerin, die in einer bestimmten Sache beratend befasst war, darf nicht vermitteln. Es gilt das Tätigkeitsverbot auch für eine Bürogemeinschaft. Das muss offengelegt werden. Im Hinblick auf die eigene Vorbefasstheit kann kein Dispens erteilt werden, nur für eine Bürogemeinschaft. Das ist aber eine Einzelfallentscheidung, die den Betroffenen obliegt. Es wäre freilich einfacher, die Mediation in unabhängigen Einrichtungen anzusiedeln.

Arthur Hartmann: Die Offenbarungspflicht und die spezifische Neutralitätspflicht der MediatorInnen sind möglicherweise bei den Sozialen Diensten der Justiz oder den Jugendgerichtshilfen manchmal schwierig zu erfüllen. Am einfachsten einzuhalten sind sie bei einem spezialisierten freien Träger. Diese Debatte ist nicht neu, sie begleitet uns seit Beginn des Täter-Opfer-Ausgleichs. Um eine wissenschaftliche Auseinandersetzung zu ermöglichen, gibt es im Fragebogen zur TOA-Statistik die Frage, ob der TOA spezialisiert, integriert oder teilspezialisiert betrieben wird.

TM: Ich höre immer wieder, dass viele Fragen bereits seit 20 Jahren diskutiert werden und sich im Prinzip nichts ändert.

Arthur Hartmann: Das würde ich nicht so negativ sehen. Solche Qualitätsdebatten wird man nicht los, sondern man muss die Diskussion um sie immer wieder neu aufgreifen.

Thomas Trenczek: Es ist ein kontinuierlicher Prozess, und das Neue ist nur, dass die EU über die Opferschutzrichtlinie und der deutsche Gesetzgeber über das MediationsG sehr klare Rahmen gesetzt haben.

TM: In Ihrem Artikel beziehen Sie sich auf Nils Christie, der die Institutionalisierung und Professionalisierung von Restorative Justice als Gefahr nennt. Welche Entwicklung würden Sie sich wünschen? Mehr Do-it-Yourself, trained volunteers,

Ehrenamt? Oder würden Sie eher fordern, dass der Staat die Finanzierungsfrage der Mediation in Strafsachen klärt, Stellen einrichtet und der TOA seinen eigenen Apparat bekommt?

Arthur Hartmann: Ich finde es nicht gut, wenn man über die Vorbedingung einer bestimmten akademischen Ausbildung ehrenamtliche MediatorInnen von vornherein ausgrenzt. Aber ich plädiere auch nicht für ein Modell, in dem die staatliche Finanzierung abgeschafft wird und wir nur noch mit Ehrenamtlichen arbeiten, das würde nicht funktionieren. Ich sehe die Einbindung von Freiwilligen erst einmal als zusätzliche Qualität und Bereicherung. Wie weit das geht, müsste man dann diskutieren. In unserem Artikel ging es darum aufzuzeigen, dass es keine empirischen Befunde und für mich auch keine erkennbaren Gründe gibt, um ehrenamtliche MediatorInnen von vornherein auszuschließen.

Thomas Trenczek: Wir haben rein fachlich argumentiert, die EU-Richtlinie und das Mediationsgesetz sagen überhaupt nicht, auf welche Weise MediatorInnen beschäftigt sein sollen. Ob hauptamtlich, freiberuflich, freiwillig engagiert, festangestellt. Entscheidend ist Fachlichkeit. Das Problem ist, dass einige Vertreter der BAG ihr mittlerweile einen berufsständischen Auftrag zu geben scheinen, wobei das durch die Satzung gar nicht gedeckt ist. Das ist eine neue Entwicklung, die TOA-Standards sind aus fachlicher Perspektive entwickelt worden. Ein berufsständisches Motiv verträgt sich meines Erachtens nicht mit der Ebene der Fachlichkeit.

TM: Man könnte argumentieren, dass das Gesetz zwar keine psychologische oder sozialarbeiterische akademische Vorausbildung vorsieht, dass man aber mittels Standards über das Gesetz hinausgeht und sich selbst, wie es die Mediationsfachverbände tun, strengere Regeln gibt.

Arthur Hartmann: Ja, das ist möglich, und jetzt kommen zwei Punkte: Wenn ich eine Forderung stelle, und so war mein Standpunkt in dem Artikel, dann muss ich diese Forderung wissenschaftlich oder mit nachgewiesenen Praxiseffekten hinterlegen. Auf der anderen Seite denke ich, es ist legitim, dass ein Berufsverband berufsständische Interessen wahrnimmt. Dann muss sich die BAG aber entscheiden, ob sie ein Berufsverband sein und als solcher wahrgenommen werden will, oder ob sie ein Fachgremium

**Prof. Dr.iur.
Thomas Trenczek, M.A.**

Steinberg Institut für Mediation und Konfliktmanagement. Eingetragener Mediator (BMJ, Wien; NMAS, Australien), Wirtschaftsmediator® / Lehrtrainer® (BMWVA). Visiting Scholar Griffith University Law School Brisbane (Aus.), School of Social and Cultural Studies, Massey University (NZ)



aus der Praxis ist. Beides kommt an bestimmten Stellen miteinander in Konflikt, und dann muss man sich klar und transparent positionieren.

TM: Gegen ehrenamtliche MediatorInnen spricht die Befürchtung, dass die sowieso schon immer schwieriger werdende Finanzlage sich weiter verschlechtert, indem Stellen abgebaut werden mit dem Argument, man könne ja auch ehrenamtlich medieren. Zudem garantiert eine bestimmte akademische Vorausbildung, dass die Mediation in Strafsachen für den Berufsstand der SozialarbeiterInnen erhalten bleibt und sich keine Konkurrenz entwickelt durch Leute, die eine hohe Kommunikationskompetenz haben, weil sie vorher Taxifahrerinnen oder Friseurinnen waren.

Thomas Trenzcek: Der Abbau von Sozial- und Arbeitsstandards, das Outsourcing von staatlichen Aufgaben, die Dequalifizierung von sozialen Standards etc. sind völlig legitime und sehr ernstzunehmende Sorgen! Aber die haben mit den TOA-Standards zunächst nichts zu tun! Diese Diskussion muss an anderer Stelle geführt werden.

TM: Jetzt noch eine perspektivische Frage. Unabhängig von der Debatte um die Standards und das neue Gesetz: Welche Entwicklungen würden Sie sich wünschen für die Zukunft, die Struktur, die Organisation der Restorative Justice in Deutschland?

Arthur Hartmann: Ich stelle mir vor, dass der TOA ein Arbeitsfeld bleibt, in dem der Hauptanteil der Arbeit von Menschen gemacht wird, die bezahlt werden. Aber das Arbeitsfeld sollte entwicklungs- und ausbaufähig bleiben und darf nicht auf ein Modell festgezurrert werden.

Thomas Trenzcek: Es gibt, glaube ich, kaum ein anderes Arbeitsfeld, das in seinen Grundlagen, Ideen und seiner Anwendungspraxis so interdisziplinär funktioniert wie Restorative Justice. Das ist per se keine Domäne irgendeiner Disziplin, sondern hat sich aus den verschiedensten Richtungen heraus entwickelt: aus der Sozialwissenschaft, interkulturellen Studien, der Kriminologie, der juristischen Theorie, der Konflikttheorie, Soziologie, Theologie – im positiven Sinne eklektizistisch. Es ist wichtig, dass das erhalten bleibt. Das zweite, das mir wichtig wäre, sind niedrigschwellige Zugangswege. Wir haben bundesweit im Schnitt zwischen zwei und zehn Prozent

sogenannte SelbstmelderInnen. Die Schwellen sind viel zu hoch! Da sind andere Länder viel weiter. Es gibt einige wenige gemeinnützige Ausgleichs- und Mediationsstellen, die versuchen, frühzeitig Angebote zu machen, sei es in Familienkonflikten mit Conferencing, verbunden mit den Jugendhilfestellen, aber auch Nachbarschaftsmediation etc. Da ist Deutschland noch weit zurück. Es gibt zwar eine Prozesskostenhilfe, aber keine Mediationskostenhilfe. Und die freien Träger haben große Schwierigkeiten, solche gemeinnützigen Angebote zu finanzieren. Also da muss meines Erachtens viel passieren. In Hannover z.B. gehen die TOA-Fallzahlen zurück, während die familienrechtliche Konfliktbearbeitung stark wächst. Die ‚Waage‘ wird vermehrt von den Kommunen und Familiengerichten bei Familienkonflikten eingeschaltet. Die Amerikaner nennen das Community Justice Center oder Dispute Resolution Center, also ein niedrigschwelliger Zugang zu einer konstruktiven Art von Konfliktbearbeitung. Das ist die Vision, die in Restorative Justice drinsteckt. International wird auch zunehmend von Restorative Practices gesprochen.

TM: Was steckt hinter diesem neuen Begriff, wie würden Sie das übersetzen?

Thomas Trenzcek: Der Begriffswandel hat damit zu tun, dass mancherorts die Idee der Restorative Justice aufgesaugt und für die Interessen der Strafjustiz eingesetzt wurde; ich habe das in einem Aufsatz mal ‚Kooptierung‘ genannt. Daraus versuchen sich die VertreterInnen der Restorative Justice zu emanzipieren. Es ist keine Aufkündigung der Kooperation mit dem Justizwesen, aber es geht darum, die Vereinnahmung zu durchbrechen.

Arthur Hartmann: Ich finde den experimentellen Teil in der Bewegung wichtig, davon dürfen wir uns nicht abkoppeln, damit wir nicht den Kontakt verlieren zu Entwicklungen in anderen Ländern. Mit Blick auf die Frage nach der Berufsausbildung etwa sehe ich da noch vertieften Diskussionsbedarf. Es wäre doch bedauerlich, wenn sich Restorative Justice/Practices in Deutschland dann neben den TOA-Einrichtungen weiterentwickelt und sich Szenen voneinander abtrennen. Man kann solche Entwicklungen nicht aufhalten, insofern ist es wichtig, offen und dabei zu sein.

TM: Vielen Dank für das Gespräch!

Das Gespräch führte
Theresa M. Bullmann

Leserbrief

Täter-Opfer-Arbeit Erfolg – auch in kleinen Schritten

**Mein Name ist Thomas Bohle.
Neben meiner Tätigkeit als Controller in der Justizvollzugsanstalt Hannover bin ich dort seit dem 01.01.2005 auch zum Beauftragten für TOA bestellt. In dieser Funktion betreue ich auch die JVA Sehnde.**

Seit nunmehr zwölf Jahren führe ich Täter-Opfer-Arbeit in den JVAs Hannover und Sehnde durch und muss immer wieder in Artikeln lesen, Täter-Opfer-Begegnungen seien das A und O. Ich bin anderer Meinung. Allein die Arbeit mit dem Täter bzw. dem Opfer ist schon ein Erfolg, wenn man das Handwerkszeug, das man erlernt hat, richtig einsetzt und auch mal Wege geht, die über die Standardisierung hinausgehen.

Im *TOA-Magazin 02/16*, schrieb der Vorsitzende der BAG TOA, *Wolfgang Schlupp-Hauck* über meinen Beitrag bei der Tagung *Opferorientierung im Justizvollzug*: „Noch mehr schluckte ich, als er sagte, dass er kein Opfer anschreibe, sondern – wenn er ihre Adresse herausgefunden habe – ohne Vorankündigung zu Hause aufkreuze.“

Und dieses Zitat hat mich betroffen gemacht. Wird in der BAG TOA nichts ausprobiert? Würde dieser Weg, den Kontakt herzustellen, einmal versucht, oder hat man Angst davor, diesen Weg zu gehen? Man könnte doch mal über den Tellerrand hinaus schauen und es probieren, bevor man schluckt und das Vorgehen bei anderen in Frage stellt!

Mit dieser Methode habe ich die meisten Erfolge, da ein Brief, ein Telefonat oder eine E-Mail

meiner Meinung nach zu unpersönlich sind. Wenn ich das Opfer direkt anspreche, und es tauchen Fragen auf, kann ich die von Angesicht zu Angesicht sofort beantworten. Das einzige, was passieren kann, ist, dass das Opfer mich bittet zu gehen, mich rausschmeißt oder sofort die Tür zuknallt – aber damit muss ich immer rechnen (und es ist erst in einem von bis jetzt 37 Fällen passiert).

Schreibe ich aber einen Brief oder eine E-Mail, bin ich darauf angewiesen, dass sich der Adressat bei mir meldet – oder ich muss in einem gewissen Abstand nochmals nachfragen.

Bei einem Telefonat kann ich zwar auch im Dialog viel klären, es ist aber unpersönlich, da ich mein Gegenüber nicht in die Augen schauen kann.

Auch die Aussagen, dass Begegnungen zwischen Täter und Opfer stattfinden müssen, um so z.B. das Rückfallrisiko zu minimieren, stimmen so nicht ganz. Allein wenn sich ein Täter auf einen TOA einlässt, bewirkt er schon etwas für sich. Auch wenn es zu keinem Treffen mit dem Opfer kommt, macht sich der Täter Gedanken und stellt sich auf ein Treffen mit dem Opfer ein. Er denkt über seine Tat nach, muss diese nochmals erzählen und dann auch noch andere überzeugen, dass er es mit dem TOA ernst meint.

Die Arbeit mit den Opfern kann schon als Erfolg gewertet werden, wenn das Opfer kein Treffen möchte, der Täter aber einen Brief schreiben soll oder sich in Form eines kleinen Präsentes (Blumenstrauß, Pralinen etc.) bei dem Opfer entschuldigen darf.

Oder das Opfer sagt: „Reden Sie mit meinem Täter und sagen sie ihm, dass ich nichts mehr mit ihm zu tun haben will.“

Die Arbeit im Feld des TOA kann einfach erfolgen, Standardisierungen können auch mal über den Haufen geworfen werden. Wenn ich mit dem Opfer rede und damit helfen kann, kann ich doch für das Opfer einen Erfolg verbuchen.

Und auch der Täter kann zufrieden sein, ob nun ein Treffen stattgefunden hat oder nicht, er hat sich mit seiner Tat nochmals auseinandergesetzt, hat sich, wenn auch vielleicht zum ersten Mal, Gedanken über sein Opfer gemacht. Und das ist auch ein Erfolg des TOA.

Warum ich „an der Tür klinge“

Natürlich gehe ich nicht plump und unvorbereitet zur Tür des Opfers. Ich bereite mich darauf vor und schöpfe alle Gelegenheiten und Instrumente aus, die mir im Vorfeld einer Begegnung hilfreich sind. So kontaktiere ich vor einer Begegnung, je nach Straftat, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte des Täters und natürlich auch des Opfers. Und nach diesen Gesprächen wird das weitere Vorgehen geplant.

Muss ich noch jemanden ins Boot holen, bevor ich zum Opfer gehe oder reichen meine Recherchen aus? Da gibt es dann noch die Psychologen, wenn sich noch jemand in Behandlung befindet, oder die Mitarbeiter eines Opferhilfebüros, eventuell aber auch die Familie oder die Verwandten des Opfers.

Erst wenn alles, was es im Vorfeld zu besprechen gibt, ausgeschöpft ist, kommt die endgültige Überlegung und Entscheidung – gehe ich oder schadet es dem Opfer?

Wenn dann die positiven Aspekte überwiegen und ich der Meinung bin, es ist gut für das Opfer, dann gehe ich zur Tür des Opfers und klinge!

Mit dieser Verfahrensweise habe ich persönlich Erfolg und werde davon auch nicht abweichen, bis ich davon überzeugt werde, dass es bessere und einfachere Wege gibt.

Eine Re-Traumatisierung kann meiner Meinung auch bei anderen Verbindungsaufnahmen stattfinden. Vielleicht fällt diese sogar noch schlimmer aus als bei meiner Methode, denn da kann ich Rede und Antwort stehen, bei einem Brief oder einer Mail lasse ich das Opfer allein mit seinen Gedanken, kann es nicht „auffangen“, wenn es an die Tat denkt, kann es nicht beruhigen, sondern lasse es mit den geschriebenen Worten allein!

Ist das hilfreich, wenn man von Re-Traumatisierung spricht oder sollte man nochmal alles überdenken – auch ich mit meiner Methode? Oder gibt es nicht richtig oder falsch, sondern ist alles situationsabhängig?

Meiner Meinung nach gibt es Situationen unterschiedlicher Art, die man einfach abwägen muss. Deshalb sollte jeder sich seine persönliche „Note“ zulegen und darüber nachdenken, was und wie er am besten das Opfer überzeugen kann, einen TOA zu machen.

Vielleicht werde ich in Zukunft mal einen Brief oder eine Mail schreiben oder einen Anruf tätigen. Und eventuell versucht ja mal jemand „meine“ Methode und macht damit Erfahrungen, dann freue ich mich über einen regen Erfahrungsaustausch – ob negativ oder positiv.

Bis dahin verbleibe ich mit Erfolgswünschen auf ganzer Linie

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bohle

*Justizvollzugsanstalt Hannover
Controller
Anti-Korruptionsbeauftragter
Mediator
Beauftragter für Täter-Opfer-Arbeit*

*Mail:
Thomas.Bohle@justiz.niedersachsen.de*

Einladung zur Diskussion:

Was haben Sie für eine fachliche Meinung zum Thema
"Kontaktaufnahme mit tatbetroffenen und tatverantwortlichen Personen?"

Bitte schreiben Sie uns an:
tb@toa-servicebuero.de
und beteiligen Sie sich an diesem Diskurs.

Schreiben sie uns

Die BAG TOA

tagte in Berlin

Austausch, Beschlüsse und Fortbildung

Der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA e.V. begrüßte am 07.11.2016 bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr die Landesarbeitsgemeinschaften TOA. Hauptthema war neben der Umsetzung der „Informationspflicht“ (insbesondere nach § 406i StPO) in den Bundesländern der Austausch über die allgemeine Situation des TOA und die Fortschreibung der 7. Auflage der bundesweiten TOA-Standards.

Bundesweiter TOA-Check

Um die allgemeine Situation des TOA bundesweit besser einschätzen zu können, stellte *Jessica Hochmann* die Idee des BAG-Vorstandes zu einem bundesweiten TOA-Check vor. Nicht nur die aktuelle Situation und Finanzierung, sondern auch Tendenzen, Weiterentwicklungen und Best-Practice-Projekte müssen für die künftige Arbeit von Bedeutung sein. Der BAG-Vorstand wird daher mit Vertretern aus den Ländern eine Arbeitsgruppe bilden, die sich diesen Themen annehmen wird.

In der Mitgliederversammlung richtete nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden *Wolfgang Schlupp-Hauck* auch *Christoph Willms* als Vertreter des TOA-Servicebüros sein Grußwort an die Anwesenden und würdigte die gute Kooperation zwischen BAG und dem Servicebüro.

Die Kassenwartin der BAG TOA, *Susanne Papperitz*, stellte die aktuelle finanzielle Situation dar und sprach sich für eine Erhöhung der seit Jahren konstanten Mitglieds- und Gütesiegelbeiträge aus. Die Mitgliederversammlung stimmte zu.

Christoph Willms berichtete sehr anschaulich und transparent über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe *TOA-Standards* mit aktuell 15 TeilnehmerInnen sowie den konstruktiven Verlauf der insgesamt zwei Treffen in

Frankfurt/M. und Mainz. Er schilderte die Zusammenführung der einzelnen zum Teil sehr kontroversen Positionen und Haltungen im Hinblick auf die neuen Standards.

Der Vorstand der BAG TOA betonte in diesem Kontext, dass die BAG als Berufsfachverband für ein qualifiziertes Angebot von Mediation im Strafrecht eintritt.

Fachtag zum Täter-Opfer-Ausgleich bei schweren Straftaten

Der Fachtag zum TOA bei schweren Straftaten begann mit einem Frühstück im Café Einstein mit Vertretern des BAG-Vorstandes und *Herrn K.-H. Brunner*, MdB. Brunner sagte zu, den bundesweiten TOA-Check zu unterstützen.

Auch wurde die Ausweitung von Mediationsangeboten im Justizvollzug erörtert. In äußerst interessanten Fachvorträgen des interdisziplinären Expertenkreises, wie *Prof. Dr. Marc Coester* (DBH Fachverband), *Prof. Dr. Arthur Hartmann* (Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung, Bremen), *Sylvia Henning* (Bezirksverein für soziale Rechtspflege, Pforzheim), *Ministerialrat Prof. Dr. Rüdiger Wulf* (Justizministerium Baden-Württemberg), *Herrn Dr. Gebauer* (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz), *Marion Waade* (Bundesverband Anuas), sowie *Dr. jur. Felix Schulz* (Rechtsanwalt und Mediator, Lüneburg), konnte sich jede TeilnehmerIn dem Thema unter Berücksichtigung von Erhebungen, Modellversuchen sowie opferrelevanter Aspekte nähern.

Corinna Koopten-Bohlemann

Stellv. Vorsitzende der BAG TOA e.V.



Die ausführlichen Vorträge und das Protokoll der MV können auf der Homepage nachgelesen werden: www.bag-toa.de

La justice restaurative en action(s)

Französische Praktiken und Innovationen vor dem Hintergrund internationaler Erfahrungen.

1. Internationale Restorative-Justice-Konferenz in Frankreich, Paris 18./19.01.2017

Bericht von Theresa M. Bullmann

Der große Saal im Seitenflügel des altherwürdigen UNESCO-Gebäudes nahe des Eiffelturms in Paris ist gerammelt voll. Mehr als 400 TeilnehmerInnen aus mehreren Ländern und Kontinenten haben sich zusammengefunden zur ersten (internationalen) Konferenz zu Restorative Justice in Frankreich. Etwas mehr als zwei Jahre ist es her, dass Restorative Justice hier durch das „Gesetz Taubira“ gesetzlich verankert wurde (siehe Artikel von Robert Cario in Heft 1/16). Eingeladen hatte das *Institut Français pour la Justice Restaurative* (IFJR) in Kooperation mit dem *European Forum for Restorative Justice* und zahlreichen französischen Opferschutz- und Straffälligenhilfeorganisationen. Ich finde es bemerkenswert, dass die erste nationale Konferenz zu diesem in Frankreich noch so jungen Thema direkt international besetzt ist und die meisten Panels zweisprachig gehalten werden.

Vielleicht ist dieser Gang in die Vollen bei den französischen OrganisatorInnen ihrem überall spürbaren Aufbruchsenthusiasmus geschuldet: Jahrelang war man eher hinterher, was RJ anging, nun kann es endlich losgehen. Und es gibt noch so viel zu tun! Erst in zwei Gegenden (rund um Pau in den Pyrenäen, wo auch der Sitz der IFJR ist) und im Großraum Paris (Île-de-France) gibt es einen *Service Régional de Justice*

Restorative (SRJR), alles muss noch aufgebaut werden. Die Foren zur Diskussion über die Errichtung der SRJR waren immer gut gefüllt und das Bedürfnis nach Debatte und Information war deutlich sichtbar: Die Leute wollen, dass was passiert, und sie wollen mitmachen. Diese Aufbruchstimmung hat mich mitgerissen, aber auch etwas melancholisch auf die deutschen Verhältnisse blicken lassen.

Das Modell, das man sich ausgedacht hat, sieht vor, dass sich in der Regel Opferschutz- und Straffälligenhilfeorganisationen zusammenschließen und vertraglich die Einrichtung eines SRJR beschließen. Dieser baut zu einem großen Teil auf der Arbeit von „trained volunteers“, also gut ausgebildeten EhrenamtlerInnen, auf. Für bezahlte Kräfte stehen so gut wie keine Mittel zu Verfügung. Ein Umstand, unter dem die RJ-Einrichtungen in fast allen Ländern leiden.

Ich möchte auf diese in vielen Diskussionen immer wieder beklagte prekäre Stellung der RJ in den meisten Ländern näher eingehen. Die kanadische Kriminologieprofessorin *Catherine Rossi* sprach von einer „Blockade“ bei den VertreterInnen der Justiz. In persönlichen Gesprächen seien sie alle für RJ, aber als professionelles Kollektiv würden sie es nicht einsetzen. Ein Umstand, den der Leuener Kriminologieprofessor *Ivo Aertsen* in seinem Vortrag als „implementation gap“ bezeichnete. Während Rossi begonnen hat, die Blockadehaltung zu untersuchen, machte Aertsen Vorschläge zur Überwindung der Situation. Rossi hat bis dato drei Gründe für das Nicht-Einsetzen von Restorative Justice durch Angehörige der Justiz ausgemacht: 1. Angst vor Kontrollverlust. Sie müssten einen Fall, der ihnen anvertraut wurde, für den sie also verantwortlich sind, an eine Insti-

tution abgeben, ohne überwachen oder kontrollieren zu können, was dort vor sich geht. Diese Angst sei nachvollziehbar, würde sich aber bei jenen, die sich trauen, schnell legen. (Publikumsmeldungen bestätigten diese These.) 2. Die langfristigen Ergebnisse des RJ-Verfahrens seien unbekannt. Was passiert mit den Beteiligten, nachdem sie eine Mediation oder dergleichen gemacht haben? Ich war mir an diesem Punkt mit Frau Rossi einig, dass bei den gleichen Personen ein solches Interesse für das Wohlergehen der Beteiligten nach dem Urteil in einem Strafverfahren ausbleibt. Es wird also mit zweierlei Maß gemessen. 3. Immer noch und immer wieder: Jura haben sie studiert, RJ kennen sie nicht. Sie müssen es erklärt bekommen, es erscheint aus ihrer Sicht vielleicht undurchsichtig und unverlässlich.

Ein Mittel zur Kontrollsicherung, das Frau Rossi bei den Institutionen der Strafverfolgung feststellen konnte, sei, sich nun RJ unter den Nagel zu reißen und „es selber machen“ zu wollen. Die ersten Fälle, in denen die Polizei eine Mediation einleitet, hat es bereits gegeben, und Skepsis ist angebracht. Ein solcher Trend ist auch in Deutschland spürbar, und ich habe mich gefragt, inwiefern die Tatsache, dass das Justizministerium die Gültigkeit des Mediationsgesetzes für die Mediation im TOA ablehnt, mit der Tendenz zu tun hat, die *Mediation in Strafsachen* zunehmend in den Sozialen Diensten der Justiz ansiedeln zu wollen...

Zurück nach Paris: Frau Rossi hatte sich auch die Frage gestellt, warum die Fallvergabe mancherorts in Kanada gut funktioniert. Die Antwort war frustrierend: Es funktioniert dort, wo sich die Beteiligten auf Seiten von Justiz und RJ gegenseitig kennen, meist in kleineren Städten. Das Vertrauen, an dem es bei Punkt 1 (Angst vor Kontrollverlust) und 2 (Misstrauen gegenüber den Ergebnissen) mangelt, existiert hier aufgrund der persönlichen Beziehung. Der Beweis ist, dass sich die Situation sofort verschlechtert, sobald eine der beiden Personen wegfällt. Dieses Ergebnis ließ uns etwas ratlos zurück. Wie kann man hier ansetzen? Ivo Aertsens Ideen wider die Implementierungslücke gehen ansatzweise über das übliche hinaus. Neben einer verstärkten Involvierung von VertreterInnen der Gesetzgebung, sprich PolitikerInnen, warb er auch für eine stärkere Einbindung der sogenannten

Community. Eine regionale wie auch nationale (und darüber hinaus?) Organisation der RJ-Einrichtungen hält er für unabdingbar, um Schlagkraft zu entfalten, durch die Entwicklung neuer RJ-Verfahren und -Modelle könne darüber hinaus ein breiteres Anwendungsgebiet und Publikum gefunden werden. Er erwähnte in diesem Zusammenhang Fragen der sozialen Gerechtigkeit oder auch Terrorakte als Möglichkeiten für RJ, sich weiterzuentwickeln. Ein weiterer Schwerpunkt der Konferenz war die Frage nach der Rolle der Community in RJ-Verfahren. Alle RednerInnen, die ich gehört habe, waren sich einig, dass RJ definiert ist durch das Dreieck Täter,-Opfer-Community. Was aber ist überhaupt Community und wie kann man sie definieren?

Eine Faustregel sei, so Frau Rossi, dass „alle, die unbedingt dabei sein wollen, nicht die Community sind“. Damit sind vor allem VertreterInnen diverser Institutionen gemeint, die die Rolle der Community nutzen, um – aus pädagogischen, kontrolltechnischen oder anderen Gründen – am RJ-Prozess teilzunehmen. Mit Vorsicht zu genießen sind, finde ich, auch diese in mehreren Ländern zunehmend eingesetzten professionellen Communitymitglieder – Leute, die sich als Ehrenamtliche zur Verfügung stellen und ein Training erhalten, um als RepräsentantInnen der Gesellschaft am RJ-Verfahren teilzunehmen.

Ein Ende der Diskussion, was Community in komplexen Gesellschaften überhaupt ist und welche Rolle sie in RJ-Verfahren hat, ist sicherlich noch lange nicht in Sicht. Eine Debatte, die sich auch in Deutschland lohnen würde, wo die Einbindung von Dritten in die Mediation noch ganz am Anfang steht.

Fazit: Wir sind gespannt, was sich auf der anderen Seite des Rheins entwickelt. Und: Wir sollten in Deutschland dringend schauen, dass wir nicht den internationalen Anschluss verlieren.

Warum strafen wir?

Strafe kann man auf viele verschiedene Arten verstehen.



Gefängniswand

Von Nina Padmanabhan, Universität Oslo.

Offizielle Begründungen für das Strafen sind vielerorts schriftlich festgehalten und auch umfassend durch Gesetze, politische Grundsätze und Regierungspläne legitimiert. Im Gegensatz zu dem, was man erwarten könnte, stimmen sie jedoch nicht unbedingt überein oder sind stringent. In Norwegen, wo die Gesetzgebung normalerweise ziemlich effizient ist, gibt es nicht nur offensichtliche Widersprüche zwischen den verschiedenen Rechtfertigungen der Gesetzgebung zum Strafprinzip, sondern sogar Gegensätze und Widersprüche innerhalb eines Schriftstückes.

Trotz der Widersprüche lassen sich Strafzwecke im Großen und Ganzen in zwei Kategorien einteilen: absolute und relative (Duff 2001: 3). Beginnen wir mit der Theorie der relativen Strafe. Ihr Ziel geht über die Bestrafung hinaus. Beispiele sind hier Therapie, Vorbeugung, Resozialisierung, Abschreckung, Entmündigung, also General- und Spezialprävention. Absolute oder vergeltende Strafziele fokussieren auf die Schmerzzufügung. Es geht um das Strafen um des Strafens willen (Hauge 1996: 17 & 18). Letzteres ist vielleicht keine sonderlich salonfähige Begründung, sie darf aber nicht ganz ignoriert werden. Ich werde später darauf zurückkommen.

In meiner Masterarbeit an der kriminalwissenschaftlichen Fakultät der Universität von Oslo wollte ich über die offiziellen Theorien und Quellen hinausgehen und nach der Meinung einzelner Menschen fragen. Dafür habe ich 75 Mitglieder der norwegischen Gesellschaft interviewt, 50 von ihnen wurden nach dem Zufallsprinzip in norwegischen Städten und Dörfern angesprochen, die 25 anderen sind Angehörige der Strafverfolgungsorgane, der Judikative oder amtierende PolitikerInnen.

Die Kriminologie dient nun nicht nur der Beschreibung und Dokumentierung der verschiedenen Überlegungen darüber, warum wir strafen, sondern sie soll diese Konzepte in Frage stellen. Dies geschieht ausführlich in meiner Arbeit, hier aber fasse ich mich kurz, um tiefer auf die große Anzahl der Strafbegründungen und -ziele eingehen zu können.

Wenn man über etwas so Grundsätzliches wie die Frage, warum wir strafen, spricht, sollte man die Befragten meiner Meinung nach nicht „leiten“.

Meine 75 StudienteilnehmerInnen wurden daher nur mit einer einzigen Frage konfrontiert: „Warum strafen wir?“

Die Antworten fallen dementsprechend vielfältig aus und ich habe sie in drei Kategorien sortiert, die Reihenfolge impliziert keine hierarchische Wertung:

1. Strafbegründungen, die ein soziales oder gesellschaftliches Bedürfnis erfüllen
2. strukturelle Überlegungen
3. Individuelle und persönliche Gründe

Ich habe zudem drei weitere Punkte gefunden.

1. Bestraft wird, nach Wahrnehmung der StudienteilnehmerInnen, hierarchisch von oben nach unten. Gesetzgebung und Strafverfolgung richten sich selten gegen jene Mitglieder der Gesellschaft, die über Macht und materielle Mittel verfügen. Zur Illustration dessen sei gesagt, dass in norwegischen Gefängnissen mehr Drogenabhängige „sitzen“ als ArbeitgeberInnen, die die Gesundheit und das Wohlergehen ihrer Angestellten gefährdet haben.
2. Strafe kann die Marginalisierung der TäterInnen einleiten oder verstärken. So verlassen viele das Gefängnis in einem schlechteren Zustand als sie es betreten haben, so dass für manche die Rückkehr zu einem kri-

minellen Lebensstil die einzige und unglückliche Lösung für die Probleme ist, mit denen sie nach ihrer Entlassung konfrontiert sind (Skardhammar 2003).

3. Strafe ist brutal und widerspricht den Werten, die wir als Gesellschaft mit einem Sozialstaat anstreben und hochhalten. Inhaftierung ist ein isolierender, verschlechternder Vorgang, in dessen Vollzug Menschen von FreundInnen, Familie, Arbeit und Zuhause getrennt werden. Strafvollzug bedeutet, zumindest in Norwegen, häufig 22 Stunden pro Tag keinen menschlichen Kontakt zu haben. Dies trifft besonders im Fall von Isolationshaft zu.



Überlebensbaum

Obwohl es nicht zur Fragestellung meiner Arbeit gehörte, äußerten viele der Befragten tiefes Mitleid mit Bestraften. Sie wünschten sich weniger schädigende und isolierende Formen der Reaktion auf Straftaten und äußerten Vorschläge für Alternativen, die in ihren Augen zu mehr Verständnis und Erkenntnis führen würden und die Rückfallrate reduzieren könnten. Diese Vorschläge decken sich weitgehend mit den Grundsätzen der modernen Mediationseinrichtungen. Unter diesen Befragten herrschte die Haltung, dass es humaner, zivilisierter, mitfühlender und effizienter ist, Dialog und Wiedergutmachung zu fördern.

Lassen Sie uns nun genauer betrachten, was meine StudienteilnehmerInnen über unsere Gründe zu strafen, sagten.

In der Gesellschaft wird Strafe in der Regel als normale Form des Umgangs mit Unrecht gesehen. Wäre dies auch die effektive Form, gäbe es keine Rückfälle und die Inhaftierten wären dort das erste und letzte Mal.

Wir wissen alle, dass dem nicht so ist.

1. Gesellschaftliche Gründe

Manche der Befragten sagten, dass wir strafen, um zu zeigen, was für eine Gesellschaft wir sind, egal welche Auswirkungen dies auf das Opfer, den Täter oder eventuelle künftige Straftaten hat. Als Gesellschaft müssten wir strafen, um zu zeigen, wie wir sind und sein wollen.

Einige sagten jedoch, dass wir eigentlich nicht hauptsächlich Täter bestrafen, sondern Menschen, die nicht in unsere Gesellschaft zu passen scheinen. Wir, die Mehrheit der Gesellschaft, bestrafen nach dieser Auffassung also hauptsächlich die Handlungen von Menschen außerhalb der Norm, die wir nicht verstehen oder die wir als Ärgernis betrachten und daher verachten

Jock Young stellt unsere Gesellschaft als bulimisch dar, da sie alles, was heraussticht, ausspeit oder assimiliert. Strafe kann nach diesem Modell als Versuch angesehen werden, die BürgerInnen durch Behandlung oder Resozialisierung wieder in die Gesellschaft zurückzuführen oder sie durch das Einsperren in Institutionen wie dem Gefängnis von der Teilhabe an der Gesellschaft auszuschließen (Young 1999). Darüber hinaus tendiert die Mehrheit in der Gesellschaft dazu, soziale Phänomene als soziale Probleme anzusehen, sobald diese nicht der herrschenden Norm entsprechen. Die StudienteilnehmerInnen identifizierten diese Unterscheidung zwischen normal und abnormal als gesellschaftliche Lizenz für Verfolgung und Bestrafung, anstatt die sozialen und gesellschaftlichen Faktoren zu betrachten, die hinter bestimmten Handlungen stehen mögen.

2. Strukturelle Gründe

Aus struktureller Sicht ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Art und Weise wie wir strafen, das Produkt kultureller und historischer Faktoren ist. Ob nun Strafe brutal ist oder nicht, der Zugang zu juristischen Mitteln ist heute kein Privileg der Reichen und Mächtigen mehr. In der Postmoderne ist der Rechtsstaat für alle BürgerInnen da (Borch 2002). Vor diesem Hintergrund fragten sich

Nina Padmanabhan

Master der Kriminologie der Universität Oslo.
nina.padmanabhan@student.jus.uio.no

Ihre Masterarbeit ist eine empirische Untersuchung der Frage, warum wir strafen, und kann unter duo.uio.no gelesen werden. Dieser Artikel basiert auf ihren Erkenntnissen.

Nina Padmanabhans Forschungsschwerpunkte sind Prävention von Marginalisierung, Wiedergutmachung, Wiedereingliederung aus der Gesellschaft Ausgeschlossener und „eco-global criminology“.



¹ Forschungsleitende Idee, derzufolge die Grundbestandteile der sozialen Welt Individuen sind (Individualismus), so dass soziale Prozesse und Institutionen unter Rückgriff auf theoretische Aussagen über individuelles Verhalten bzw. Handeln erklärt werden müssen (Schumpeter). Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de>

Übersetzung
aus dem Englischen:
Theresa M. Bullmann



Glockenturm

einige der TeilnehmerInnen an der Befragung, ob wir vielleicht gar nicht nach Recht und Gerechtigkeit suchen würden, wenn es keine Struktur gäbe, welche dies überhaupt ermöglicht. Andererseits kann diese Struktur als Ausdruck unseres Bedürfnisses und Wunsches gesehen werden, jene zu bestrafen, die uns Unrecht antun. Das ist mit methodologischem Individualismus' gemeint (Aakvaag 2008).

3. Individuelle Gründe

In Bezug auf den individuellen Aspekt äußerten die Befragten, dass Bestrafung etwas sehr Persönliches und der Wunsch danach auch nachvollziehbar sei. Sich rächen und jenen Schmerz zufügen zu wollen, die uns verletzt haben, ist in meiner Studie das erste und wichtigste Argument für Strafe, das die Befragten äußerten. Auf die Frage, warum wir manchmal nicht strafen, meinten sie, dass wir Verständnis zeigen, anstatt zu verdammten. Denn wenn wir verstehen, wollen wir re-integrieren, behandeln und helfen, und wenn wir nicht verstehen, verdammten wir und wollen bestrafen. Dies stimmt weitestgehend mit dem Modell von Young überein und kann vielleicht helfen, zu beleuchten, inwiefern unsere persönlichen Gefühle und Stimmungen tatsächlich zu den Gefühlen der Gemeinschaft werden, wie es der methodologische Individualismus sieht.

Vor diesem Hintergrund können wir nun die Idee, dass wir strafen, um zu strafen, mit dem Eingeständnis der Befragten kombinieren, dass die Bestraften oft die bereits in der Gesellschaft Benachteiligten sind. Tatsächlich sind viele der Inhaftierten in Norwegen bereits vor ihrer Inhaftierung in einer prekären sozioökonomischen Lage, welche sich in der Regel, wie vorher bereits erwähnt, nach ihrer Entlassung noch verschlechtert.

Angesichts dessen kann man sich fragen, warum wir denn dann strafen, wenn es doch unseren gesellschaftlichen Werten und Zielen widerspricht. Mein Ansatz ist, dass wir versuchen, der Strafe einen wissenschaftlichen und legitimen Anstrich zu verleihen, indem wir sie in der Theorie vom Aspekt der Rache trennen (Christie 2007). Zudem kriminalisieren wir die Armen nicht aus Bösartigkeit, sondern aus Mangel an Verständnis. Um diese These zu stützen, habe ich die Technik der Neutralisie-

rung von Sykes und Matza angewandt und umgedreht, um zu betrachten, wie wir unsere Brutalität gegenüber Straffälligen neutralisieren (Sykes & Matza 2014).

Meine Ansicht ist, dass wir uns von den Bestraften trennen, indem wir so tun, als wären sie dagegen immun, durch den Schaden, den wir ihnen zufügen, selbst Opfer zu werden, und dass wir uns vor der Verantwortung für diesen Schaden drücken, als wäre unsere Art sie zu behandeln nur eine direkte Folge ihres eigenen kriminellen Verhaltens.

Vielleicht werden wir niemals eine endgültige Aussage darüber treffen können, warum wir strafen, da die Frage mit so vielen verschiedenen Motiven und Gefühlen einhergeht. Es ist jedoch kontraproduktiv für die Erkenntnis, so zu tun, als sei das Rachemotiv von der Strafe abgetrennt.

Ich möchte mit dem Wunsch schließen, dass wir weniger schädliche und isolierende Antworten auf Straffälligkeit finden, und stattdessen Alternativen fördern, die zu mehr Verständnis und Erkenntnis führen. Ich zumindest kann nicht erkennen, wieso dies zu weniger Versöhnung und mehr Kriminalität führen sollte.

Bibliographie:

Aakvaag, G. (2008) *Moderne Sosiologisk Teori*, Oslo: Abstrakt forlag AS

Borch, C. (2002) "Kriminalitet of kriminelle- brudstykker af en genealogi" in *Dansk sociologi* 1/02

Christie, N. (2007) *Limits to Pain. The Role of Punishment in Penal Policy*, Eugene, Oregon: Wipf & Stock

Duff, A. R. (2001) *Punishment, Communication and Community*, Oxford: Oxford University press

Hauge, R. (1996) *Straffens begrunnelse*, Oslo: Universitetsforlaget

Skarðhammar T. (2003) "Inmates' Social Background and Living Conditions" in *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 4 (1) 2003

Sykes, G. & Matza, D. (2014) "Techniques of Neutralization" in Cullen, F., Agnew, R. & Wilcox, P. (eds.) *Criminological Theory: Past to Present*, Oxford & New York: Oxford University Press

Young, J. (1999) "Cannibalism and Bulimia: Patterns of Social Control in Late Modernity" in *Theoretical Criminology* 3 (4)

„Mit Schwarz-Weiß-Denken kommen wir nicht weiter.“

Ein Gespräch über Opfer, Täter und das neue Sexualstrafgesetz.

TM: Als ich Ihr Buch durchgelesen hatte, habe ich mich am Ende gefragt: Was ist denn nun eigentlich Vergewaltigung?

Mithu Sanyal: Das Problem ist, dass wir alle unterschiedliche Definitionen von Vergewaltigung in unseren Köpfen haben, und ich finde es auch wichtig, diese Offenheit zuzulassen, wenn wir über persönliche Erfahrungen sprechen. Gleichzeitig finde ich es wichtig, es juristisch zu definieren. Und ich finde die Definition in Deutschland gut: Sowohl Täter als auch Opfer sind geschlechtsneutral definiert, es geht um einen erheblichen Sexualakt, also keine zufällige Berührung, gegen den expliziten Willen einer anderen Person. Dieser Wille muss ausgedrückt werden, es darf nicht nur ein innerer Wille sein. Aber es muss sich nicht mehr körperlich gewehrt werden.

TM: Es gibt ja diesen berühmten Slogan, dass Vergewaltigung nicht Sex, sondern Gewalt ist. Ich habe mich mit dem Spruch immer schwer getan, weil er mancher unerwünschter sexueller Handlung nicht gerecht wird. Da geht es eben sehr wohl um Sex.

Mithu Sanyal: Dieser Slogan hatte eine wichtige Funktion. Die Frauenbewegung der siebziger Jahre wehrte sich damit gegen die Sexualisierung des Opfers und der Ausforschung ihres sexuellen Lebens. Es ging darum, die nachträgliche Sexualisierung des Opfers im Gerichtsverfahren auszuhebeln, indem man gesagt hat, wir reden da nicht mehr drüber. Es ist immer nur Gewalt. Punkt. Das war damals sehr wirkungsvoll und die Gerichtsverfahren haben sich in der Folge verändert.

Heute bin ich etwas unsicher, sage ich ‚sexuelle Gewalt‘ oder ‚sexualisierte Gewalt‘? Es gibt schließlich Fälle, wo Sexualität wirklich nur das Mittel der Gewalt ist, wie etwa bei sexueller Folter in Gefängnissen. Aber am anderen Ende

des Spektrums – und das ist ja dort, wo Prävention am ehesten greift – geht es um Sexualität. Da würde Aufklärung über Selbstbestimmung helfen: Wie kann ich kommunizieren, was ich will? Damit meine ich nicht, Vergewaltigung ist schlechter Sex, sondern: Es gibt ein großes Spektrum und alles, was wir verhindern können, ist es doch wert, verhindert zu werden.

TM: Da drängt sich mir sofort die nächste Frage auf: Was ist denn Gewalt?

Mithu Sanyal (lacht).

TM: Alle sind zwar gegen Gewalt, aber im Gewaltbegriff der meisten kommen viele Formen von Gewalt gar nicht vor. Strukturelle Gewalt wird ausgeblendet, kommunikative Handlungen können sehr gewaltvoll sein...

Mithu Sanyal: Absolut. Da werden wir so hilflos mit unseren Rechtsmitteln. Gewalt ist, wenn ich jemanden schlage, aber, um jetzt mal im Kontext von Partnerschaften zu bleiben: Fremdgehen wird nicht als gewaltförmiges Verhalten angesehen. Und doch ist es das, was mich persönlich am meisten verletzt hat. Das andere ist, dass Gewalt so moralisch aufgeladen wird. Wer gewalttätig ist, der WILL jemand anderem etwas antun. Das gibt es wohl, aber wenn wir Dinge verändern wollen, müssen wir die Komplexität betrachten. Das Strafrecht ist ein sehr grobes Instrumentarium für hochkomplexe Vorgänge.

TM: Mich hat sehr überrascht, welche mediative Haltung Sie vertreten. Sie gehen auf die Widersprüchlichkeit der Dinge ein und sagen: Nicht alles, was Männerrechtler sagen, ist falsch. Oder: es gibt auch ein Recht des sogenannten Täters auf die Integrität seiner Persönlichkeit. Das ist



Mithu M. Sanyal:
Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens.
 Edition Nautilus, Hamburg 2016.
 240 Seiten, 16 €.

Mithu Sanyal

ist Feministin, Kulturwissenschaftlerin und Journalistin aus Düsseldorf. Im August 2016 veröffentlichte sie in der Edition Nautilus ihr neues Buch *Vergewaltigung*.



Foto: © Charles Matthew

ja etwas, wofür Restorative Justice steht: den ganzen Menschen zu sehen, mit seiner Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen und wiedergutzumachen – anstatt zu verurteilen und die Leute mit dem schlimmstmöglichen Etikett zu versehen, so dass alle anderen Aspekte der Persönlichkeit weggewischt sind.

Mithu Sanyal: Genau, und da kommt man nie wieder raus, bzw. wir lassen die Leute dann ja da auch nicht mehr raus. Es sei denn, sie verleugnen sich komplett selber und sagen: Ich bin ein schlechter Mensch. Aber das kann nicht gesund sein.

TM: Ein Grund mehr für Restorative Justice. Allerdings ist das im Kontext Sexualdelikt schwer zu vermitteln, weil die Befürchtung ist, die Opfer mit diesem Angebot zu überfordern. In Belgien gab es ein Forschungsprojekt namens DAPHNE zu diesem Thema. Sie haben festgestellt, dass RJ im Gegenteil häufig als hilfreich empfunden wird, weil die meisten Formen sexualisierter Gewalt im sozialen Nahraum passieren, wo die Opfer mit den Tätern eine gemeinsame Geschichte, möglicherweise gemeinsame Kinder haben, und wo eine Bestrafung der Täter sogar den Opfern schaden kann, weil ein Einkommen wegfällt, ein Elternteil im Knast ist etc.

Mithu Sanyal: Es ist ja ein Angebot, man wird ja nicht gezwungen. Die Frauenberatungsstellen sagen, dass es vielen der Opfer bei der Erstattung der Anzeige gar nicht darum geht, dass derjenige bestraft wird, sondern darum, dass der Täter mitbekommt: Das war nicht in Ordnung, so können Sie mit dieser Person nicht umgehen.

TM: Es gab in den Niederlanden kürzlich ein Forschungsprojekt zum Thema Opfer und Restorative Justice. Gefragt nach ihrer Erkenntnis, sagte mir eine der ForscherInnen: Jedes Opfer ist anders. Allgemeine Aussagen sind nicht möglich. Dort liegt für mich ein riesiges Problem, nämlich der Paternalismus im gesellschaftlichen und politischen Diskurs über Opfer. Zu glauben, dass man weiß, was für die Opfer gut ist, wie sie ticken, was sie brauchen. Da gibt es eine enorme Entmündigung, wenn schon die Unterbreitung eines Angebotes abgelehnt wird aus Angst vor einer möglichen Retraumatisierung. Als wären Opfer komplett lebensunfähig geworden.

Mithu Sanyal: Es gibt diese Vorstellung, dass Hilfe für Opfer bedeutet, immer zu betonen, wie schlimm alles ist und dass es das auch bis an das Lebensende bleibt. Das kann natürlich der Fall sein, und das möchte ich auch nicht leugnen, aber gleichzeitig ist diese kontinuierliche Botschaft, die du als Opfer bekommst – so bist du, so kaputt, so fragil, so geschädigt – auch gefährlich. Weil sie keinen Ausweg lässt und Heilung erschwert. Und wenn Leute sich nicht so fühlen und verhalten, wie wir denken, dass Opfer sich fühlen und verhalten müssen, stoßen sie oft auf Unverständnis, auf den Verdacht, dass sie verdrängen etc. Das Ergebnis ist, dass viele Menschen dann eben nicht darüber sprechen, weil sie nicht in die Opfer-Schublade gesteckt werden wollen.

TM: Ich möchte noch auf die Nein-heißt-nein-Kampagne eingehen, die ja nicht nur gefordert hat, dass das verbale Nein reicht, was ich auch jederzeit unterstützen würde, sondern eben auch eine Strafmaßerweiterung. Da haben wir uns als TOA-Magazin so positioniert, dass wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unterstützen, dass wir aber nicht glauben, dass mehr Strafen zielführend ist.

Mithu Sanyal: Alle Menschen, die ich kenne, die diese Nein-heißt-nein-Kampagne unterstützt haben, waren gegen eine Strafverschärfung. In den Medien wird immer gesagt, es solle ein „härteres“ Sexualstrafrecht geben. Und ich habe immer gesagt: Nein, es geht um eine Veränderung, nicht um eine Verschärfung. Die feministischen Anwältinnen, die ich kenne, haben sogar vertreten, dass die Strafen heruntersetzt werden, weil doch niemand z.B. seinen Ehepartner anzeigt, wenn das den für mindestens zwei Jahre ins Gefängnis bringen kann. Und die gleichzeitige Verschärfung des Asylrechts führt zu einer unglaublichen Zwickmühle: Zeige ich jemanden für das Busengrapschen, das jetzt auch als Sexualdelikt gilt, an, wenn der deswegen vielleicht in ein Kriegsgebiet oder einen Folterstaat abgeschoben wird? Das könnte sein Todesurteil sein. Gleichzeitig fehlt es uns an anderen Orten und Wegen. Daher war ich so begeistert als ich von Restorative Justice gehört habe. Das ist ein potenziell anderer Ort, an dem das Bedürfnis, mit dem Unrecht anerkannt zu werden, erfüllt werden kann.

TM: Vielen Dank für das Gespräch!

Interview:
Theresa M. Bullmann

TOA-Flyer in einfacher Sprache

Für viele Menschen mit geringen Lesekompetenzen können durch das Konzept „Einfache Sprache“ Hürden abgebaut und selbst schwierigere Themen verständlich werden. Anlässlich unserer Kampagne zur gesetzlichen „Informationspflicht“ über den Täter-Opfer-Ausgleich nach § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO stellt das TOA-Servicebüro allen interessierten TOA-Fachstellen eine Flyer-Druckvorlage kostenlos zur Verfügung, in der das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs für Betroffene von Straftaten in einfacher Sprache erklärt wird. Der Flyer basiert unter anderem auf Ergebnissen des bundesweiten TOA-Fachtags zur Informationspflicht, den das TOA-Servicebüro im Juni 2015 in Köln veranstaltet hat.

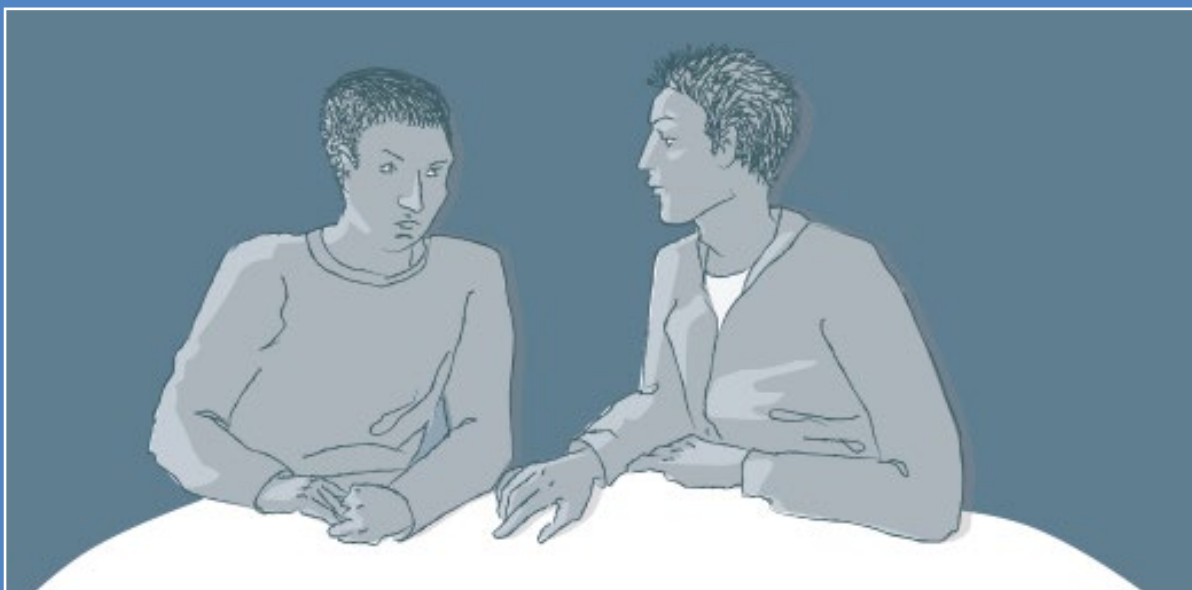
Der Flyer bietet sich z.B. zur Information von Personen an, die erstmals von den TOA-Fachstellen kontaktiert werden. Oder auch zur Information durch die örtlichen PolizistInnen, die die durch die Straftat verletzte Person im Normalfall als erstes und damit – gemäß § 406 i Abs. 1 StPO – „möglichst frühzeitig (...) in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten“ haben. Hierbei sind die Betroffenen u.a. darauf hinzuweisen, dass sie „nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen“ können.

Die Fachstellen können ihre Kontaktdaten in der Datei eigenständig ergänzen und den Flyer (98x210 mm) in gewünschter Stückzahl bei der Druckerei ihrer Wahl in Auftrag geben oder bei Bedarf selbst ausdrucken.

Darüber hinaus bietet das TOA-Servicebüro Sammelbestellungen des Flyers (mit freiem Feld für Stempel oder Aufkleber der jeweiligen Fachstelle) an. Die Kosten variieren mit der Anzahl der Gesamtmenge.

Falls Sie die Vervollständigung der Druckvorlage durch Ihre Kontaktdaten sowie die gesamte Druckabwicklung in professionelle Hände geben möchten, können Sie sich an Antje Weyhe (Dipl. Grafikdesignerin, Tel.: 07071 – 367742, Email: info@weyhe-grafikdesign.com) wenden.

Die kostenlosen Druckvorlagen (PDF, InDesign) sowie nähere Informationen zum kostenpflichtigen Angebot von Frau Weyhe finden Sie auf unserer Website unter: www.toa-servicebuero.de/aktuelles/informationspflicht-toa-flyer-einfacher-sprache



Beiträge gesucht!

Wir freuen uns immer über theoretische Beiträge, Berichte aus dem Alltag des TOA und Feedback allgemein!



Ich will das TOA-Magazin abonnieren!

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 21 € inkl. Versand.

Name: _____ Organisation: _____

Anschrift: _____

Email: _____ Telefon: _____

Zahlungsart: Rechnung Lastschrift

Kontoinhaberin: _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

Impressum



**Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung**
DBH e.V. Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln
Leitung: Gerd Delattre
Tel. 0221 - 94 86 51 22
E-Mail:gd@toa-servicebuero.de

Präsident: Prof. Dr. Marc Coester

Eingetragen beim AG
Berlin-Charlottenburg, Nr. 95 VR 19048 B
USt-IdNr. DE171445920



Gefördert durch das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Redaktion

Theresa Bullmann, Gerd Delattre, Evi Fahl,
Christoph Willms

VisdP

Gerd Delattre

Erscheinungsweise

3 Mal pro Jahr

Leserbriefe, Artikel und Hinweise an
die Redaktion bitte an tb@toa-servicebuero.de

Gestaltung

bik-werbeagentur.de

Bilder:

Titelillustration der Kapitel:
fotolia.de

Wenn nicht anders angegeben:
zur Verfügung gestellt durch AutorInnen/
Organisationen oder gemeinfrei.
Buchtitel: Verlage

Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Sprache

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die AutorInnen entscheiden, ist ihnen freigestellt. Die Texte sind daher unterschiedlich gendernt.